

WEGWEISER





INHALT



1. Rund um die Geburt	7
2. Für Eltern: Finanzielle Unterstützungen	17
3. „Junge“ Eltern im Erwerbsleben	33
4. In der Ausbildungszeit: Vom Kindergarten bis zur Lehre	43
5. Wenn „ZWEI UND MEHR“ sich finden: Rund um die Partnerschaft ..	61
6. Gesundheit	73
7. Beratung und Unterstützung im Familienalltag	79
8. Pflege und Kinderbetreuung	85
9. Auseinandergehen	97
10. Stichwortverzeichnis	117



Liebe Familien!



Mit dem neuen ZWEI UND MEHR-Wegweiser möchte die A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität steirische Familien in all ihrer Vielfalt informieren und stärken. ZWEI UND MEHR heißt nicht nur alle Familienformen anzusprechen, sondern auch alle Lebensphasen in der Familie.

Alle Lebens- und Familienphasen bringen neue Themen und auch Fragestellungen mit sich. Mit der Familiengründung können dies rechtliche Fragen sein wie:

Wie lange kann ich in Karenz gehen und welches Kinderbetreuungsgeldmodell passt am besten zu mir? Was ist wann zu tun, wenn ich in Väterkarenz gehen möchte? Wie viel Unterhalt muss ich für mein Kind zahlen? Was bedeutet gemeinsame Obsorge?

Antworten darauf und auf viele andere Fragen gibt Ihnen dieser ZWEI UND MEHR-Wegweiser, ein Nachschlagewerk inklusive der seit Feber 2013 geltenden familienrechtlichen Neuerungen im Namens,- Obsorge- und Besuchsrecht sowie der seit Oktober 2013 neu geregelten steirischen Jugendschutzbestimmungen.

Hier erhalten Sie auch einen informativen Überblick über alle familienrelevanten Leistungen in der Steiermark bzw. seitens des Bundes.

Der Wegweiser beantwortet aber auch Fragen, die sich auftun, wenn ZWEI UND MEHR auseinandergehen:

Wie läuft eine einvernehmliche Scheidung ab? Wie oft darf ich mein Kind sehen, wenn wir getrennt leben? Wie wird das gemein-

same Vermögen aufgeteilt? Was passiert mit gemeinsamen Schulden, wenn wir uns trennen?

Unterstützt durch ein Stichwortverzeichnis sind die vielen Themen und Beiträge von A wie „Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Pension“ bis Z wie „ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass“ noch leichter zu finden!

Da sich im Bereich der Förderungen und sonstigen Leistungen vieles bewegt und verändert, laden wir Sie auch auf unser ZWEI UND MEHR-Familienportal des Landes Steiermark unter **www.zweiundmehr.steiermark.at** ein. Hier stehen Ihnen alle aktualisierten und zum Teil mehrsprachigen Informationen sowie Broschürenmaterialien zu den bewährten Angeboten des Referats Gesellschaft und Generationen zur Verfügung.

Wir möchten Familien in allen gelebten Familienformen unterstützen und freuen uns auf Ihren Kontakt bzw. Ihre Rückmeldung zu den täglichen Herausforderungen des Familienlebens – telefonisch, per E-Mail oder persönlich.

Mit familienfreundlichen Grüßen

Mag.^a Alexandra Nagl
Leiterin der Fachabteilung
Gesellschaft und Diversität

RUND UM DIE GEBURT



1) RUND UM DIE GEBURT

Hinweise zur Namensgebung	8
DAS BABY ANMELDEN Die Geburtsurkunde	9
Die Wohnsitzanmeldung	10
Der Staatsbürgerschaftsnachweis	10
Die Sozialversicherung	12
Obsorge	12
Reisepass für Kinder	13
Mutter-Kind-Pass	14
Mehrwegwindelförderung des Landes Steiermark	15
ZWEI UND MEHR-Steirischer Elternbrief	15



HINWEISE ZUR NAMENSgebung

Sarah, Lukas oder Aktan? Wie soll das Kind heißen? Das ist eine der ersten Fragen, mit denen sich werdende Mütter und Väter beschäftigen. Nach der Geburt des Kindes muss der Vorname binnen eines Monats schriftlich mitgeteilt werden. Aber Vorsicht: Der Vorname darf nicht ganz beliebig gewählt werden. Auch was den Familiennamen betrifft, müssen Eltern, die keinen gemeinsamen Namen tragen, Entscheidungen treffen. Hierfür gelten ab 1. April 2013 neue Regelungen.

Wer entscheidet über den Vornamen?

Die Wahl des Vornamens ist das alleinige Recht der Obsorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Mutter und Vater müssen sich gemeinsam auf einen Vornamen einigen. Ist das Paar unverheiratet, darf aus rechtlicher Sicht die Mutter prinzipiell allein über den Vornamen entscheiden.

Die Namensgebung soll dem „Kindeswohl“ entsprechen und die Eltern sollten darauf achten, dass es nicht zu „Verwirrungen“ kommt, etwa weil der Vorname nicht eindeutig darauf hinweist, ob das Kind weiblich oder männlich ist. Es sind deshalb einige Grundsätze zu beachten:

- Der „Rufname“ soll an die erste Stelle gesetzt werden.
- Der Rufname soll dem Geschlecht des Kindes entsprechen. So kann ein Bub etwa „Rainer Maria“ genannt werden, aber nicht „Maria Rainer“.
- Ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte (z.B. ausländische) Vornamen können nur dann eingetragen werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass es sich tatsächlich um einen Vornamen handelt. Nachweise können sein: Bestätigung einer ausländischen Vertretungsbehörde oder eines sprachwissenschaftlichen Instituts; anerkanntes Vornamensverzeichnis.
- Selbst erfundene Vornamen können nicht eingetragen werden.

Vorsicht bei Vornamen mit Bindestrich

Beim Wunsch nach einem Doppelnamen (z. B. Marie-Therese, Hans-Peter) ist zu beachten, dass es sich in einem solchen Fall um einen einzigen Vornamen handelt und dass der Bindestrich – aus welchen auch Gründen immer – später nicht ohne

weiteres weggelassen werden darf. Andererseits ist es auch nicht möglich, zwei Vornamen (z. B. Klaus Dieter) später mit einem Bindestrich zu versehen (Klaus-Dieter). Derartige Veränderungen können nur im Wege einer behördlichen Namensänderung, die mit Kosten verbunden ist, durchgeführt werden.

Wo den Vornamen bekanntgeben?

Die Wahl des Vornamens muss beim zuständigen Standesamt schriftlich mitgeteilt werden. Dies geschieht über das Formular „Anzeige der Geburt“, das in der Regel vom Krankenhaus bzw. der Hebamme innerhalb einer Woche nach der Geburt ausgefüllt wird. Das Krankenhauspersonal oder die Hebamme (bei Hausgeburt) wird sich also an die Eltern wenden und nach dem Namen fragen. Sind die Eltern zu diesem Zeitpunkt noch unentschlossen, haben sie einen Monat (ab Geburt) Zeit, den gewählten Vornamen später selbst bekanntzugeben. Die zuständige Stelle ist das Standesamt.

Familiennamen des Kindes – NEU 2013!

Mit 1. April 2013 ist in Österreich ein neues Namensrecht in Kraft getreten. Neu ist vor allem, dass Kinder nun einen Doppelnamen tragen dürfen. Dies gilt sowohl für eheliche als auch nicht-ehelich geborene Kinder. Die Konstellationen im Überblick:

- Eltern mit gleichem Familiennamen: Wenn das Elternpaar verheiratet ist und einen gemeinsamen Nachnamen führt, erhält auch das Kind diesen Namen.
- Verheiratete Eltern mit unterschiedlichem Namen: Heißen die Eheleute unterschiedlich, z.B. weil die Frau ihren Geburtsnamen beibehalten hat, muss entschieden werden: Trägt das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters? Oder erhält es – ab 1. April 2013 möglich – einen Doppelnamen? Dies muss bereits zum Zeitpunkt der Hochzeit(!) bekannt gegeben werden.
 - NEU 2013! Können sich die Eltern nicht einigen, erhält das Kind den Namen der Mutter. (Bisher war es im Streitfall der Name des Vaters.)
- Unverheiratete Eltern: Wenn das Elternpaar zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet ist, trägt das Kind automatisch den Nachnamen der Mutter. Soll es den Namen des Vaters erhalten und sind sich die Eltern



darüber einig, kann der Familienname nach der Geburt und Anerkennung der Vaterschaft geändert werden. Mit 1. April 2013 ist auch ein Doppelname möglich.

Für Kinder, die vor dem 1. April 2013 geboren werden und für die deshalb die neuen Regelungen noch nicht gelten, darf der Familienname nachträglich in einen Doppelnamen geändert werden, und zwar ab dem 1. Juni 2013.



Der Doppelname wird aus den Familiennamen von Mutter und Vater gebildet und darf nicht mehr als zwei Elemente (Namen) haben. Ein Doppelname kann aber auch bedeuten, dass das Kind den Doppelnamen angenommen hat, den nur ein Elternteil führt (siehe Kapitel 5, „Familienname – Neue Regelungen ab 2013“).

DAS BABY ANMELDEN

Die Geburtsurkunde

Damit Sie staatliche Leistungen in Anspruch nehmen können, muss Ihr Kind bei verschiedenen Stellen angemeldet werden. Die Ausstellung der Geburtsurkunde ist dabei ein wichtiger Schritt.

Was ist die Geburtsurkunde?

Die Geburtsurkunde ist ein wichtiges Dokument, das eine Person ein Leben lang begleitet und zu verschiedenen Lebensereignissen vorgelegt werden muss (z.B. bei Eheschließung). Die Geburtsurkunde gibt Auskunft über:

- Vorname(n) und Familienname des Kindes
- Geburtstag und Geburtsort des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Vor- und Familiennamen der Eltern, ihren Wohnort sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft



Ist das Kind adoptiert, werden als Eltern nur die Adoptiveltern angeführt (und nicht die biologischen Eltern).

Ausstellung der Geburtsurkunde

- Die Geburtsurkunde muss beim Standesamt beantragt werden. Zuständig ist jenes Standesamt, das für den Geburtsort des Kindes (z.B. Standort des Spitals) örtlich zuständig ist.
- Die Ausstellung der Geburtsurkunde ist kostenfrei.

- Noch einfacher verläuft die Abwicklung, wenn es zwischen Krankenhaus und Standesamt eine Zusammenarbeit gibt. Dann kann die Geburtsurkunde bereits im Krankenhaus ausgestellt werden, manchmal kostenfrei, manchmal gegen Aufpreis. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Standesamt!

Was sind „eheliche“ und „nicht-eheliche“ Geburten?

Ob ein Kind „ehelich“ oder „nicht ehelich“ geboren wurde, hat Einfluss auf einige rechtliche Vorgehensweisen und z.B. auch darauf, welche Dokumente vorgelegt werden müssen. Ehelich bedeutet, dass Mutter und Vater bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, selbst wenn sie erst einen Tag zuvor geheiratet haben sollten. Das Gesetz spricht von einer nicht-ehelichen Geburt, wenn die Mutter des Kindes bei der Geburt seit mindestens 300 Tagen unverheiratet war oder wenn sie verwitwet ist. Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Scheidung (Aufhebung oder Nichtigerklärung) der Ehe geboren, ist es zwar unehelich, wird aber ehelich, wenn der frühere Ehemann der Mutter die Vaterschaft anerkennt oder durch das Gericht als Vater festgestellt wird.

Vorzulegende Dokumente

Die folgenden Dokumente müssen von allen Müttern vorgelegt werden:

- eigene Geburtsurkunde
- Nachweis der eigenen Staatsangehörigkeit (entweder mit dem Staatsbürgerschaftsnachweis oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit auch durch den Reisepass)
- Meldebestätigung
- eventuell Nachweis akademischer Grade
- eventuell Bescheid über Namensänderung (z.B. eigener Nachname bei Heirat)
- Formular „Anzeige der Geburt“, wenn die Geburt nicht über das Krankenhaus/die Hebamme angezeigt wurde
- Erklärung über die Vornamensgebung

Die folgenden Dokumente sind je nach Familiensituation zusätzlich vorzulegen:

Wenn das Paar verheiratet ist („eheliche Geburt“):

- Heiratsurkunde

- Dokumente des Vaters: Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Staatsangehörigkeitsnachweis, eventuell Nachweis akademischer Grade

Wenn das Paar nicht verheiratet ist:

- eventuell Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft (siehe Kasten)

Wenn die Frau geschieden ist:

- Scheidungsurteil oder -beschluss mit Bestätigung der Rechtskraft der Scheidung (diese erhalten Sie beim Scheidungsgericht) bzw. Heiratsurkunde der letzten Ehe

Wenn der Ehemann der Frau verstorben ist:

- Sterbeurkunde des Ehegatten

Mit der Geburtsurkunde erhalten Sie gleichzeitig die Geburtsbestätigung, die bei der Krankenkasse vorgelegt werden muss, um das Wochengeld zu erhalten.

Anerkennung der Vaterschaft

Viele Paare entschließen sich heute zum Zusammenleben „ohne Trauschein“. Werden sie Eltern, kann der Vater nur dann als Vater in der Geburtsurkunde genannt werden, wenn er seine Vaterschaft durch persönliche Erklärung in einer (inländischen öffentlich oder öffentlich beglaubigten) Urkunde anerkennt.

Dazu ist sein persönliches Erscheinen auf dem Standesamt (oder einer anderen Stelle, siehe unten) notwendig und er muss die folgenden Dokumente vorlegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Meldebestätigung
4. Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personal- oder Identitätsausweis)
5. eventuell Nachweis akademischer Grade

Weitere mögliche Stellen für die Abgabe eines Vaterschaftsanerkenntnisses sind außerdem die Jugendwohlfahrtsträger, das Pflschaftsgericht, jede österreichische Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft, Konsulat) sowie jedes Notariat.

HINWEIS: Die Anerkennung der Vaterschaft ist für das Kind von Vorteil, weil diese beispielsweise Voraussetzung für den Unterhalt oder das gesetzliche Erbrecht unehelicher Kinder ist.

DAS BABY ANMELDEN

Die Wohnsitzanmeldung

Wer in Österreich wohnt, ist laut „gesetzlicher Meldepflicht“ dazu angehalten, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Das gilt auch für Neugeborene. Für ihre Anmeldung sind die Eltern zuständig. Sie bleiben bis zur Volljährigkeit des Kindes für An- und Ummeldungen des Wohnorts verantwortlich.

Wie und wo anmelden?

Die Wohnsitzanmeldung eines Neugeborenen sollte binnen 3 Tagen bei einer Hausgeburt bzw. 3 Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus vorgenommen werden, und zwar beim zuständigen Meldeamt (Gemeindeamt bzw. Magistrat). Häufig geht es sogar noch einfacher: Hat die Mutter im Krankenhaus entbunden, kann bereits dort die Meldebestätigung (früher „Meldezettel“) ausgefüllt werden. Gemeinsam mit dem Formular „Anzeige zur Geburt“ wird sie an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Ein weiterer Behördengang ist dann nicht mehr notwendig. Es fallen keine Kosten an.

Das Meldeformular kann auch im Internet unter www.help.gv.at heruntergeladen werden, Suchbegriff: „Meldebestätigung“.

DAS BABY ANMELDEN

Der Staatsbürgerschaftsnachweis

Die Staatsbürgerschaft einer Person gilt meist ein Leben lang und regelt, in welchem Land man wählen darf, welchen Reisepass man erhält und wo gegebenenfalls die Wehrpflicht abzuleisten ist. Nicht alle Babys, die in Österreich geboren werden, sind automatisch österreichische Staatsbürger. Es kommt vielmehr darauf an, welche Staatsbürgerschaft Mutter und Vater haben.

Welche Staatsbürgerschaft?

In Österreich gilt das sogenannte „Abstammungsprinzip“: Mit der Geburt erwirbt ein Kind automatisch die Staatsbürgerschaft seiner Eltern. Je nach deren Familienstand und Nationalität sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:



- Sind Mutter und Vater verheiratet und österreichische StaatsbürgerInnen, erhält das Baby die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Wird das Kind nicht-ehelich geboren, ist die Staatsbürgerschaft der Mutter entscheidend. Wenn sie jedoch einen Österreicher heiratet und er die Vaterschaft anerkennt, erwirbt das Kind (nach der Eheschließung und Legitimation vor Gericht) die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Haben die verheirateten Eltern unterschiedliche Nationalitäten (die österreichische und eine andere) und folgt das andere Land ebenfalls dem Abstammungsprinzip (Erwerb über Eltern), so ist das Kind Staatsangehöriger beider Länder („Doppelstaatsbürgerschaft“).
- Haben die verheirateten Eltern unterschiedliche Nationalitäten (die österreichische und eine andere) und stirbt ein Elternteil vor der Geburt des Kindes, so erwirbt das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes österreichische(r) Staatsbürger(in) war.
- Hat keiner der beiden Elternteile die österreichische Staatsbürgerschaft, sollten sie sich an ihre jeweilige Auslandsvertretung des Heimatlandes in Österreich (Botschaft, Konsulat) wenden.

Nachweis für ÖsterreicherInnen: Wie und wo beantragen?

Die zuständige Behörde zur Beurkundung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) bzw. der Magistrat des Hauptwohnsitzes.

ACHTUNG: Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn Geburtsurkunde und Wohnsitzanmeldung bereits vorliegen.

Vorzulegende Dokumente:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Bestätigung der Wohnsitzanmeldung des Kindes
- amtlicher Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils

Die folgenden Dokumente sind je nach Familiensituation zusätzlich vorzulegen:

- Wenn das Kind ehelich geboren wurde und die Ehe aufrecht ist:
 - Heiratsurkunde

Hinweise zur doppelten Staatsbürgerschaft

Das österreichische Recht akzeptiert die doppelte Staatsbürgerschaft, wenn diese seit Geburt besteht. Das heißt, eine Person darf neben der österreichischen eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen. Es kann jedoch sein, dass der andere Staat dies nicht akzeptiert. Mit Eintritt der Volljährigkeit müsste sich das Kind für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

WICHTIG: Der Antrag auf eine zweite, nicht-österreichische Staatsbürgerschaft ist nach der Geburt rechtzeitig zu stellen! Einige Länder haben ab Geburt kurze Fristen, die eingehalten werden müssen, bevor die Option auf die Staatsbürgerschaft erlischt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Auslandsvertretung (z.B. Botschaft, Konsulat).

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft der Eltern (bzw. des Elternteils, der sie besitzt)
- Wenn das Kind ehelich geboren wurde und die Ehe nicht mehr aufrecht ist (Scheidung oder Tod):
 - Staatsbürgerschaftsnachweis der Antragstellerin/des Antragstellers (Inhaberin/Inhaber des Sorgerechtes)
 - bei Scheidung: Scheidungsurkunde (wegen Bestätigung des Sorgerechtes)
 - bei Tod eines Elternteils: Sterbeurkunde
- Wenn das Kind nicht-ehelich geboren wurde:
 - Geburtsurkunde der Mutter
 - Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes heiraten:
 - Heiratsurkunde der Eltern
 - Staatsbürgerschaftsnachweis des österreichischen Elternteils
 - wenn zutreffend: Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes lautend auf den früheren Familiennamen des Kindes

Kosten: Keine

Für Kinder unter 2 Jahren ist die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises in der Steiermark kostenlos.

Eltern im Ausland („AuslandsösterreicherInnen“)

Österreichische Eltern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, erhalten den Staatsbürgerschaftsnachweis für ihr Kind von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (z.B. Österreichische Botschaft oder Konsulat).

DAS BABY ANMELDEN

Die Sozialversicherung

Das Kind kann bei Mutter und Vater mitversichert werden, sofern beide krankenversichert sind, auch wenn es sich um unterschiedliche Krankenversicherungsträger handelt. Damit das Baby krankenversichert ist, muss die Geburt bei der elterlichen Krankenkasse gemeldet werden. Dies geschieht in der Regel automatisch.

Wie anmelden?

Zur Meldung an die Sozialversicherung ist in der Regel das zuständige Standesamt verpflichtet. Das Kind bekommt automatisch eine e-card zugeschickt. Falls Sie keine e-card erhalten, kontaktieren Sie bitte die zuständige Sozialversicherung. Sollten Sie die Geburt selbst nachweisen müssen, übermitteln Sie Ihrer Krankenkasse eine Kopie der Geburtsurkunde.

Kinderbetreuungsgeld = sozialversichert

Wenn Sie für Ihr Kind Kinderbetreuungsgeld (KBG) beziehen, besteht während der Bezugsdauer grundsätzlich eine Krankenversicherung. Es ist kein gesonderter Antrag nötig. Beachten Sie, dass der Versicherungsschutz endet, wenn Sie kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen.

Unverheiratete Paare + Mitversicherung beim Vater

Falls der Vater nicht auf der Geburtsurkunde vermerkt ist, das Kind aber bei ihm mitversichert werden soll, muss ein Vaterschaftsnachweis („Anerkennung der Vaterschaft“ bzw. „Urteil über die Feststellung der Vaterschaft“) erbracht werden.

Pflege- und Adoptivkinder

Auch Pflege- und Adoptivkinder sowie Stiefkinder und Enkelkinder, die mit der Versicherten/dem Ver-

sicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben, können mitversichert werden.

OBSORGE

Eltern sein heißt, dass man nun für jemanden verantwortlich ist, der erst allmählich lernt, sich allein in der Welt zurechtzufinden. Bis das der Fall ist, übernehmen Eltern die sogenannte „Obsorge“ für ihr Kind. Diese ist im Kindschaftsrecht geregelt. Mit 1. Februar 2013 ist in Österreich das neue Kindschaftsrecht in Kraft getreten. Es enthält einige Neuerungen, welche die Obsorge betreffen.

Was bedeutet Obsorge?

Unter Obsorge versteht man die elterliche Verantwortung bis zur Volljährigkeit des Kindes. Im sogenannten „Kindschaftsrecht“ ist verankert, dass die Obsorgeberechtigten (meistens die leiblichen Eltern) sowohl das Recht als auch die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen und gesetzlich zu vertreten. Wer die Obsorge hat, ist also für die Betreuung, Erziehung und Gesundheit des Kindes verantwortlich, entscheidet über dessen Schulausbildung und gegebenenfalls über sein Vermögen. Auch Adoptiveltern sind ihrem Kind gegenüber obsorgeberechtigt, Pflegeeltern hingegen in den meisten Fällen nicht. Die Frage der Obsorge-Regelung wird häufig dann zum Thema, wenn sich das Elternpaar trennt (siehe Kapitel 9) oder wenn in Frage steht, ob die Eltern ihrer Obsorgepflicht ausreichend nachkommen können. Hier kann das PflEGschaftsgericht Großeltern, Pflegeeltern, den Jugendwohlfahrtsträger oder eine andere geeignete Person mit der Obsorge betrauen.

Generelle Regelung der Obsorge

Wenn ein Kind ehelich geboren wird, übernehmen Vater und Mutter „automatisch“ gemeinsam die Obsorge. Bei unverheirateten Eltern hat zunächst nur die Mutter das alleinige Sorgerecht. Es kann jedoch die gemeinsame Obsorge beantragt werden.

- **Gemeinsamer Antrag:** Wenn sich die unverheirateten Eltern über ihre gemeinsame Obsorge einig sind, kann dies künftig auf dem Standesamt vereinbart werden. Eine Genehmigung vom PflEGschaftsgericht ist ab dem 1. Februar 2013 nicht mehr notwendig. Beide Elternteile



müssen beim Standesamt am Ort der Geburt des Kindes persönlich erscheinen, eine Vollmacht reicht nicht aus.

- NEU 2013 - Antrag des Vaters: Unverheiratete Väter können das gemeinsame oder das alleinige Sorgerecht beantragen, und zwar auch gegen den Willen der Kindsmutter. Ein Gericht entscheidet über den Antrag. Dieses Antragsrecht für ledige Väter gilt neu ab dem 1. Februar 2013.

REISEPASS FÜR KINDER

Auch die ganz jungen Reisenden brauchen einen Reisepass – und zwar einen eigenen! Bis zum Jahr 2009 wurden Kinder noch in den Pass der Eltern eingetragen; diese Regelung ist jedoch nicht mehr zulässig. Beachten Sie, dass bestehende Eintragungen ihre Gültigkeit verloren haben!

Ein Kind – Ein Kinderpass

Seit dem 15. Juni 2009 werden für Kinder ausschließlich eigene Reisepässe ausgestellt. Sie enthalten einen Chip, der die personenbezogenen Daten und das Passfoto speichert. Der eigene Reisepass schützt ihr Kind, denn damit soll dem internationalen Kinderhandel vorgebeugt werden. Die früher übliche „Kindesmiteintragung“ in den Reisepass der Eltern ist nicht mehr möglich. Bestehende Kindeseintragungen haben mit dem 15. Juni 2012 ihre Gültigkeit verloren.

Wo beantragen?

Der Reisepass kann – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Passbehörde beantragt werden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

WICHTIG: Bei der Antragstellung muss das Kind (auch Neugeborene!) mit dabei sein, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann.

Wenn Sie zur Geburt Ihres Kindes dessen Staatsbürgerschaftsnachweis besorgen, können Sie gleich im Referat für Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen den Passantrag stellen.

Wer beantragt?

Sind die Eltern verheiratet, können Mutter oder Vater den Antrag stellen. Sind die Eltern geschieden, übernimmt der Elternteil mit dem Sorgerecht die Antragstellung.

Vorzulegende Dokumente

- amtlicher Lichtbildausweis der Mutter/des-Vaters
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- 1 Passfoto des Kindes (EU-konform)

Gültigkeitsdauer des Kinder-Reisepasses

- Kinder unter 2 Jahren: 2 Jahre
- Kinder von 2 – 12 Jahren: 5 Jahre
- Kinder ab 12 Jahren: 10 Jahre
(Reisepass enthält auch Fingerabdrücke)

Kosten

Aus Anlass einer Geburt ist die Erstaussstellung von Reisedokumenten (sofern das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) innerhalb der ersten 2 Lebensjahre gebührenfrei. Jedoch: Soll die Ausstellung schneller gehen („Expresspass“), fallen Gebühren an! Die Gebühren sind nach dem Lebensalter gestaffelt (siehe Tabelle).

Kosten	0 bis 1 Jahre	ab dem 2. Geburtstag bis 11 Jahre	ab dem 12. Geburtstag
Reisepass (Ausstellungsdauer: 5 Werktage)	kostenlos	€ 30,-	€ 75,90
Reise-Express-Pass (Ausstellungsdauer: 3 Werktage)	€ 45,-	€ 45,-	€ 100,-
Reise-Ein-Tages-Express-Pass	€ 165,-	€ 165,-	€ 220,-

Der Reisepass kommt per Post

Bei einer gewöhnlichen Zustellung wird Ihnen der Reisepass nachweislich (RSb) an eine Adresse nach Wahl innerhalb von 5 Arbeitstagen per Post zugestellt. Es ist kein eigener Behördenweg für die Abholung notwendig.

Was ist ein EU-konformes Passfoto?

- Das Foto muss farbig sein.
- Maße: 35 mm breit und 45 mm hoch
- Das Kind muss alleine auf dem Foto abgebildet sein.
- Das Gesicht muss vollständig sichtbar und die Augen müssen geöffnet sein.
- Der Hintergrund muss einfarbig hell sein.

Das Formular kann bereits im Internet heruntergeladen und ausgefüllt auf das Amt mitgenommen werden. Download unter: www.help.gv.at (Pfad: Formulare/Online-Amtswege-Reisepas für Minderjährige)



ACHTUNG: Unterschreiben dürfen Sie das Formular aber erst bei der Behörde!

MUTTER-KIND-PASS

Mutter und Kind soll es während und nach der Schwangerschaft gut gehen! Zu diesem Zweck gibt es in Österreich ein kostenloses ärztliches Untersuchungsprogramm, das während der Schwangerschaft beginnt und bis zum 5. Lebensjahr des Kindes fortgesetzt wird. Die Befunde der Untersuchungen werden im Mutter-Kind-Pass eingetragen. **WICHTIG:** Nur wer bis zum 14. Lebensmonat des Kindes alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt, hat Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld.

Wo erhalte ich den Pass?

Den Mutter-Kind-Pass bekommen Sie ausgehändigt, sobald die Schwangerschaft festgestellt wird. Sie erhalten ihn kostenlos bei praktischen Ärztinnen und Ärzten, Gynäkologinnen und Gynäkologen, in den Fachambulatorien der Krankenkassen, den Ambulanzen der Krankenanstalten mit Geburtshilfeabteilungen, bei Schwangeren- und Mütterberatungsstellen sowie bei den Bezirksverwaltungs-

behörden. Dem Mutter-Kind-Pass ist auch ein Impfpass beigelegt.

Untersuchungen

Insgesamt sind während der Schwangerschaft bis zum 5. Lebensjahr 14 medizinische Untersuchungen vorgesehen, die im Mutter-Kind-Pass eingetragen werden sollen:

- 5 während der Schwangerschaft
- 5 in den ersten 14 Lebensmonaten
- 4 bis zum 5. Lebensjahr des Kindes

Achtung, erste Frist!

Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung der Schwangeren muss grundsätzlich bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie rechtzeitig eine ärztliche Ordination aufsuchen, wenn Sie glauben, schwanger zu sein.

Wichtig für Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld

Der Mutter-Kind-Pass ist Grundlage für den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld müssen Sie die ersten 10 Untersuchungen (= 5 vor der Geburt, 5 nach der Geburt) korrekt und rechtzeitig(!) durchführen lassen und diese auch nachweisen. Wer die Untersuchungen versäumt oder sie nicht bei der Krankenkasse nachweist, erhält nur die Hälfte des Kinderbetreuungsgeldes.

- Ausnahme: Die Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt die Hüftultraschalluntersuchungen sind NICHT Voraussetzung für die Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Neue Untersuchungen

Seit 2011 gehören zu den Untersuchungen in der Schwangerschaft auch ein HIV-Test und ein Glukosetoleranztest. Das heißt, diese sind jetzt kostenlos, aber gleichzeitig notwendig zum Nachweis für das Kinderbetreuungsgeld. Das Ergebnis des HIV-Tests wird im Pass NICHT eingetragen (sondern nur, dass der Test durchgeführt wurde).



MEHRWEGWINDELFÖRDERUNG DES LANDES STEIERMARK

Etwa 4.500 bis 6.000 Windeln verbraucht ein Kind im Wickelalter. Das produziert eine ganze Menge Abfall und schadet der Umwelt. Das Land Steiermark unterstützt deshalb Eltern, die sich für die umweltfreundlichere Variante entscheiden: für waschbare und wiederverwendbare Stoffwindeln.

Förderung von waschbaren Windeln

Eltern, die sich für waschbare Windelpakete entscheiden, werden vom Land mit einem Beitrag von einmalig € 40,- unterstützt. Durch die Mitfinanzierung des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. der jeweiligen Gemeinde können Sie einen beträchtlichen Teil der Kosten sparen.

Wo beantragen?

Für die konkrete Abwicklung der Förderung wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband bzw. an Ihre Gemeinde. Die Adressen der Abfallwirtschaftsverbände in der Steiermark finden Sie auf der Internetseite der Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung (siehe unten). An diese können Sie sich auch persönlich wenden:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4323
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Infobroschüren

Weitere Infos, z.B. zu den Bezugsquellen von Wickelsystemen, erhalten Sie in den Infobroschüren der Abteilung 14. Diese können im Internet heruntergeladen oder dort als Papierbroschüren gratis bestellt werden: www.abfallwirtschaft.steiermark.at.

ZWEI UND MEHR-STEIRISCHER ELTERNBRIEF

Vom ersten Zahn bis zum ersten Schulbesuch – der ZWEI UND MEHR-Steirische Elternbrief ist ein Lebensbegleiter für Eltern durch die ersten 6 Lebensjahre ihres Kindes. Er ist kostenlos erhältlich und umfasst insgesamt 3 ausführliche Broschüren. Diese enthalten wertvolle Informationen rund um die Entwicklung eines Kindes, die Erziehung, elementare Bildung und Gesundheit sowie Sicherheitstipps.

Was umfasst der ZWEI UND MEHR-Steirische Elternbrief?

- 1. Elternbrief (0 – 12 Monate)
- 2. Elternbrief (2. – 3. Lebensjahr)
- 3. Elternbrief (4. – 6. Lebensjahr)

Wie bekomme ich den ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief?

Den ersten Elternbrief (0 – 12 Monate) inklusive der Bestellmöglichkeit für die weiteren zwei Teile des Elternbriefs („2. – 3. Lebensjahr“ sowie „4. – 6. Lebensjahr“) erhalten Eltern mit weiteren Informationsmaterialien, die von allen Gemeinden in der Steiermark bei Anmeldung des Kindes verteilt werden.

- Sie können den ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief auch schon vor der Geburt Ihres Kindes online oder per E-Mail bestellen, um vorbereitend und umfassend informiert zu sein.
- Auch die Ordinationen der steirischen GynäkologInnen und KinderärztInnen sowie alle Geburtstationen der steirischen Landeskrankenhäuser verfügen über Ansichtsexemplare und Bestellfolder.

Info und Bestelladresse

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Referat Gesellschaft und Generationen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4023
E-Mail: familie@stmk.gv.at
www.familien.steiermark.at

Checkliste Dokumente



WAS	WANN/WIE	WO	
Anzeige der Geburt	Sollte innerhalb einer Woche nach Geburt übermittelt werden. Dafür ist prinzipiell das Geburtskrankenhaus, die Hebamme bzw. die Ärztin oder der Arzt, die/der entbindet, zuständig. Sie müssen sich im Regelfall nicht selbst darum kümmern.	Standesamt im Geburtsort des Kindes	
Geburtsurkunde	Sollte bald nach der Geburt erfolgen, denn das Dokument ist Voraussetzung für die Ausstellung weiterer Dokumente. Die Geburtsurkunde ist ein Leben lang wichtig!	Standesamt im Geburtsort des Kindes, mitunter auch über das Geburtskrankenhaus möglich	
Wohnsitzanmeldung	Sollte binnen 3 Tagen bei Hausgeburt bzw. 3 Tage nach Entlassung von der Geburtsstation erfolgen. Der Behördengang kann entfallen, wenn das Krankenhaus Meldezettel aufliegen hat, die an das Standesamt weitergeleitet werden. Am besten, Sie erkundigen sich!	Magistrat bzw. Gemeindeamt, mitunter auch über das Krankenhaus möglich	
Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis	Kann erst erfolgen, wenn Geburtsurkunde und Wohnsitzanmeldung vorliegen.	Magistrat bzw. Gemeindeamt	
Sozialversicherung	Meldung erfolgt automatisch über das Standesamt; die e-card (Sozialversicherungskarte) wird Ihnen zugeschickt.	zuständige Sozialversicherung der Mutter oder des Vaters	
Kinderreisepass	Antragstellung ist gleich nach Geburt möglich. Das Kind muss auf das Amt mitgebracht werden!	Passbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat)	

* Die erstmalige Ausstellung von Dokumenten anlässlich der Geburt des Kindes (z. B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass) ist gebührenfrei, sofern sie innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt erfolgt.

Für Eltern: Finanzielle Unterstützungen



2) FÜR ELTERN: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN

Familienbeihilfe	18
Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung	20
Kinderabsetzbetrag	20
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	20
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld ..	23
Familienhärteausgleich	24
Mehrkindzuschlag	25
Kinderfreibetrag	25
ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass	26
Kinderzuschuss zur Pension	27



Beihilfe für Kinderferien-Aktivwochen des Landes Steiermark	28
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	29
Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS	30
Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes Steiermark	31
Wohnbeihilfe des Landes Steiermark	32

FAMILIENBEIHILFE

Eltern mit Wohnsitz in Österreich haben Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung des Bundes, die sogenannte „Familienbeihilfe“. Diese wird unabhängig vom Einkommen gewährt. Der Anspruch besteht für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr und verlängert sich (unter bestimmten Voraussetzungen), solange die Kinder sich noch in Ausbildung befinden (z.B. Lehre, Studium).

Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe?

- Österreichische StaatsbürgerInnen: Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt.
- Ausländische StaatsbürgerInnen: Der/die Antragstellende und das Kind benötigen einen rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG).
- anerkannte Flüchtlinge

Voraussetzungen

- Die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, leben im gemeinsamen Haushalt. Ist dies nicht der Fall, ist jener Elternteil anspruchsberechtigt, der den überwiegenden Anteil der Unterhaltskosten für die Kinder trägt.
- Prinzipiell erhält man die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

Bezugsdauer

Zwischen dem 18. und 24. Geburtstag besteht Anspruch auf Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
- an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum

Online-Rechner

Der Familienbeihilferechner des Familienministeriums berechnet Ihre individuelle Familienbeihilfe. Sie geben einfach den/die Geburtstag(e) Ihres Kindes/Ihrer Kinder ein.

Direkter Link: <http://www.bmwfj.gv.at>
(Pfad: Familie - Finanzielle Unterstützungen - Familienbeihilfe)

frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder

- für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schul- ausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht ein Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten wird und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Für volljährige Kinder, die in keiner Berufsausbildung mehr stehen und beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos gemeldet sind, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr?

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht der Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, und zwar:

- bei Vorliegen einer Berufsausbildung, wenn Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistete wurde,

Welcher Staat ist zuständig?

Für BürgerInnen aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz ist jener Staat zur Zahlung der Familienleistungen (z.B. Familienbeihilfe) verpflichtet, in dem ein Elternteil (selbstständig oder nicht-selbstständig) erwerbstätig ist (sogenanntes „Beschäftigungslandprinzip“). Dies gilt auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt.

Beispiel: Eine Mutter ist in Österreich erwerbstätig. Ihr (nichterwerbstätiger) Mann und ihre Kinder leben in Frankreich. Die Familie bezieht in diesem Fall die österreichische Familienbeihilfe. (Gleiches würde natürlich gelten, wenn umgekehrt der Vater der Haupterwerbstätige wäre.)



- wenn eine Studierende ein Kind geboren hat oder sie am Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollendet hat, schwanger war,
- wenn ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde,
- wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde oder
- für Menschen mit Behinderung (mindestens 50%), die ein Studium absolvieren.

Keine Altershöchstgrenze gibt es für dauernd erwerbsunfähige Kinder, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kinder ab 18 Jahren dürfen maximal € 10.000,- jährlich an zu versteuerndem Einkommen haben, sonst erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe für das gesamte Kalenderjahr und wird zurückgefordert.

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter und der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

- ab Geburt: € 105,40
- ab 3 Jahren: € 112,70
- ab 10 Jahren: € 130,90
- ab 19 Jahren: € 152,70

Haben Sie mehrere Kinder, für die Sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben, erhöht sich der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe monatlich um:

- für das 2. Kind: € 12,80
- für das 3. Kind: € 47,80
- für das 4. Kind: € 97,80
- für jedes weitere Kind: € 50,00

Auszahlung

Die Familienbeihilfe wird 6-mal jährlich in 2-monatlichen Raten ausbezahlt.

Antragstellung

- Sie stellen den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Kinderabsetzbetrag

Wenn Sie Familienbeihilfe beziehen, wird Ihnen automatisch ebenso der Kinderabsetzbetrag gewährt. Dies ist eine steuerliche Leistung (siehe Punkt „Kinderabsetzbetrag“).

- Der Antrag kann persönlich oder schriftlich erfolgen.
- Vorzulegende Dokumente: Geburtsurkunde sowie Meldebestätigungen des Kindes und der Eltern; für volljährige Kinder zusätzlich die Ausbildungsbestätigung.
- Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.
- Fristen: Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Das Formular zum Ausfüllen („Familienbeihilfe Zuerkennung/Änderung/Wegfall“) finden Sie auch im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at> (Formulardatenbank ▶ Formular „Beih 1“) ODER: Mit FinanzOnline, dem Online-Service der Österreichischen Finanzverwaltung, können Sie den Antrag auch direkt elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln. <https://finanzonline.bmf.gv.at> (Eine Online-Erstanmeldung ist notwendig!)

Info

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

E-Mail: post@ii1.bmwfj.gv.at

Familienservice-Hotline: 0800 240 262

Für Fragen, die Ihren Einzelfall betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige

Seit September 2013 können Volljährige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, beim Finanzamt beantragen, dass die Überweisung der Familienbeihilfe direkt auf ihr eigenes Girokonto erfolgt.

Nähere Infos: www.bmwfi.gv.at
(Pfad: Familie - Finanzielle Unterstützungen - Familienbeihilfe - Direktauszahlung)

ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG

Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat, steht Ihnen die sogenannte „erhöhte Familienbeihilfe“ zu, und zwar zusätzlich zur Familienbeihilfe. Sie müssen dafür einen gesonderten Antrag stellen.

Voraussetzungen

Sie bekommen die erhöhte Familienbeihilfe, wenn Ihr Kind eine erhebliche Behinderung hat. Diese liegt vor, wenn

- infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer mindestens 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vorliegt und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % besteht,
- das Kind infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (also voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist).

Höhe der erhöhten Familienbeihilfe

Sie erhalten monatlich € 138,30 (zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe).

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.
- Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit muss durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aufgrund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden.
- WICHTIG: Die sogenannte „erhebliche Behinderung“ muss jeweils nach 5 Jahren neu festgestellt werden (Ausnahmen sind möglich).

Das Formular („Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 3“).

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung pflegen (lebt im gemeinsamen Haushalt, ist unter 40 Jahre alt), dann haben Sie die Möglichkeit, eine Pensions-

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung zu beantragen.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmf.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262

Für Fragen, die Ihren Einzelfall betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

KINDERABSETZBETRAG

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung.

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) bekommen Mütter und Väter, die wegen ihres Kindes die Erwerbsarbeit unterbrechen. Auch Hausfrauen/Hausmänner oder Studierende erhalten das KBG. Es gibt verschiedene Bezugsvarianten, das heißt, Sie dürfen sich aussuchen, welches Modell Sie bevorzugen (z.B. was Dauer, Höhe oder Teilung zwischen den Eltern angeht). Mit den neuen Modellen soll insbesondere auch Vätern die Entscheidung für eine Babypause erleichtert werden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Österreichische Mütter und Väter sowie nicht-österreichische Mütter/Väter, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben. Das können auch Pflege- und Adoptiveltern sein.
- Erwerbstätige Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen. Dazu zählen: ArbeitnehmerInnen, Selbstständige, freie DienstnehmerInnen, geringfügig Beschäftigte, Bäuerinnen und Bauern.



- Studierende
- Hausfrauen und Hausmänner

Voraussetzungen

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Lebensmittelpunkt von Eltern(teil) und Kind liegt in Österreich.
- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Durchführung (und Nachweis) der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen (das heißt, Sie dürfen nur bis zu einer gewissen Grenze Einkommen erzielen; siehe unten)

5 Bezugsvarianten

Je nach gewählter Variante unterscheiden sich der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Bezugsdauer. Für Kinder, die ab dem 1.10.2009 geboren wurden, stehen seit 1.1.2010 grundsätzlich zwei unterschiedliche Systeme zur Verfügung: einerseits das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung (Varianten 30+6, 20+4, 15+3, 12+2), andererseits das Kinderbetreuungsgeld als einkommensabhängige Leistung 12+2.

Variante 30+6

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen, der zweite Elternteil maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes (also maximal weitere 6 Monate). Das KBG beträgt bei dieser Variante € 14,53 täglich, das sind monatlich rund € 436,-.

Variante 20+4

Das KBG beträgt € 20,80 täglich (monatlich rund € 624,-).

Wer teilt, darf länger

Eltern, bei denen sich beide Partner an der Kinderbetreuung beteiligen, sind im Vorteil. Sie erhalten weitere Monate (dafür steht das „+“) für die Kinderbetreuung (inkl. KBG-Bezug). Beispiel: Bei der Variante 30+6 darf ein Elternteil maximal 30 Monate KBG in Anspruch nehmen. Beteiligt sich der/die PartnerIn, stehen dem Paar maximal 36 Monate zu, falls der zweite Elternteil mindestens 6 Monate („+6“) das Kind betreut.

Welches Modell?

Auf der Internetseite des Familienministeriums finden Sie den KBG-Vergleichsrechner, der Ihnen eine Entscheidungshilfe für die Wahl der für Sie optimalen KBG-Variante bietet.

www.bmwfj.gv.at („Kinderbetreuungsgeld“)

Variante 15+3

Das KBG beträgt € 26,60 täglich (monatlich rund € 800,-).

Variante 12+2

Das KBG beträgt € 33,- täglich (monatlich rund € 1.000,-).

Einkommensabhängiges KBG 12+2

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei der einkommensabhängigen Leistung 80 % des letzten Nettoeinkommens, höchstens jedoch täglich € 66,-, das sind monatlich rund € 2.000,-. Weitere Voraussetzung ist, dass vor der Geburt mindestens 6 Monate lang eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Wechsel des Modells?

Beachten Sie, dass Sie das gewählte Modell NICHT wechseln können (z.B. Wechsel von Variante 15+3 auf 20+4)! Ihre zu Beginn getroffene Entscheidung bindet Sie!

Abwechseln unter Elternteilen

Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes 2-mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich grundsätzlich maximal 3 Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 2 Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Zuverdienstgrenzen

- Bei den Pauschalvarianten gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor Geburt des jüngsten Kindes, mindestens jedoch rund € 16.200,-. Allerdings darf in diesem Jahr kein Kinderbetreuungsgeld bezogen worden sein, sonst gilt das jeweilige Jahr, bevor mit einem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes begonnen wurde.

- Das einkommensabhängige KBG versteht sich als Einkommensersatz. Bei dieser Variante ist ein Zuverdienst nur in Höhe der Geringfügigkeit erlaubt bzw. bis zu einem Jahreseinkommen von € 6.100,-.
- Die genaue Berechnung der Zuverdienstgrenze ist schwierig, denn für die Errechnung genügt es nicht, die Einkommen und Einkünfte einer Person zu summieren, sondern es ist eine spezielle, komplizierte Berechnungsmethode im Kinderbetreuungsgeldgesetz festgelegt (vgl. § 8 KBGG).

Wenn die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten wird, muss jener Betrag zurückgezahlt werden, um den sie überschritten wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf das KBG im Vorhinein zu verzichten. Das hat den Vorteil, dass die Einkünfte im Verichtszeitraum bei der Berechnung des jährlichen Zuverdienstes außer Betracht bleiben. Beachten Sie aber: Während der Zeiträume, für die auf das KBG verzichtet wurde, ist ein Bezug des KBG durch den anderen Elternteil NICHT möglich. Und: Für Selbstständige und LandwirtInnen ist ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung möglich.

Unabhängig von der gewählten Variante endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes, denn Elternkarenz und KBG haben in gesetzlicher Hinsicht nur bedingt miteinander zu tun. (Elternkarenz ist im Arbeitsrecht geregelt, das KBG ist eine Sozialleistung.)

Bei Zwillingen, Drillingen ...

Bei der Geburt von Zwillingen oder von Mehrlingen erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes Mehrlingskind je nach gewählter Variante wie folgt:

- 30 + 6: ca. € 218,- pro Monat
- 20 + 4: ca. € 312,- pro Monat
- 15 + 3: ca. € 400,- pro Monat
- 12 + 2: ca. € 500,- pro Monat
- einkommensabhängige Variante: KEIN Zuschlag!

Längere Bezugsdauer für Alleinerziehende in Härtefällen

Alleinerziehende und besonders Frauen, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich 2 Monate länger das KBG. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und der Partner polizeilich wegge-

Berechnung der Zuverdienstgrenze – Was sind „Einkünfte“?

Einkünfte aus ...

- nichtselbstständiger Arbeit
- Gewerbearbeit
- selbstständiger Arbeit
- Land- und Forstwirtschaft

NICHT als Einkünfte gelten z.B. Alimente, Familienbeihilfe, 13./14./15. Monatsgehalt.

Die Zuverdienstgrenzen gelten jeweils nur für denjenigen Elternteil, der gerade KBG bezieht. Das Einkommen des Partners/der Partnerin ist für den Bezug von KBG unerheblich. Nur wenn zusätzlich ein Zuschuss zum KBG beansprucht werden möchte, ist das Einkommen des Partners/der Partnerin zu berücksichtigen.

TIPP: Bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze unterstützt Sie der KBG-Online-Rechner „Zuverdienst“. Sie finden ihn unter:

www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/

wiesen wurde. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,- und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Wenn ein weiteres Baby kommt ...

- Das KBG erhält man grundsätzlich immer nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind. Das KBG muss für das Neugeborene neu beantragt werden und wird dann für dieses ausbezahlt. Dasselbe gilt für Adoptiv- und Pflegekinder.
- Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Solange aber die Mutter Anspruch auf Wochengeld anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes hat, darf der Vater KBG für das erstgeborene Kind beziehen.
- Liegt der Wochengeldtagsatz (je nach Variante) unter dem täglichen Betrag des neuen Kinderbetreuungsgeldes, das die Mutter bezieht, wird ab der Geburt des Kindes auf Antrag der Differenzbetrag ausbezahlt.

Koppelung an Mutter-Kind-Pass

Um das KBG in voller Höhe zu bekommen, müssen Sie bei jeder Variante die entsprechenden Unter-



suchungen des Mutter-Kind-Passes nachweisen (siehe dort, welche Untersuchungen das genau sind). Andernfalls halbiert sich der Geldbetrag, den Sie bekommen.

Broschüren

Auf den Seiten des Familienministeriums finden Sie weitere informative Broschüren zum Kinderbetreuungsgeld (pdf-Download). www.bmwfj.gv.at

Antragstellung

- Das KBG gebührt ausschließlich auf Antrag! (Es gibt z.B. keine Verbindung zum Einreichen der Elternkarenz.)
- Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem Sie versichert sind bzw. zuletzt versichert waren.
- Das KBG gebührt frühestens ab Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.
- Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen.
- Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.

Das Formular „Antrag auf Kinderbetreuungsgeld“ (dieses gilt für alle Varianten) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.bmwfj.at (Menüpunkt „Familie“, dann „finanzielle Unterstützungen“, „Kinderbetreuungsgeld“, „Antrag auf KBG“)

Info

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD

Seit 2010 haben einkommensschwache Familien Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) – falls sie eine der pauschalen Varianten (nicht die einkommensabhängige Variante) gewählt haben. Diese Beihilfe kann maximal für 1 Jahr bezogen werden.

Wer hat Anspruch?

- Alle einkommensschwachen Mütter und Väter, die Anspruch auf das KBG haben.
- Eltern, deren Kind ab dem 1.1.2010 geboren wurde.
- Nur Eltern, die eine der 4 Pauschalvarianten des KBG gewählt haben, haben Anspruch. Wer einkommensabhängiges KBG bezieht, hat KEINEN Anspruch auf die Beihilfe! (Üblicherweise werden einkommensschwache Familien diese Variante ohnehin nicht wählen.)

Voraussetzungen

- Der Elternteil, der das KBG bezieht, darf nicht mehr als € 6.100,- pro Jahr verdienen (das entspricht bei unselbstständigen Einkünften etwa der Geringfügigkeitsgrenze).
- Ein/e PartnerIn (Ehe oder Lebensgemeinschaft), darf nicht mehr als € 16.200,- pro Jahr verdienen.

Höhe und Dauer der Beihilfe

- Die Höhe der Beihilfe beträgt € 6,06 pro Tag. Das sind ca. € 181,- pro Monat.
- Die Beihilfe kann für längstens 12 Monate bezogen werden.

Was passiert bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n)?

Werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- Für Alleinerziehende:
 - Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).
 - Wird sie um mehr als 15 % überschritten, so muss die gesamte, im betreffenden Kalen-

derjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückgezahlt werden.

- Für Paare:
 - Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw. beider Überschreibungsbeträge).
 - Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so muss die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückgezahlt werden.

! Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den/die PartnerIn richten.

Antragstellung

- Die Beihilfe beantragen Sie bei derselben Stelle (Krankenversicherungsträger), bei der Sie auch das KBG beantragt haben.
- Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, haben die Möglichkeit, um eine finanzielle (Überbrückungs-)Hilfe anzusuchen. Die unverschuldete Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein (z.B. Krankheit, Behinderung, Todesfall oder Ähnliches).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Familiensituation:
 - werdende Mütter
 - Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Großeltern oder Elternteile mit Kindern, für die Familien-

beihilfe bezogen wird und die – mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegeerfordernissen – im gemeinsamen Haushalt leben.

- Staatsbürgerschaft:
 - Österreichische StaatsbürgerInnen
 - EU-StaatsbürgerInnen
 - staatenlose Personen mit Wohnsitz ausschließlich in Österreich
 - anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) gemäß Asylgesetz

Voraussetzungen

- Es muss eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegen, die durch ein besonderes Ereignis (z.B. Krankheit, Behinderung, Tod oder Zerstörung von Hausrat bzw. Wohnraum durch ein Naturereignis) ausgelöst wurde.
- Zusätzlich muss gelten, dass alle anderen Möglichkeiten (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) nicht ausreichen, um diesen Schaden zu decken.

Antragstellung

- Ansuchen um Zuwendungen richten Sie an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (siehe Adresse unten).
- Den Antrag können Sie formlos stellen, rascher geht es jedoch, wenn Sie das dort erhältliche Antragsformular ausfüllen.
- Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Ministerium unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

Das Formular („Ansuchen für den Familienhärteausgleich“) zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter www.bmwfj.gv.at („Familienhärteausgleich“)

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung II/4, Familienhärteausgleich
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Familienservice-Hotline: 0800 240 262
(kostenlos)



MEHRKINDZUSCHLAG

Auf Familien mit mehreren Kindern kommen mitunter recht große finanzielle Belastungen zu. Deshalb gibt es für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen den sogenannten „Mehrkindzuschlag“, der ab dem 3. Kind gewährt wird. Er kann im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Voraussetzungen

- Es muss für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden.
- Das Familieneinkommen (= Summe der zu versteuernden Einkommen für beide PartnerInnen) darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Basis für den Erhalt des Mehrkindzuschlags für 2013 ist das Familieneinkommen aus dem Jahr 2012. Der maßgebliche Grenzbetrag liegt hier bei € 55.000,-.

Höhe

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich € 20,- für das 3. und jedes weitere Kind. Er wird einmal jährlich mit der Rückerstattung über die ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung ausgezahlt.

Antragstellung

- Der Mehrkindzuschlag kann im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, um an entsprechender Stelle den Zuschlag zu beantragen.
- Der Mehrkindzuschlag kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird er jedoch nur für 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur von FamilienbeihilfenbezieherInnen beantragt werden. Wenn Sie keine ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung abgeben, dann können Sie entweder beim Finanzamt die Erstattung des Mehrkindzuschlags beantragen (Formular „E 4“ auf <http://formulare.bmf.gv.at>), oder Sie verzichten zugunsten Ihres Partners/Ihrer Partnerin, der/die dann in seiner/ihrer Steuererklärung die entsprechenden Angaben macht.

Info

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
E-Mail: familienservice@bmwfj.gv.at
Familienservice-Hotline: 0800 240 262 (kostenlos)

KINDERFREIBETRAG

Der Kinderfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt, Eltern haben ein geringeres Einkommen zu versteuern. Den Kinderfreibetrag können Sie in der ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend machen.

Voraussetzung

- Für das Kind muss Ihnen mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

Höhe des Freibetrags

- Wenn er nur von einer/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: € 220,- jährlich.
- Wenn er von 2 Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: € 132,- jährlich pro Person.

Alleinerziehenden steht der Freibetrag von 220,- Euro dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Wird nämlich Unterhalt gezahlt, können beide Elternteile einen Freibetrag von 132,- Euro in Anspruch nehmen.

Antragstellung

- Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, ein extra Antrag ist nicht notwendig.

ZWEI UND MEHR-STEIRISCHER FAMILIENPASS

Gemeinsame Aktivitäten mit der Familie bringen Freude und sind wichtig. Damit der Spaß nicht zu teuer kommt, gibt es in der Steiermark den sogenannten „Familienpass“ – eine Hartplastikkarte im Scheckkartenformat. Mit dieser Karte bekommen Sie Vergünstigungen bei Eintritten und Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung. Alle Angebote gelten ab einem Elternteil und 1 Kind – also wirklich: „ZWEI UND MEHR“. Und: Sie können auch eine dritte erwachsene Person auf der Karte eintragen!

Wer bekommt den Familienpass?

- ZWEI UND MEHR, das heißt, Familien ab einem Erwachsenen und einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird mit Hauptwohnsitz in der Steiermark.
- Auf Wunsch kann jederzeit eine Zusatzkarte pro Familie ausgestellt werden. Einmal beantragt, erhalten Sie in Zukunft die Zusatzkarte automatisch zugestellt.
- Auch für Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben, besteht die Möglichkeit, einen ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpass zu beantragen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat Gesellschaft und Generationen (siehe Adresse Seite 27).

Welche Vorteile gibt es?

- exklusive Ermäßigungen (auch in anderen Bundesländern) in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung
- spezielle Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark, Information zu weiteren Angeboten des Referates Gesellschaft und Generationen sowie zu zahlreichen (Familien-) Informations- und Beratungsstellen
- NEU ab 2013: Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass wird zum „Elternbildungsgutscheinpass“ (genauer siehe Kapitel 7 und www.elternbildung.steiermark.at).

Ermäßigung für eine dritte Person!

Außerdem gibt es die Möglichkeit, als NutzerIn des Familienpasses eine dritte, frei zu wählende Person



eintragen zu lassen – ein hervorragendes Signal in Richtung „Familie ist Vielfalt“. Welche Partnerbetriebe auch die dritte erwachsene Person bei der Ermäßigung berücksichtigen, erfahren Sie in der aktuellen Informationsbroschüre.

- Die Eintragung der dritten Person kann online durchgeführt werden. Schauen Sie unter: www.familienpass.steiermark.at
- ACHTUNG: Der Verkehrsverbund Steiermark weist darauf hin, dass die Familienermäßigung, die mit dem Familienpass in Anspruch genommen werden kann, weiterhin NUR FÜR DIE ELTERN gilt! Sollte eine dritte Person eingetragen sein, erhält diese KEINE Ermäßigung!

Aktuelle Informationsbroschüre

- Die jährlich erscheinende Informationsbroschüre enthält eine Auflistung der Angebote der sogenannten „Partnerbetriebe“ (= jene Betriebe, die Ihnen Ermäßigungen anbieten, z.B. Schwimmbäder).
- Die Informationsbroschüre ist nach Bezirken sowie nach Informations- und Beratungsstellen thematisch kategorisiert. Die Angebote der Partnerbetriebe sind entsprechend aufgelistet und symbolisch markiert.
- Die Angebote können auch im Internet recherchiert werden:

www.familienpass.steiermark.at

- Oder Sie nutzen die Möglichkeit der einfachen Daten- und Informationsbeschaffung mittels ZWEI UND MEHR-FamilienAPP des Landes Steiermark. Diese App steht für Android™ Smartphones zur Verfügung und kann unter www.zweiuundmehr.steiermark.at mit der Verlinkung auf Google Play heruntergeladen werden.





Der Internetauftritt des ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpasses bringt viele Vorteile

- Umfangreiche Information: Alle Partnerbetriebe sind mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Angebotsbeschreibung, Imagefoto und der genauen Ermäßigungsleistung präsentiert. Die Informations- und Beratungsstellen scheinen mit Kontaktdaten und Leistungsbeschreibung auf.
- Eine übersichtliche Navigation ermöglicht die schnelle und präzise Suche nach der gewählten Information.
- Der Internetauftritt bringt Ihnen viele Vorschläge und Anregungen für Ihre Freizeitgestaltung zu ermäßigten Preisen.
- SonderaktionspartnerInnen bieten spezielle saisonale Angebote über die laufenden Jahresermäßigungen der anerkannten Partnerbetriebe hinaus.

Gültigkeitsdauer

- Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass ist ab 2013 für 5 Kalenderjahre (statt bisher 3) gültig (01.01.2013 – 31.12.2017).
- Besteht danach weiterhin Anspruch, so wird der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass automatisch verlängert und der neue Pass wird Ihnen zugeschickt. Es ist keine neuerliche Antragstellung erforderlich.
- **Bitte geben Sie etwaige Änderungen der Adresse, des Familienstandes, des Namens oder bei Geburt eines weiteren Kindes bekannt!**

Antragstellung

- Den Antrag können Sie bei allen steirischen Gemeinde-, Bezirks- oder Stadtämtern oder di-

ZWEI UND MEHR-FamilienAPP

Welche Angebote von Partnerbetrieben und Infostellen gibt es in Ihrer Nähe? Die neue App für Smartphones ermöglicht Ihnen positionsbezogene Abfragen und hält auch sonst wertvolle Informationen zu Serviceleistungen des Referats Gesellschaft und Generationen bereit. Die App ist gratis zu beziehen, aber derzeit nur mit Android-Smartphones kompatibel.

Infos mit Link zum Download unter:
www.zweiundmehr.steiermark.at

rekt im Referat Gesellschaft und Generationen der A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität des Landes Steiermark stellen. Sie müssen die Meldebestätigungen der Familienmitglieder vorlegen; der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass wird Ihnen per Post zugestellt.

- Sie können den Erstantrag sowie Änderungen der Adresse etc. auch im Internet vornehmen:
www.familienpass.steiermark.at

Info und Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Referat Gesellschaft und Generationen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 3927
E-Mail: familie@stmk.gv.at
www.familienpass.steiermark.at

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

Eltern, die eine Pension beziehen und ein Kind unter 18 Jahren haben (bzw. wenn sich dieses Kind in Ausbildung befindet, länger), bekommen einen sogenannten „Kinderzuschuss“ zu dieser Pension.

Voraussetzungen

- Sie beziehen eine Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts-, Korridor- und Schwerarbeitspension.
- Sie erhalten für Ihr Kind den Zuschuss, wenn Sie
 - die leibliche oder Adoptivmutter des Kindes sind. Wenn Sie die Stiefmutter sind, müssen Sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - der leibliche oder Adoptivvater sind. Wenn Sie nicht mit der Kindsmutter verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt bzw. festgestellt worden sein.
 - die Großmutter oder der Großvater des Kindes sind und ständig im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.
- Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Zeitspanne verlängert sich, wenn
 - sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) befindet,

- das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist oder
- das Kind als TeilnehmerIn des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist.
- **WICHTIG:** Damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, ist die Weitergewährung innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen.

Höhe der Zahlungen

Sie erhalten monatlich € 29,07.

Antragstellung

Zuständig ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger.

BEIHILFE FÜR KINDERFERIEN-AKTIVWOCHE DES LANDES STEIERMARK

Das Land Steiermark gewährt einkommensschwachen Familien, Mehrkindfamilien und Alleinerziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für Kinderaktivwochen in den Ferien. Mit dieser freiwilligen Leistung des Landes Steiermark soll einerseits möglichst vielen – insbesondere sozial schwächer gestellten – Kindern und Jugendlichen, die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder einer 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden bei einer anerkannten Trägerorganisation ermöglicht werden. Andererseits sollen auch berufstätige Eltern bei ihren Betreuungspflichten unterstützt werden.

Der antragstellende Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil) hat mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark und bezieht Familienbeihilfe des Bundes für das Kind.

- Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie beträgt nicht mehr als € 1.000,- (zur Berechnung, siehe Seite 29).

Gefördert werden ...

- Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Ferien („Turnus“) für Kinder ab 3 Jahren,

- Kinderferien-Aktivwochen für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren,
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden.

Die Aktivwoche muss von einem/einer gemeinnützigen AnbieterIn durchgeführt werden, der/die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der/die das Gütesiegel des Landes Steiermark für Kinderferien-Aktivwochen trägt.

Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen. Je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen (siehe unten) und Länge der Ferien beträgt die Beihilfe pro Kind maximal:

- bei einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,- und € 1.000,- bei einem Turnus von

1 Woche	€ 50,-
2 Wochen	€ 100,-
3 Wochen	€ 150,-
- bei einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 651,- und € 800,- bei einem Turnus von

1 Woche	€ 100,-
2 Wochen	€ 175,-
3 Wochen	€ 250,-
- bei einem Pro-Kopf-Einkommen bis € 650,- bei einem Turnus von

1 Woche	€ 150,-
2 Wochen	€ 250,-
3 Wochen	€ 350,-

Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Tagesbetreuung

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen. Je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen (siehe unten) beträgt die Beihilfe pro Kind maximal:



- bei einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,- und € 1.000,-: bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 25,-
- bei einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 651,- und € 800,-: bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 50,-
- bei einem Pro-Kopf-Einkommen bis € 650,-: bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 75,-

Für die Gewährung der Beihilfe für Kinderferien-Aktivwochen zulässiges Familiennettoeinkommen:

1 Erw., 1 Kind:	€ 1.500,-
1 Erw., 2 Kinder:	€ 2.000,-
1 Erw., 3 Kinder:	€ 2.500,-
1 Erw., 4 Kinder:	€ 3.000,-
1 Erw., 5 Kinder:	€ 3.500,-
2 Erw., 1 Kind:	€ 2.300,-
2 Erw., 2 Kinder:	€ 2.800,-
2 Erw., 3 Kinder:	€ 3.300,-
2 Erw., 4 Kinder:	€ 3.800,-
2 Erw., 5 Kinder:	€ 4.300,-

SO GEHT'S:

Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der österreichweit anerkannten Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Jedem Familienmitglied werden Punkte zugeteilt:

der 1. Erwachsene:	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene:	0,8 Punkte
Kinder ab Geburt bis Eintritt ins Berufsleben:	0,5 Punkte
Kinder, die Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) beziehen:	0,8 Punkte

Das gesamte Familiennettoeinkommen wird durch die Gesamtpunktzahl dividiert – das ist dann das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.

Bsp.: Eine Familie mit 2 Erwachsenen und einem Kind ohne eigenes Einkommen kommt auf 2,3 Punkte (1 + 0,8 + 0,5). Nehmen wir an, dass das Gesamtnettoeinkommen 1.500,-Euro beträgt, dann liegt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen bei 652,17 Euro (1.500 geteilt durch 2,3).

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Der Antrag muss bis spätestens 15.7. des laufenden Jahres eingehen.
- Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

Das Antragsformular zum Ausfüllen kann unter www.zweiundmehr.steiermark.at heruntergeladen werden. !

Info und Antragstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2647
E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at
www.familien.steiermark.at

ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Wenn Sie für die Betreuung Ihres Kindes bezahlte Hilfe in Anspruch nehmen, können Sie die entstandenen Kosten – unter bestimmten Voraussetzungen – als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen.

Voraussetzungen

- Die Berücksichtigung ist bis zu dem Jahr möglich, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet bzw. wenn Sie die erhöhte Familienbeihilfe beziehen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein.
- Pro Kind und Jahr werden Kosten bis zu € 2.300,- berücksichtigt.
- Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin übernommen (Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten), sind nur die tatsächlich vom bzw. von der Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig.
- Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Internat) oder

durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

- Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,- pro Kind limitiert.
- Für das Kind muss einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder dem zur Alimentezahlung verpflichteten Elternteil länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

Antragstellung

- Sie machen die Kinderbetreuungskosten in der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder der Einkommensteuererklärung geltend und zwar unter dem Punkt „außergewöhnliche Belastungen“. Das heißt, Sie verwenden das Formular der Steuererklärung, ein extra Antrag ist nicht notwendig.

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES AMS

Wenn Sie als Mutter oder Vater im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit (vor allem Jobsuche, Kursteilnahme) eine Betreuung für Ihr Kind benötigen, dann können Sie beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine Beihilfe für die Kosten der Betreuung beantragen. Doch Vorsicht: Den Antrag müssen Sie bereits VOR Arbeits-, Kurs- oder Betreuungsbeginn stellen!

Voraussetzungen

- Das Kind ist jünger als 15 Jahre (ein Kind mit Behinderung jünger als 19 Jahre).
- Sie leben als Mutter oder Vater mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.
- Sie brauchen einen Betreuungsplatz für Ihr Kind,
 - weil Sie eine Arbeit aufnehmen wollen,
 - weil Sie an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
 - weil sich trotz Berufstätigkeit Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtern haben,

- weil es wesentliche Änderungen in der Arbeitszeit gibt, die eine neue Form der Betreuung verlangen,
- weil die bisherige Betreuungsperson ausfällt.
- Ihr monatliches Bruttoeinkommen liegt unter einer bestimmten Einkommensgrenze (siehe nächster Punkt).

Einkommensgrenzen

- Ihr monatliches Bruttoeinkommen darf nicht höher sein als € 2.300,-.
- Wenn Sie in einer Partnerschaft leben (Ehe oder Lebensgemeinschaft), darf Ihr gemeinsames Einkommen nicht höher als € 3.350,- sein.
- Als Einkommen zählen auch Alimente, Unterhaltsleistungen, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes sowie Renten und Pensionen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige oder auch stundenweise Betreuung durch:

- Kindergärten
- Horte
- Kinderkrippen
- Kindergruppen
- Tagesmütter und Tagesväter
- Privatpersonen (mit Ausnahme von Familienangehörigen oder Au-pairs)

Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt und abhängig von

- dem Brutto(familien)einkommen,
- den entstehenden Betreuungskosten,
- der Dauer und Art der Unterbringung Ihres Kindes (ganztägig, halbtägig, Kindergarten oder Tagesmutter usw.).

Dauer

Die Gewährung der Beihilfe ist auf 26 Wochen befristet (also etwa ein halbes Jahr) und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen immer wieder neu beantragt werden – jedoch nicht länger als für insgesamt 156 Wochen (ca. 3 Jahre).



Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Arbeitmarktservice (die Liste der Geschäftsstellen der einzelnen Bezirke finden Sie auf www.ams.at).
- Der Antrag muss VOR der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und VOR Kurs- oder Schulungsbeginn gestellt werden!
- Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen BeraterIn der Geschäftsstelle des AMS gebunden.

Info

AMS Steiermark, Landesgeschäftsstelle
Babenbergerstraße 33, 8020 Graz
Tel: (0316) 70 81
E-Mail: ams.steiermark@ams.at
www.ams.at

Beihilfe nach KBG-Bezug

Wenn Sie nach dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) bei der gleichen Firma beschäftigt sind bzw. ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht, ist eine Unterstützung nach Ihrem konkreten Fall eventuell möglich. Reden Sie mit Ihrer/Ihrem BeraterIn vom AMS!

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

Das Land Steiermark gewährt Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder regelmäßig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Für jene Kinder, für die der/die ErhalterIn einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der/die ArbeitgeberIn einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz bezieht, kann KEINE Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen für den Erhalt der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

- Sie sind der/die Erziehungsberechtigte.
- Ihr Kind ist zwischen 0 und 15 Jahre alt.
- Ihr Kind besucht eine Kinderbetreuungseinrichtung, die nach dem Steiermärkischen

Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bewilligt wurde (Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus, Hort, Tagesmutter/-vater).

- Der/die ErhalterIn bietet keine für Sie infrage kommenden sozial gestaffelten Elternbeiträge an.

Höhe der Beihilfe

- Die Höchstbeihilfe beträgt maximal € 59,14 pro Monat.
- Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Familieneinkommen sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder. Die Beihilfe wird nicht gewährt, wenn sich bei der Berechnung eine Beihilfe von unter € 2,18 ergibt.

Dauer

Die Beihilfe wird ab einer Betreuungszeit von 4 Wochen für die Dauer des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung bewilligt.

Beim Wechsel der Betreuungseinrichtung müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Auch jede sonstige Änderung der im Beihilfenantrag angegebenen Daten müssen Sie innerhalb eines Monats mittels Formular beim Gemeindeamt bekanntgeben (bei Tageseltern bei dem/der ErhalterIn).



Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Gemeindeamt bzw. beim Bezirksamt des Magistrats Graz.
- Wenn Ihr Kind von Tageseltern betreut wird, stellen Sie den Antrag bei dem/der dazugehörigen ErhalterIn.
- Die Formulare für die Antragstellung sind bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, bei den Tageseltern oder im Internet (siehe unten) erhältlich.
- Vorgelegt werden müssen Nachweise über das elterliche Einkommen (und zwar für das abgelaufene Kalenderjahr), die Aufnahmebestätigung des Erhalters/der Erhalterin sowie ein Beleg über den tatsächlich zu leistenden Elternbeitrag.
- Fristen: Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Besuches der Betreuungsstätte gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend gewährt. Bei später einlangenden

Anträgen wird sie mit Beginn jenes Monats, in dem der Antrag beim Gemeindeamt eingelangt ist, gewährt. Anträge, die nach dem Ende des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.



Die Internetseite www.kinderbetreuung.steiermark.at enthält ausführliche Informationen für Antragstellende (Suchwort: „Landes-Kinderbetreuungshilfe“). Auch können dort direkt diverse Formulare zum Ausfüllen heruntergeladen werden, z.B. zur Antragstellung, Änderung oder Abmeldung der Inanspruchnahme.

Info

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2696
E-Mail: kin@stmk.gv.at
www.kinderbetreuung.steiermark.at

WOHNBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

Die Wohnbeihilfe ist eine wichtige Sozialleistung für Menschen mit wenig finanziellen Mitteln. Sie ist keine Leistung ausschließlich für Familien, sondern für alle Menschen mit geringem Einkommen.

Info

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Referat Wohnbeihilfe
Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz
Tel.: (0316) 877 3748
E-Mail: wohnbeihilfe@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at (-> Wohnbeihilfe)

„Junge“ Eltern im Erwerbsleben



3) „JUNGE“ ELTERN IM ERWERBSLEBEN

Meldung der Schwangerschaft am Arbeitsplatz	34
Mutterschutz	34
Wohngeld	35
Elternkarenz – für Mütter und Väter!	37
Elternteilzeit	39
Wiedereinstieg in den Beruf für Mütter und Väter	40
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag (für Paare mit Kind)	41
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	41
ArbeitgeberInnenzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten	42



MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT AM ARBEITSPLATZ

Sobald eine Arbeitnehmerin schwanger wird, genießt sie zu ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihres Kindes besondere Rechte am Arbeitsplatz. Die Arbeit darf die Gesundheit nicht gefährden, außerdem besteht ein sofortiger Kündigungs- und Entlassungsschutz (Mutterschutz). Damit sich der/die ArbeitgeberIn auf die neue Situation einstellen kann, muss die Arbeitnehmerin die Schwangerschaft bekanntgeben – und zwar so bald wie möglich.

Wann melden?

Im Gesetzestext heißt es, dass Sie den/die ArbeitgeberIn über die Schwangerschaft informieren müssen (inklusive des errechneten Geburtstermins), sobald Sie selbst darüber wissen. Für Sie selbst ist eine frühe Bekanntgabe von Vorteil, denn so kann auf Ihre Situation Rücksicht genommen werden (Mutterschutz).

Wie melden?

Viele ArbeitgeberInnen verlangen ein ärztliches Attest, das die Schwangerschaft bescheinigt. Es empfiehlt sich, auch unaufgefordert eine solche Bestätigung beizubringen. Der errechnete Geburtstermin wird von dem/der ArbeitgeberIn an das Arbeitsinspektorat übermittelt.

Ein Musterbrief zur Mitteilung an den/die ArbeitgeberIn über den errechneten Geburtstermin und Beginn der arbeitsrechtlichen Schutzfrist kann als pdf-Dokument auf der Internetseite der Arbeiterkammer heruntergeladen werden:

www.arbeiterkammer.at (Pfad: Musterbriefe – Beruf & Familie - Mutterschutz).

Broschüre zum Thema

Weitere Informationen zum Thema Schwangerschaft und Schutzbestimmungen für werdende Mütter finden Sie in der Broschüre „Mutterschutz“ der Arbeiterkammer. Download als pdf unter:

www.arbeiterkammer.at
(Pfad: Broschüren - Beruf & Familie).

MUTTERSCHUTZ

Im Erwerbsleben gebührt Schwangeren und jungen Müttern kurz nach der Entbindung ein besonderer Gesundheits- und Rechtsschutz: Dazu gehört zum Beispiel, dass Dienstnehmerinnen 8 Wochen vor sowie 8 Wochen nach der Geburt (gegebenfalls länger) nicht arbeiten dürfen („absolutes Beschäftigungsverbot“). Damit sie in dieser Zeit keine finanziellen Einbußen haben, zahlt ihnen der Krankenversicherungsträger das Wochengeld, und zwar in Höhe Ihres Gehalts.

Wem gebührt Mutterschutz?

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten insbesondere für Arbeitnehmerinnen (auch überlassene Arbeitnehmerinnen) und Lehrlinge, und zwar unabhängig davon, wie lange sie bereits beschäftigt sind und in welchem Stundenausmaß.

Ähnliche Regelungen (jedoch mit Abweichungen) gelten für: Heimarbeiterinnen, Hausgehilfinnen und Hausangestellte, öffentlich Bedienstete des Bundes, Landes- und Gemeindebedienstete sowie für Landeslehrerinnen. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für selbstständig erwerbstätige Frauen.

Wo/wie melden?

Die Schutzbestimmungen treten prinzipiell in Kraft, sobald Sie schwanger sind. Informieren Sie deshalb umgehend Ihre/n ArbeitgeberIn (Meldung der Schwangerschaft). Weitere Schritte Ihrerseits sind nicht nötig.

3 Arten von Beschäftigungsverboten

Das Mutterschutzgesetz sieht vor, dass schwangere Arbeitnehmerinnen und junge (stillende) Mütter nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihre Gesundheit bzw. die ihres Kindes nicht gefährden. Ein Großteil dieser Schutzbestimmungen wird über Beschäftigungsverbote geregelt. Dabei unterscheidet man drei Arten von Beschäftigungsverboten:

- Die generellen Beschäftigungsverbote gelten für alle werdenden und stillenden Mütter. Sie sind vielfältig und umfassen z.B. die Vorschriften, dass keine Nachtarbeit, keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen und keine Akkordarbeit geleistet werden darf. Auch Überstunden sind verboten. Je nach Berufsfeld gelten spezifische



Regelungen (z.B. für sitzende Bürotätigkeiten oder im Flugverkehr).

- Das absolute (auch: „totale“) Beschäftigungsverbot (sogenannte „Schutzfrist“, siehe unten) besteht in der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der voraussichtlichen Entbindung.
- Besteht vor der Entbindung Gefahr für Mutter oder Kind, kann die Mutter bereits früher freigestellt werden („individuelles Beschäftigungsverbot“, umgangssprachlich „frühzeitiger Mutterschutz“). Dazu bedarf es der schriftlichen Begründung eines Arbeitsinspektorats oder eines Amtsarztes/einer Amtsärztin.

Dauer der Schutzfrist (= absolutes Beschäftigungsverbot)

In Österreich umfasst die Schutzfrist generell den Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, also insgesamt 16 Wochen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Nach einer Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder bei einem Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt 12 Wochen.
- Kommt das Kind früher als erwartet auf die Welt, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt um die Anzahl jener Tage, um die das Kind früher geboren wurde, jedoch sind 16 Wochen das Maximum.

Ruhemöglichkeit am Arbeitsplatz

Werdende und stillende Mütter müssen an ihrem Arbeitsplatz die Möglichkeit haben, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen. Wie oft und wie lange sich eine schwangere oder stillende Mutter während der Arbeitszeit ausruht, liegt in ihrem Befinden. Ruhezeiten gelten als Arbeitszeit und sind daher zu bezahlen, außer die Ruhezeit fällt in eine unbezahlte Pause.

Stillen am Arbeitsplatz

- Stillende Mütter haben das Recht, in ihrer Arbeitszeit ihr Kind zu stillen. Dabei stehen ihnen bei einer Arbeitszeit von mindestens 4,5 Stunden 45 Minuten zu, bei einer Arbeitszeit von 8 oder mehr Stunden 2 mal 45 Minuten.
- Ist bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden, so muss der/die ArbeitgeberIn eine Stillzeit von 90 Minuten gewähren.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

- Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung kann einer nach dem Mutterschutzgesetz geschützte Arbeitnehmerin nicht rechtswirksam gekündigt werden.
- Falls der/die ArbeitgeberIn nicht über die Schwangerschaft informiert wurde und gegenüber der werdenden Mutter die Kündigung ausspricht, hat die Arbeitnehmerin 5 Arbeitstage Zeit, die Schwangerschaft nachträglich bekanntzugeben. Die Kündigung ist dann unwirksam.
- Falls die Mutter Elternkarenz in Anspruch nimmt, so verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Ende der Karenz. (Genaueres, auch für Väter, siehe Elternkarenz, Väterkarenz)

WOCHENGELD

Während der Schutzfrist für Mütter – üblicherweise 8 Wochen vor der Geburt sowie 8 Wochen danach – erhalten Arbeitnehmerinnen das sogenannte „Wochengeld“. Es soll den Verdienstaufschlag ersetzen und wird von der Sozialversicherungsanstalt ausbezahlt. Je nach Art der Erwerbstätigkeit variiert die Höhe des Wochengeldes und es kann statt des Wochengeldes eine Betriebshilfe zur Verfügung gestellt werden (gilt z.B. für Bäuerinnen).

Wer hat Anspruch in welcher Höhe?

- Erwerbstätige Frauen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit vollversichert sind. HÖHE: durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 13 Wochen (bzw. der letzten 3 vollen Kalendermonate) vor Beginn des Wochengeldanspruches. Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Zuschlag berücksichtigt.
- Freie Dienstnehmerinnen, die „dienstnehmerähnlich“ beschäftigt sind (das heißt, die nach ASVG vollversichert sind) und die einen Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze haben (€ 386,60).
HÖHE: durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate
- Geringfügig Beschäftigte, wenn sie gemäß § 19a ASVG selbstversichert sind.
HÖHE: € 8,45 pro Tag

- Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
HÖHE: 180 % der zuletzt bezogenen Leistung
- Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld (KBG)
HÖHE: 180 % des Grundbetrages (ca. € 436,-) für Bezieherinnen einer Pauschalvariante. Bei Bezug von einkommensabhängigem KBG: 125 % des KBG-Betrages.
- Selbstständig erwerbstätigen Frauen, die nach dem GSVG versichert sind, gebührt in erster Linie eine Betriebshilfe, die während der Schutzfrist ihre Arbeit übernimmt. Nur wenn keine Ersatzarbeitskraft verfügbar ist, wird Wochengeld gezahlt.
HÖHE: € 50,- pro Tag
- Gleiches gilt für Bäuerinnen, die nach dem BSVG versichert sind. Nur wenn seitens des Versicherungsträgers keine entsprechend geschulte Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werden kann, wird Wochengeld gezahlt.
HÖHE: € 50,- pro Tag

Wie lange?

Der Zeitraum, während dessen Wochengeld oder Betriebshilfe in Anspruch genommen werden kann, ist identisch mit der Schutzfrist. Wie oben erläutert (Mutterschutz) umfasst diese im Regelfall den Zeitraum von 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Sie verlängert sich bei Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnitt um weitere 4 Wochen (= 8 Wochen vor und 12 Wochen nach der Geburt). Außerdem kann sie individuell verlängert werden, wenn Kind oder Mutter gesundheitlich gefährdet sind (amtsärztliches Attest ist nötig).

Wochengeld bei befristeten Verträgen

Dienstverhältnisse, deren Befristung sachlich gerechtfertigt ist (z. B. Saisonarbeit), enden mit Zeitablauf. Andernfalls wird das Dienstverhältnis bis zum Beginn der Schutzfrist verlängert – der Anspruch auf Wochengeld wird in diesem Fall gewährt. Frauen, deren befristetes Dienstverhältnis vor der Schutzfrist endet, erhalten nur dann Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis bereits bei Beginn der Schwangerschaft bestanden und mindestens 3 Monate bzw. 13 Wochen ununterbrochen gedauert und nicht früher als 32 Wochen vor dem Beginn des Beschäftigungsverbots geendet hat. Das gilt aber NICHT, wenn die Mutter gekündigt

hat, unberechtigt ausgetreten ist oder verschuldet entlassen wurde bzw. wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde.

Das Wochengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für das Wochengeld ist generell keine Lohnsteuerpflicht vorgesehen!



Antragstellung

- Das Wochengeld wird bei der zuständigen Krankenkasse beantragt bzw. für Selbstständige und Bäuerinnen beim zuständigen Sozialversicherungsträger (SVA, SVB, Adressen siehe unten). Der Antrag kann persönlich oder per Post gestellt werden.
- Wann? Sie können das Wochengeld ab Beginn der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin beantragen. Für Bäuerinnen gilt: spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin.
- ärztliche Bestätigung
- Arbeitnehmerinnen: Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin: Das passende Formular kann auf der Internetseite der Steirischen Gebietskrankenkasse heruntergeladen werden: www.stgkk.at (siehe „Formulare“, „Wochenhilfe“)
- Selbstständig Erwerbstätige und Bäuerinnen finden die entsprechenden pdf-Formulare auf den Internetseiten der SVA und SVB: www.sva.or.at oder www.svb.at

Kontakt und Info

www.sozialversicherung.at (für alle)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 05 08 08-2045
E-Mail: gs.stmk@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
Regionalbüro Steiermark
Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba
Tel.: (0316) 343
E-Mail: rb.stmk@svb.at



ELTERNKARENZ – FÜR MÜTTER UND VÄTER!

Alle unselbstständig erwerbstätigen Eltern – Mütter wie Väter! – haben das Recht, sich vom Job eine „Auszeit“ für ihr Kind zu nehmen. Während dieser Zeit entfällt der Lohn bzw. das Gehalt, deshalb kann man das Kinderbetreuungsgeld (früher: „Karenzgeld“) beantragen. Besonders seit Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (2010) wird die Väterkarenz in Österreich immer attraktiver: Bei nur geringer Lohneinbuße bietet sich die Chance, aktiv am Leben des Kindes teilzuhaben!

Wer hat Anspruch?

- Unselbstständig erwerbstätige Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenz. Dazu zählen insbesondere ArbeitnehmerInnen, HeimarbeiterInnen, BeamtInnen und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder und auch Lehrlinge. Für freie DienstnehmerInnen ist keine Karenz vorgesehen.
- Der Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- Auch Adoptiv- und Pflegeeltern haben grundsätzlich Anspruch auf Karenz, es bestehen jedoch bestimmte Altersgrenzen!

Geteilte Karenz

Karenz kann entweder ausschließlich von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden. Wechseln sich Mutter und Vater ab, darf die Karenz zweimal geteilt werden (= 3 Karenzteile). Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate betragen. Prinzipiell dürfen die Eltern nicht gleichzeitig in Karenz gehen, jedoch gibt es eine Ausnahme: Wenn die Karenz erstmalig gewechselt wird (z.B. Vater übernimmt von Mutter), dann dürfen beide 1 Monat gleichzeitig in Karenz sein. Die einzelnen Karenzteile müssen zeitlich unmittelbar aneinander anschließen.

Wie lange?

Die Karenz beträgt mindestens 2 Monate und endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Es besteht jedoch die Möglichkeit der „aufgeschobenen Karenzzeit“.

Aufgeschobene Karenzzeit

- Mütter und Väter haben die Möglichkeit, jeweils 3 Monate von der gesamten Karenzzeit aufzuschieben und später zu verbrauchen.
- Dies muss spätestens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes geschehen (bzw. bis zum Zeitpunkt der Einschulung, falls das Kind später eingeschult wird).
- Voraussetzung dafür ist, dass die (ursprüngliche) Karenz der Mutter spätestens mit dem Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes endet. Wenn auch der Vater eine aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen möchte, so muss die Karenzzeit spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes enden.
- Kommt vor der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz ein weiteres Kind zur Welt, so ändert sich dadurch nichts an der getroffenen Vereinbarung.
- ACHTUNG: Während des Verbrauchs einer aufgeschobenen Karenz besteht kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.
- Voraussetzung generell: Der/die ArbeitgeberIn muss der aufgeschobenen Karenz zustimmen!
- Falls der/die ArbeitgeberIn gewechselt wurde, kann die aufgeschobene Karenzzeit nur durch Vereinbarung verbraucht werden.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann dagegen nicht aufgeschoben werden. Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Karenzzeit und Bezug von Kinderbetreuungsgeld.



Wann dem/der ArbeitgeberIn melden?

- Eine Karenz im Anschluss an den Mutterschutz muss von der Mutter während der Schutzfrist, vom Vater spätestens 8 Wochen nach der Geburt gemeldet werden.
- Eine Verlängerung der Karenz muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich geplanten Karenz (wenn die Karenz mindestens 3 Monate betrug) bzw. 2 Monate vorher (wenn die Karenz weniger als 3 Monate betrug) bekanntgegeben werden.
- Wenn sich die Eltern die Karenz teilen, muss die Nachfolge spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des ersten Elternteils bekanntgegeben werden (z.B. Karenz der Mutter

endet mit 31. Juli, Vater muss bis 30. April den/die ArbeitgeberIn informieren).

- Aufgeschobene Karenzzeit: Das generelle Vorhaben zur aufgeschobenen Karenzzeit muss 3 Monate vor Ablauf der „ursprünglichen“ Karenzzeit bekanntgegeben werden. Wenn Sie dann die aufgeschobene Karenzzeit konkret antreten wollen, müssen Sie den gewünschten Karenz-Zeitraum 3 Monate vor dessen Beginn melden.

Beschäftigungsmöglichkeiten während der Karenz

Während Ihrer Karenzierung dürfen Sie arbeiten und damit Geld verdienen – jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Sie sind geringfügig beschäftigt, das heißt, Sie verdienen nicht mehr als € 386,80 monatlich. Diese Arbeit darf auch bei dem/der bisherigen ArbeitgeberIn stattfinden!
- Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, dann dürfen Sie dieser Arbeit nur maximal 13 Wochen im Kalenderjahr nachgehen (z.B. als Urlaubsvertretung). Diese Arbeit kann bei dem/der bisherigen ArbeitgeberIn stattfinden oder woanders. Jedoch ist dann die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers/der bisherigen Arbeitgeberin einzuholen – andernfalls können Sie den Kündigungs- und Entlassungsschutz verlieren.
- **ACHTUNG:** Die obere Angabe von 13 Wochen bezieht sich auf eine Karenz, die während eines Kalenderjahres in Anspruch genommen wird. Bei einer kürzeren Karenz, verkürzt sich die Beschäftigungsdauer aliquot.
- In jedem Fall sind zusätzlich die Zuverdienstgrenzen des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) zu beachten!

Verhinderungskarenz

Wenn ein Elternteil (Mutter, Vater, Adoptiv- oder Pflegemutter/-vater) aufgrund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses (z.B. schwere Erkrankung, Freiheitsstrafe) das Kind für eine unverhältnismäßig lange Zeit nicht selbst betreuen kann, gibt es die Möglichkeit der sogenannten „Verhinderungskarenz“: Dann kann stattdessen der andere Elternteil karenziert werden. Voraussetzungen dafür:

Karenz ist nicht gleich Kinderbetreuungsgeld!

In „Elternkarenz sein“ und „Kinderbetreuungsgeld beziehen“ wird im Alltagssprachgebrauch häufig miteinander in Verbindung gebracht (oder sogar verwechselt). Auch wenn karenzierte Eltern das Kinderbetreuungsgeld erhalten, haben beide Maßnahmen nur bedingt miteinander zu tun. Elternkarenz ist eine arbeitsrechtliche Regelung, das Kinderbetreuungsgeld wird hingegen auch nicht-erwerbstätigen Personen gewährt (es ist eine sozialrechtliche Regelung). Die Regelungen für beide Maßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit Fristen und zuständigen Stellen) unterscheiden sich deshalb. Für Karenzierungen ist primär der/die ArbeitgeberIn, für das KBG der Sozialversicherungsträger zuständig. Es ist hilfreich, diese Unterscheidung zu kennen. Sie finden deshalb auch in dieser Broschüre beide Maßnahmen in unterschiedlichen Kapiteln.

- Der Elternteil, der die Karenz übernimmt, lebt mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.
- Das Kind hat das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet (Ausnahme bei Karenz von Adoptiv- oder Pflegeeltern möglich).

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Während der Inanspruchnahme von Elternkarenz genießen Mütter und Väter einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser sogenannte „besondere Bestandschutz“ endet 4 Wochen nach dem Ende der Elternkarenz.

Broschüre zum Thema

Weitere, umfangreiche Informationen zu den Themen Kündigungs- und Entlassungsschutz, Teilungsmöglichkeiten etc. finden Sie in der Broschüre „Elternkarenz“ der Arbeiterkammer. Download als pdf unter www.arbeiterkammer.at (Pfad: Broschüren – Beruf & Familie).



ELTERNTEILZEIT

Möchten Sie mehr Zeit mit Ihrem Kind verbringen, aber nicht vollständig auf den Arbeitsalltag und Ihr Erwerbseinkommen verzichten? Dann könnte das Modell der sogenannten „Elternteilzeit“ für Sie von Interesse sein. Solange ihr Kind noch nicht eingeschult ist, haben viele Mütter und Väter in Österreich ein Recht auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit – das gilt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Voraussetzungen

- Ihr Kind ist höchstens 6 Jahre alt bzw. ist noch nicht eingeschult (gilt für Kinder älter als 6 Jahre).
- Sie leben im gleichen Haushalt mit Ihrem Kind zusammen bzw. besitzen das Obsorgerecht.
- Ihr/e ArbeitgeberIn beschäftigt mehr als 20 ArbeitnehmerInnen.
- Sie waren die letzten 3 Jahre bei dem/der selben ArbeitgeberIn beschäftigt (Mutterschutz und Karenz werden eingerechnet).

Vereinbarte Elternteilzeit

Auch wenn Sie nach den oben genannten Voraussetzungen keinen rechtlichen Anspruch auf Elternteilzeit haben, ist es möglich, dass Sie mit dem/der ArbeitgeberIn eine entsprechende Vereinbarung treffen. Dies muss bis zum 4. Geburtstag des Kindes geschehen. Sie vereinbaren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit individuell.

Wann melden/beantragen?

- AnsprechpartnerIn ist der/die ArbeitgeberIn. Der Wunsch auf Elternteilzeit sollte ihm/ihr schriftlich vorgelegt werden.
- Wenn die Mutter die Teilzeit gleich nach Ablauf der mütterlichen Schutzfrist in Anspruch nehmen will (das heißt, meist 8 oder 12 Wochen nach der Geburt), muss sie dies noch während dieser Schutzfrist melden. Der Vater muss die Teilzeitbeschäftigung innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt melden.
- Soll die Teilzeitarbeit später stattfinden, muss dies 3 Monate vor Beginn des gewünschten Zeitraums gemeldet werden.

Ausmaß und Dauer

- Die Mindestdauer beträgt 2 Monate.

- Wie sich der Arbeitsalltag gestaltet, z.B. Arbeitsausmaß, Beginn usw., ist mit dem/der ArbeitgeberIn individuell zu vereinbaren.
- Elternteilzeit kann pro Elternteil und pro Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Mutter oder Vater können jeweils einmal eine vorzeitige Beendigung und eine Änderung (bezüglich Ausmaß, Verlängerung der Elternteilzeit) verlangen.
- Der/die ArbeitgeberIn kann seinerseits/ihrerseits ebenfalls eine einmalige vorzeitige Beendigung oder Änderung verlangen.
- Kommt es in größeren Betrieben (mehr als 20 Beschäftigte) zu keiner Einigung zwischen Elternteil und ArbeitgeberIn, dann muss der/die ArbeitgeberIn beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Ohne Vergleich oder fristgerechte Klage bei Gericht kann der/die ArbeitnehmerIn die Teilzeit einseitig, ohne Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, antreten. Im Streitfall muss das Gericht über die Rahmenbedingungen entscheiden.

Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Elternteilzeit

Wer Elternteilzeit in Anspruch nimmt, genießt einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz bis 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, jedoch höchstens bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes.

Beide Eltern in Elternteilzeit?

Es ist möglich, dass Mutter und Vater gleichzeitig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Die Kombination mit einer Elternkarenz ist hingegen nicht möglich. Das heißt, macht ein Elternteil von einer Elternkarenz Gebrauch, so kann der andere Elternteil für die Dauer der Karenz keine Teilzeit beanspruchen.

Achtung mit Zusatzbeschäftigung!

Wenn Sie ohne Zustimmung des/der ArbeitgeberIn einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen, kann Ihnen gekündigt werden, und zwar binnen 8 Wochen ab Kenntnis der Nebenbeschäftigung.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

Der Anspruch auf das KBG besteht völlig unabhängig davon, ob eine Vollzeit-, Teilzeit- oder gar keine

Beschäftigung ausgeübt wird. Es ist jedoch stets die Zuverdienstgrenze zu beachten, da bei ihrer Überschreitung das KBG zur Gänze wegfällt. Falls Sie KBG beziehen, wird dieses jedoch nicht geteilt. Es hat immer nur ein Elternteil Anspruch auf das KBG.

Broschüre zum Thema

Weitere, umfangreiche Informationen zum Anspruch der Eltern auf Teilzeitbeschäftigung finden Sie in der Broschüre „Elternteilzeit“ der Arbeiterkammer. Download als pdf unter:

www.arbeiterkammer.at (Pfad: Broschüren - Beruf & Familie).

WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF FÜR MÜTTER UND VÄTER

Als karenzierte Mutter oder als karenzierter Vater haben Sie ein Recht darauf, in Ihren früheren Job zurückzukehren. Aber die Rückkehr gestaltet sich nicht immer leicht, vor allem, wenn es eine Weile her ist, dass man seinen Arbeitsplatz verlassen hat. Welche Rechte haben Sie bei der Rückkehr? Und wie kann Ihnen der Wiedereinstieg erleichtert werden?

Rechtliche Schutzbestimmungen

- Im Anschluss an die Karenzzeit besteht ein Kündigungsschutz von 4 Wochen. Eine Kündigung oder Entlassung kann in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts erfolgen.
- Wird das Arbeitsverhältnis danach entweder im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Elternschaft seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gelöst, oder wird ein befristetes Arbeitsverhältnis aus diesem Grund nicht in ein unbefristetes umgewandelt, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach dem Gleichbehandlungsgesetz geltend machen (Achtung: 14-Tages-Frist!). Auch ein Schadensersatzanspruch kann geltend gemacht werden.
- Nach einer Karenz besteht Anspruch auf die gleiche bzw. eine gleichwertige Tätigkeit wie vor der Karenz.

- Arbeitszeit und Gehalt/Lohn dürfen bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht einseitig vom Betrieb abgeändert werden.
- Erleben Sie nach dem Wiedereinstieg Benachteiligungen im Bereich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Arbeitsmittel, Zugang zu betriebsinternen Kommunikationsmitteln wie Mailverteiler etc.) oder werden Sie mit abwertenden geschlechtsbezogenen Äußerungen konfrontiert, liegt unter Umständen eine Diskriminierung vor, für welche das Gleichbehandlungsgesetz Rechtsansprüche vorsieht.
- Ihr Betrieb ist verpflichtet, Sie während der Karenz über auch für Sie wichtige Ereignisse wie betriebliche Umstrukturierungen, Konkurs oder betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

Tipps für karenzierte Eltern

- Melden Sie trotz ordnungsgemäß vereinbarter Karenzzeit Ihrem Betrieb das Datum für die Rückkehr zur Arbeit – sicher ist sicher!
- Halten Sie auch während der karenzbedingten Abwesenheit Kontakt mit Ihrem Betrieb. Das erleichtert Ihren Wiedereinstieg. Sie können auch um Zusendung wichtiger Betriebsinformationen bitten, z.B. der MitarbeiterInnenzeitung.
- Im Falle einer möglichen Insolvenz Ihres Betriebes müssen Sie rechtzeitig Ihre Ansprüche sichern.
- Informieren Sie sich über die Möglichkeiten zu Teilzeitvereinbarungen.
- Achten Sie auf die Aktualität Ihrer Qualifikation. Nehmen Sie rechtzeitig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch.

Angebote des Arbeitsmarktservice (AMS)

Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle über das Unterstützungs- und Kursangebot des AMS. Es werden jeweils spezielle Infoveranstaltungen und Kurse angeboten. In der individuellen Beratung kann gemeinsam mit Ihnen ein Plan für Ihre berufliche Zukunft entworfen werden. Auch bietet das AMS umfangreiche Informationen im Internet an, unter anderem können Sie die Broschüre „Perspektive Beruf“ zur Planung des Wiedereinstiegs herunterladen.



Kontakt

AMS – Arbeitsmarktservice Steiermark
Landesgeschäftsstelle
Babenbergerstraße 33, 8021 Graz
Tel.: (0316) 7081 0
E-Mail: ams.steiermark@ams.at, www.ams.at

Weitere Beratungseinrichtungen:

Gleichbehandlungsanwaltschaft
Regionalbüro Steiermark
Europaplatz 12, 8020 Graz
Tel.: (0316) 720590
E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.at, www.akstmk.at

ALLEINVERDIENERINNENABSETZBETRAG (FÜR PAARE MIT KIND)

Leben Sie in einer Partnerschaft mit Kind(ern) und sind Sie die/der Alleinverdienende, dann haben Sie einen Anspruch auf finanzielle Entlastung. Diese wird Ihnen als Steuergutschrift gewährt, die Sie über den/die ArbeitgeberIn oder über das Finanzamt beantragen müssen.

Wer gilt als AlleinverdienerIn?

Sie müssen alle(!) folgenden Vorgaben erfüllen, um anspruchsberechtigt zu sein:

- Sie sind steuerpflichtig.
- Sie haben mindestens ein Kind.
- Für das Kind steht mindestens 7 Monate des Kalenderjahres die Familienbeihilfe zu.
- Sie leben mehr als 6 Monate als Paar und zwar entweder als Ehepaar, als eheähnliche Lebensgemeinschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Eingetragenen Partnerschaft (EP). Sie dürfen nicht dauerhaft getrennt sein!
- Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin verdient nicht mehr als € 6.000,- pro Jahr (Wohngeld wird eingerechnet).

Wie viel steht Ihnen zu?

Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- 1 Kind: € 494,-

- 2 Kinder: € 669,-
- jedes weitere Kind: € 220,-

Wo beantragen?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Ihren Anspruch geltend zu machen. Entweder melden Sie sich bei Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn, dazu müssen Sie ein entsprechendes Formular (E30) ausfüllen. Oder Sie stellen den Antrag im Rahmen der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Das Formular zur Einreichung bei dem/der ArbeitgeberIn heißt „E30“ bzw. „Erklärung zur Berücksichtigung des AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrages“. Es kann auf der Seite des Bundesfinanzministeriums auf der „Formulardatenbank“ als pdf heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at/service/formulare

Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag steht nur einer Person in einer Lebensgemeinschaft oder Ehe zu. Wenn beide PartnerInnen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht der Absetzbetrag jener Person zu, deren Einkommen höher ist. Sind die Einkommen gleich hoch oder haben beide keine Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, ausgenommen der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Falls sich Ihre persönliche Situation ändert (bezüglich Partnerschaft, Einkünfte des Partners/der Partnerin), müssen Sie dies innerhalb eines Monats bekanntgeben.



ALLEINERZIEHERINNENABSETZBETRAG

Mütter und Väter, die alleinerziehend sind, das heißt, ein Kind betreuen und nicht in einer Partnerschaft leben, haben Anspruch auf den sogenannten „AlleinerzieherInnenabsetzbetrag“. Dies ist ein Steuervorteil, den man bei dem/der ArbeitgeberIn bzw. beim Finanzamt geltend machen kann.

Wer gilt als AlleinerzieherIn?

Sie müssen alle (!) folgenden Vorgaben erfüllen, um anspruchsberechtigt zu sein:

- Sie sind steuerpflichtig.
- Sie haben mindestens 1 Kind.
- Für das Kind steht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag zu.
- Sie leben nicht in einer Partnerschaft. Das heißt, Sie leben nicht mehr als 6 Monate im

Kalenderjahr in einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft.



Die Höhe des jeweiligen Absetzbetrages und alle weiteren Regelungen entsprechen jenen des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages (auch das Formular ist dasselbe!).

ARBEITGEBERINNENZUSCHUSS ZU DEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Der/die ArbeitgeberIn kann seinen/ihren Angestellten mit Kindern (die nicht älter als 10 Jahre alt sind) einen Zuschuss für die Kinderbetreuung gewähren.



Sie haben kein Recht auf den Zuschuss, sondern es liegt im Ermessen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ob er/sie von der Möglichkeit Gebrauch macht („freiwillige Zuwendung“).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Sie sind ArbeitnehmerIn in einem Unternehmen, das sich dazu entschlossen hat, seinen MitarbeiterInnen mit Kind einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zu gewähren.
- Ihr Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Um den Zuschuss lohnsteuer- und sozialabgabenfrei beziehen zu können, müssen Sie selbst (und nicht Ihr/e PartnerIn) Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben (das heißt in der Regel, dass Sie Familienbeihilfe beziehen), und zwar für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr.

- Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt
 - in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht oder
 - von einer pädagogisch qualifizierten Person (NICHT dazu zählen z.B. Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben).

Was bekomme ich?

- Der Zuschuss beträgt höchstens € 500,- pro Jahr.
- Sie müssen den Zuschuss nicht versteuern.
- Da es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin handelt, kann diese/r den Zuschuss jederzeit widerrufen!

Wie erhalte ich den Zuschuss?

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder bezahlt der/die ArbeitgeberIn den Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung oder -person. Oder aber er/sie händigt Ihnen Gutscheine aus, die bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Vereinbarung per Formular

Wenn Ihr/e ArbeitgeberIn bereit ist, einen Zuschuss zu zahlen, müssen Sie eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass Sie anspruchsberechtigt sind. Dazu müssen Sie das Formular „L35“ (Langtitel: „Erklärung zur Berücksichtigung eines steuerfreien Zuschusses für Kinderbetreuungskosten für das Jahr ...“) ausfüllen und dem/der ArbeitgeberIn übergeben.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: www.bmf.gv.at/service/formulare (Formular L 35)



In der Ausbildungszeit: Vom Kindergarten bis zur Lehre



4) IN DER AUSBILDUNGSZEIT: VOM KINDERGARTEN BIS ZUR LEHRE

Verpflichtendes Kindergartenjahr und „Sozialstaffel-Modell“	44	
Heilpädagogischer Kindergarten (HPKIG)	45	
Einschulung und Schulpflicht	46	
Schulstartgeld	47	
Schulbuchaktion	47	
Schulische Tagesbetreuung	47	
Schulbeihilfen des Bundes (ab 9./10. Schulstufe)	48	
Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark	51	
Bildungsscheck für Lehrlinge und LehrabsolventInnen des Landes Steiermark	51	
SchülerInnenfreifahrt	52	
Schulfahrtbeihilfe (Schulbesuch oder Praktikum)	53	
Lehrlingsfreifahrt	54	
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	55	
WEBSITE: Bildungs und Berufsberatung für Jugendliche	56	
Jugendschutzgesetz des Landes Steiermark	56	

VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR UND „SOZIALSTAFFEL-MODELL“

Der Kindergarten ist eine gute Vorbereitung auf die Volksschule. Kinder lernen den Umgang mit Gleichaltrigen und Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache verbessern spielerisch ihre Sprachkenntnisse. Damit alle Kinder die gleichen „Startbedingungen“ für den Schulalltag haben, gibt es seit 2010 das verpflichtende Kindergartenjahr: Alle 5-Jährigen in Österreich haben einen Kindergarten zu besuchen. Der Besuch ist bis zu 30 Wochenstunden gratis!

Was heißt Kindergartenpflicht?

Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Einfacher ausgedrückt: Die Kinder müssen mindestens 1 Jahr lang, bevor sie die Volksschule beginnen, einen Kindergarten besuchen.

- Verpflichtend ist: der halbtägige Kindergartenbesuch im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens 5 Tagen pro Woche in den Monaten von September bis Anfang Juli.
- In den Schulferien und an den schulfreien Tagen muss der Kindergarten nicht besucht werden.
- Ergänzend zu den Schulferien kann ein Urlaub im Ausmaß von 3 Wochen beansprucht werden.

Von der Kindergartenpflicht ausgenommen werden können:

- Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen,
- Kinder, denen aus bestimmten Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar erscheint (z.B. aus medizinischen Gründen, bei schwerer körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, bei unzumutbarer Wegstrecke) oder
- Kinder, die sich in häuslicher Betreuung oder Tageselternbetreuung befinden, sofern Kinder dort ebenfalls entsprechend gefördert werden.

Die Befreiung von der Kindergartenbesuchspflicht erfolgt über zeitgerechten Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Einen entsprechenden Antrag können Sie bei der Wohnsitzgemeinde einbringen;

die Bezirkshauptmannschaft entscheidet. (Näheres zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr wie etwa die Antragsfristen, finden Sie unter:

www.kinderbetreuung.steiermark.at

Stichwort „Aktuelles“.)

Wenn Ihr Kind nicht den Kindergarten besucht, sondern stattdessen vorzeitig in die Schule eintritt, eine private Kinderbetreuungseinrichtung besucht oder durch Tageseltern betreut wird, müssen Sie das bei Ihrer Wohnsitzgemeinde melden!



Wo anmelden?

Sie haben die Wahl zwischen öffentlichen Kindergärten, privaten Kindergärten bzw. Betriebskindergärten (sofern Ihre Arbeitsstelle solch einen anbietet). Entscheiden Sie sich für einen öffentlichen Kindergarten, erfolgt die Anmeldung meist beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Magistrat Graz, in den anderen Fällen beim Kindergarten selbst. Kindergartenplätze sind begehrt. Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen Platz in dem Kindergarten, der Ihnen am besten gefällt und informieren Sie sich über die jeweiligen Anmeldefristen!

Sozial gestaffelte Elternbeiträge für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Für die Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vom/von der ErhalterIn Elternbeiträge eingehoben. Um die weitgehend uneingeschränkte Nutzung des Kinderbetreuungsangebotes zu gewährleisten, gibt es für einkommensschwache Familien ein Sozialstaffel-Modell. Sofern der/die ErhalterIn der Einrichtung sich für dieses Modell entscheidet, muss er/sie sozial gestaffelte Elternbeiträge einheben, deren Höhe vom Land Steiermark vorgegeben ist.

- Maßgeblich ist das jeweils errechnete Familiennettoeinkommen. Es gelten die folgenden Einkommensgrenzen:
 - bis € 1.578,94: es muss kein Beitrag gezahlt werden;
 - zwischen € 1.578,95 und € 2.631,56: teilweise Zahlung des Beitrags;
 - ab € 2.631,57: komplette Selbstzahlung.
- Höhe der Elternbeiträge:
 - in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für den Halbttag maximal € 126,33



und für den Ganzttag maximal € 210,55 monatlich;

- bei der Tagesmutter/beim Tagesvater maximal € 2,02 pro Betreuungsstunde.
- Für Familien mit zwei und mehr Kindern gibt es eine Mehrkindstaffel. Berücksichtigt werden jene Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil Familienbeihilfe bezieht.

Wie wird das Familiennettoeinkommen berechnet?

Der/die ErhalterIn berechnet Ihr Familiennettoeinkommen. Basis ist das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtig sind. Das sind primär die Eltern des Kindes, sofern sie mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im Haushalt lebender Personen oder Angehörigen (z.B. Lebensgefährte, der nicht Vater des Kindes ist oder Geschwister) werden bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht berücksichtigt. Detailliertere Informationen finden Sie im Internet (siehe unten).

Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr:

- Für besuchspflichtige Kinder ist die Betreuung im Ausmaß von bis zu 30 Wochenstunden (6 Stunden täglich) in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen kostenlos. Für Betreuungszeiten, die über 30 Wochenstunden hinausgehen, können vom Erhalter/von der Erhalterin wiederum sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden.

Wo gilt das Sozialstaffel-Modell?

- Kindergärten
- Heilpädagogische Kindergärten (in den Organisationsformen „Kooperative Gruppe“ und „Integrationsgruppe“)
- Kinderhäuser
- alterserweiterte Gruppen
- Tagesmütter oder -väter

Weitere Informationen:

www.kinderbetreuung.steiermark.at

Menüpunkt: „Aktuelles“ (dann: „Sozialstaffel“ oder „Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr“)

- Die ausnahmsweise Betreuung von besuchspflichtigen Kindern bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ist hingegen nicht kostenlos. Hier können vom Erhalter/von der Erhalterin für jedes Betreuungsausmaß sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben werden.
- Die sozial gestaffelten Elternbeiträge decken nur das Betreuungsangebot. Nicht inkludiert sind Mittagessen, Ausflüge, Bastelmaterial, etc.

HEILPÄDAGOGISCHER KINDERGARTEN (HPKIG)

Kinder mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen haben besondere Erziehungsansprüche. Damit sie eine bestmögliche Betreuung bekommen, die ihrer individuellen Entwicklung zugutekommt, gibt es in der Steiermark Heilpädagogische Kindergärten. Hier werden Kinder ab 3 Jahren mit und ohne Behinderung längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres betreut.

Erstkontakt und Information

Wenn Sie vermuten, dass Ihr Kind eine Behinderung hat bzw. eine Behinderung bevorsteht (z.B. nach einem Unfall), nehmen Sie Kontakt mit dem pädagogischen Personal auf. Berichten Sie über Erfahrungen mit Ihrem Kind und über eventuelle Gutachten von FachärztInnen.

Das Team des Heilpädagogischen Kindergartens nimmt selbst keine Abklärung vor, ob eine Behinderung vorliegt!



Verfahrensablauf

- Wenn sich der Verdacht auf Behinderung erhärtet bzw. bestätigt, können die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß § 42 des Behindertenhilfegesetzes einen Antrag auf Hilfeleistung durch den Heilpädagogischen Kindergarten stellen.
- Zuständige Stellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Graz das Sozialamt.
- Für die Entscheidung wird das Gutachten eines IHB-Sachverständigenteams (IHB = individueller Hilfebedarf) eingeholt. Diese Teams bestehen aus Fachleuten der Sozialarbeit, der Psychologie und der Behindertenhilfe.

- Diese gutachterliche Stellungnahme wird den Eltern mitgeteilt und an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an das Sozialamt (Graz) übermittelt. Diese trägt die Letztentscheidung. Gegen den Bescheid ist eine Berufung möglich.
- Bei positiver Erledigung des Antrages entscheidet die/der ErhalterIn des betreffenden Heilpädagogischen Kindergartens des Bezirks über die Aufnahme. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme.

! Information und Hilfe gibt es in verschiedenen Sprachen!

Organisationsformen

Man unterscheidet in den HPKiG 3 Organisationsformen, die sich verschieden zusammensetzen:

- Kooperative Gruppen: 4 bis 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen.
- Integrationsgruppen: 4 bis 5 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen und 13 Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche.
- Integrative Zusatzbetreuung (IZB): 5 bis 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen und 15 Mitbetreuungskinder.

Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal besteht je nach Organisationsform aus SonderkindergartenpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, KinderbetreuerInnen und Personen aus dem Stand des ärztlichen, psychologischen sowie therapeutischen Fachpersonals.

Antragstellung

Den Antrag stellen Sie bei den Bezirksverwaltungsbehörden (BH) (Wohnort außerhalb von Graz) bzw. beim Sozialamt (Wohnort Graz). Formblätter liegen meist bei den Gemeinden auf.

Info

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2696
E-Mail: kin@stmk.gv.at
www.kinderbetreuung.steiermark.at

EINSCHULUNG UND SCHULPFLICHT

In Österreich gilt die allgemeine Unterrichtspflicht (umgangssprachlich: Schulpflicht). Das heißt: Alle Kinder, die in Österreich leben oder sich mindestens während eines Schulsemesters hier aufhalten, müssen unterrichtet werden. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass dies geschieht. Die allgemeine Unterrichtspflicht dauert 9 Schuljahre.

Beginn der Schulpflicht

- Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. September, der dem 6. Geburtstag des Kindes folgt. BEISPIEL: Ein Kind, das am 10. Juni 2013 den 6. Geburtstag feiert, muss mit September 2013 die Volksschule beginnen. Ein Kind, das erst im Oktober 2013 Geburtstag hat, wird zum September 2014 eingeschult.
- Eine frühere Einschulung kann prinzipiell stattfinden, wenn das Kind bis zum 1. März des Folgejahres des gewünschten Schuleintritts 6 Jahre alt wird (z.B. Ihr Kind wird am 10. Jänner 2014 sechs Jahre alt und soll bereits zum Herbst 2013 eingeschult werden). Ob die Schulreife dann schon erreicht ist, entscheidet die Schulleitung.

Wo anmelden?

- Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Volksschule, die das Kind besuchen soll.
- Die gesamte Steiermark ist in Schulsprengel eingeteilt. Der Wohnsitz des Kindes entscheidet über die Sprengel-Zugehörigkeit und somit über die Schule, die zu besuchen ist. Gibt es innerhalb des Schulsprengels, dem das Kind angehört, mehrere Volksschulen, so können die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Schule auswählen. Über die endgültige Zuteilung entscheidet die Schulleitung. Für Privatschulen gelten teilweise andere Vorschriften.

Wann anmelden?

- Die Anmeldezeit erstreckt sich üblicherweise über 1 bis 2 (Halb-)Tage an einem Termin im Jänner oder Februar.
- Der genaue Termin für die sogenannte „Schüler-Einschreibung“ und eine Info über die beizubringenden Dokumente werden durch Anschlag an der Schule, in manchen Regionen auch durch



ein persönliches Schreiben an die Eltern/Erziehungsberechtigten, bekanntgegeben.

Wie verläuft die Anmeldung?

- Zur Einschreibung müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind erscheinen und die erforderlichen Dokumente vorlegen. Das sind üblicherweise Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepass. Sie füllen ein Schülerstammbblatt aus. Eine Lehrperson oder der/die SchulleiterIn persönlich werden mit Ihrem Kind sprechen und sich so ein Bild darüber verschaffen, ob Ihr Kind die Schulreife besitzt.
- In vielen Volksschulen werden die Kinder auch zu Schnuppertagen eingeladen. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

Info und Beratung für alle

Für SchülerInnen jeder Schulstufe und für ihre Eltern bietet die „Allgemeine Schulinformation“ des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Schulservicestelle im Landesschulrat für Steiermark Unterstützung. Konkret werden geboten: Schullaufbahnberatung, Beratung bei Problemen im Schulalltag und allgemeine Auskünfte zum Schulrecht.

Unterrichtsministerium Österreich

Tel.: (0810) 205 220
(zum Ortstarif aus ganz Österreich)
E-Mail: schulinfo@bmukk.gv.at
www.bmukk.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz
www.lsr-stmk.gv.at

Beraterinnen:
Helga Doppan:
Di bis Fr: 8.30 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Tel.: (0316) 345 226
E-Mail: Helga.Doppan@lsr-stmk.gv.at

Alexandra Ettinger:
Mo: 8.30 – 12.30 Uhr
Mi und Do: 8.30 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Tel.: (0316) 345 450
E-Mail: Alexandra.Ettinger@lsr-stmk.gv.at

SCHULSTARTGELD

Seit dem Jahr 2011 wird für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren jährlich im September ein sogenanntes „Schulstartgeld“ von jeweils € 100,- ausbezahlt. Diese finanzielle Leistung des Bundes ersetzt die bisherige „13. Familienbeihilfe“.

Informieren Sie sich unter www.help.gv.at oder bei der Familienservice-Hotline des Familienministeriums: 0800 240 262 (zum Nulltarif).



SCHULBUCHAKTION

Schulbücher werden in Österreich gratis ausgegeben! Diese in ganz Österreich geltende Schulbuchaktion dient zur finanziellen Entlastung der Eltern und ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Ausbildung und Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler. Die Schulbücher werden zu Beginn des Schuljahres ausgegeben und dürfen von den SchülerInnen danach behalten werden. Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen SchülerInnen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche SchülerInnen für eine Einstufungsprüfung.

SCHULISCHE TAGESBETREUUNG

Die schulische Tagesbetreuung ist ein Angebot für alle SchülerInnen in ganz Österreich. Mit dieser Form der Ganztagsbetreuung an Schulen bis mindestens 16 Uhr soll der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen abgedeckt werden, sodass Eltern Beruf und Familie besser vereinbaren können. Gleichzeitig sollen auch die Kinder profitieren: Ihnen wird ein abwechslungsreiches Programm an sportlichen, kulturellen und naturwissenschaftlichen Aktivitäten geboten. Dabei werden sie von ausgebildeten FreizeitpädagogInnen betreut. Ob man ein Recht auf schulische Tagesbetreuung hat, hängt davon ab, ob es an der jeweiligen Schule genügend interessierte Eltern (= Anmeldungen) gibt.

An welchen Schulen?

Die schulische Tagesbetreuung kann in allen allgemein bildenden Pflichtschulen (= Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen) und in der AHS-Unterstufe durchgeführt werden. Eltern haben einen Rechtsanspruch (gegenüber dem/der ErhalterIn der Schule), wenn sich eine Mindestzahl von Kindern für die Ganztagsbetreuung angemeldet hat (d.h. dort MUSS eine Tagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden):

- öffentliche Pflichtschulen: Mindestens 15 Kinder müssen sich angemeldet haben.
- AHS: Wenn sich mindestens 10 Kinder für mindestens 3 Tage in der Woche angemeldet haben.
- Bei einer schulartenübergreifenden Tagesbetreuung gilt der Rechtsanspruch bereits bei einer Anmeldezahl von 12 Kindern.
- Bei der verschränkten Form der Tagesbetreuung (siehe unten) besteht der Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung bei Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Eltern und der Lehrenden der betroffenen Klasse.

Formen und Zeiten der Betreuung

Die Tagesbetreuung wird in Nachmittagsbetreuung oder verschränkter Form angeboten.

- Die Nachmittagsbetreuung ist klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend möglich.
- Bei der verschränkten Form wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines Tages ab. Sie gilt immer für eine ganze Klasse und die Dauer des Schulbesuchs.
- Zeiten: In beiden Formen werden die SchülerInnen bis mindestens 16:00 Uhr betreut. In der verschränkten Form ist am Freitag ein Ende ab 14:00 Uhr möglich.

Wie melde ich mein Kind an?

Bereits zur Einschreibung Ihres Kindes erhalten Sie eine Erstinformation zur schulischen Tagesbetreuung und werden zu Ihrem Bedarf befragt. Mit der Aufnahme Ihres Kindes in die Schule können Sie es für die schulische Tagesbetreuung anmelden.

- Nachmittagsbetreuung: Die Anmeldung kann für alle oder auch einzelne Tage erfolgen und gilt für ein Schuljahr.

- Verschränkte Form: Die Anmeldung erfolgt für alle Schultage. Sie gilt für alle SchülerInnen einer Klasse und für die Dauer des Schulbesuchs.

Kosten

Der Ganztagsbetreuungsbeitrag setzt sich aus zwei Beiträgen zusammen: dem Betreuungsbeitrag und dem Verpflegungsbeitrag. Die Höhe des Gesamtbetrages liegt in den meisten Fällen bei € 88,- monatlich. Er ist 10-mal pro Unterrichtsjahr zu entrichten. Sofern SchülerInnen den Betreuungsteil nur an einzelnen Nachmittagen besuchen, verringert sich der Gesamtbetrag.

Weitere Infos

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Tel.: (01) 531 20 4405
E-Mail: tagesbetreuung@bmukk.gv.at
www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung

Landesschulrat für Steiermark
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: (0316) 345 153
Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at
www.lsr-stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Referat Pflichtschulen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2106
Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at
www.pflichtschulen.steiermark.at

SCHULBEIHILFEN DES BUNDES (AB 9./10. SCHULSTUFE)

Eine weiterführende Schule zu besuchen, kostet Geld. Damit Bildung nicht vom Geldbeutel abhängig ist, gibt es in Österreich eine finanzielle Unterstützung für jene SchülerInnen, für die der Schulbesuch eine besondere finanzielle Belastung darstellt. Prinzipiell unterscheidet man fünf Arten: die „Schulbeihilfe“, die „Heim- und Fahrtkostenbeihilfe“, die „Besondere Schulbeihilfe“, die „SchülerInnenunterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ und die „Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen“.



5 Arten von Schulbeihilfen

Man unterscheidet fünf Arten von Schulbeihilfen, die sich prinzipiell an die folgenden SchülerInnengruppen richten:

- Schulbeihilfe (für SchülerInnen ab der 10. Schulstufe)
- Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, wenn sie außerhalb des Wohnorts der Eltern wohnen)
- Besondere Schulbeihilfe (für Berufstätige, die eine höhere Schule, wie z.B. eine Abendschule, besuchen; 6 Monate vor der Abschlussprüfung)
- SchülerInnenunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (für SchülerInnen, die eine allgemeinbildende höhere oder berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen)
- Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen (für SchülerInnen in der Unterstufe von Bundesschulen bzw. in Bundes-schülerheimen)

Voraussetzungen für die Schulbeihilfe

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe;
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichgestellte (das sind: StaatsbürgerInnen aus EWR- und EU-Staaten, Konventionsflüchtlinge, SchülerInnen, die keine EWR- bzw. EU-BürgerInnen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens 5 Jahre lang einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte);
- soziale Bedürftigkeit (diese wird beurteilt nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße);
- Altersgrenze von 40 Jahren (diese erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, wenn sie sich länger als 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben sowie um die Hälfte jener Zeit, die sie Kinder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt 5 Jahre).

Voraussetzungen für die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 9. Schulstufe, wobei die/der SchülerIn zum

Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnt, weil entweder

- dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei welcher der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
 - die/der SchülerIn eine land- und forstwirtschaftliche Schule besucht, an die ein Internat angeschlossen ist;
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichgestellte;
 - soziale Bedürftigkeit;
 - Altersgrenze von 40 Jahren;
 - die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Personen, die auch Heimbeihilfe beziehen.

Voraussetzungen für die Besondere Schulbeihilfe

Besondere Schulbeihilfe erhalten Berufstätige bis zu 6 Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie:

- eine höhere Schule für Berufstätige besuchen (z.B. eine Abendschule) und
- sich durch eine zumindest 1-jährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen (Bildungskarenz ist auch möglich).

Bei der Besonderen Schulbeihilfe gibt es keine Altersgrenze. So können z.B. Berufstätige jeden Alters ihre Matura nachmachen und dafür die Beihilfe in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen für SchülerInnenunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

- Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule;
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichgestellte;
- soziale Bedürftigkeit;
- Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Schulveranstaltung (Sportwoche, Projektwoche, Abschlusslehrfahrt, Schüleraustausch usw.).

Voraussetzungen für Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen

- Ermäßigung des Betreuungsbeitrages: Besuch der Unterstufe einer Bundesschule;
- Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages: Unterbringung der Schülerin/ des Schülers in einem Bundesschülerheim.

Höhe der Beihilfen

Bei der Beihilfenberechnung für die Schulbeihilfe, die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe und die Besondere Schulbeihilfe geht man von einem Grundbetrag aus. Dieser beträgt jeweils:

- € 1.130,- für die Schulbeihilfe
- € 1.380,- für die Heimbeihilfe (+ € 105,- Fahrtkostenbeihilfe)
- € 715,- für die Besondere Schulbeihilfe

Diese Beträge können sich je nach Lebens- und Familiensituation verändern, nämlich z.B. erhöhen, wenn die Person verheiratet ist und der/die PartnerIn keine Einkünfte bezieht, wenn ein besonderer Schulerfolg nachgewiesen wird oder wenn sich die Person selbst erhält. Auch SchülerInnen mit Behinderung können höhere Beihilfen erhalten.

- SchülerInnenunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen werden in einer Höhe von max. € 180,- gewährt.
- Die Ermäßigung der Betreuungs- und Nächtigungsbeiträge sind sozial gestaffelt. Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie unter: **www.lsr-stmk.gv.at** (Pfad: Service - Schülerbeihilfe - Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen)

! Sie können online (anonym) prüfen, ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, und zwar unter: **www.schulbeihilferechner.at**

„Außerordentliche Unterstützung“

Neben den drei Formen der Schulbeihilfe gibt es noch die „Außerordentliche Unterstützung“ für soziale Härtefälle. Dies ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Online-Ratgeber

Der Online-Ratgeber „Schülerbeihilfen“ des Unterrichtsministeriums hilft Ihnen dabei, für Ihre konkrete Situation passende Informationen zu finden, und zwar unter:

www.schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at

Antragstellung

- Die Formulare für die Antragstellung (sowie Merkblätter) erhalten Sie in der jeweiligen Schule.
- Für die Heim- und die Schulbeihilfe bestätigt die Schule die Schulstufe, den Schulbesuch und bei einem Heimbeihilfeantrag die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule.
- Außerdem muss der/die UnterkunftgeberIn bestätigen, dass der/die SchülerIn bei ihm/ihr wohnt. Eine Kopie des Jahreszeugnisses ist dem Antrag beizulegen.

Fristen

- Anträge für die Schulbeihilfe sowie die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe müssen bis zum 31. Dezember jenes Jahres eingereicht werden, in dem das betreffende Unterrichtsjahr beginnt.
- Anträge auf Besondere Schulbeihilfe sind kurz vor oder nach Einstellung der Berufstätigkeit beim Landesschulrat für Steiermark einzubringen, spätestens jedoch bis zum Beginn der mündlichen abschließenden Prüfung.
- An Schulen für Berufstätige muss für jedes Semester ein eigener Antrag gestellt werden: Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.
- Die Antragsfrist für SchülerInnenunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen endet am 31. März des betreffenden Schuljahres.
- Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme in diese Schulform bei der Direktion abgegeben werden.



Zuständige Stellen

Für SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule:

Landesschulrat für Steiermark
Körbnergasse 23, 8011 Graz
Tel.: (0316) 345 0
E-Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at
www.lsr-stmk.gv.at

Für SchülerInnen der Zentrallehranstalten, der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen oder Fachschulen:

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Tel.: (01) 531 20 0
E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at
www.bmukk.gv.at

Für SchülerInnen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Berufsbildendes Schulwesen
Referat land- und forstwirtschaftliche Schulen
Krottendorferstraße 112, 8052 Graz
Tel.: (0316) 877 7902
E-Mail: berufsbildendeschulen@stmk.gv.at

Für SchülerInnen einer medizinisch-technischen Schule:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
Referat Gesundheitsberufe
Friedrichgasse 7-11, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 3367

LEHRLINGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

In der Steiermark gibt es eine Beihilfe für Lehrlinge, die zwischen 15 und 25 Jahre alt sind. Die Beihilfe ist abhängig von der finanziellen Situation der Familie. Beachten Sie, dass auf die Gewährung der Unterstützung generell kein Rechtsanspruch besteht; es ist eine freiwillige Leistung.

Voraussetzungen

- Sie sind Lehrling und zwischen 15 und 25 Jahre alt.

- Es besteht ein Lehrverhältnis in einem gewerblichen Beruf oder ein lehrähnliches Ausbildungs- oder Dienstverhältnis.
- Die Familie (oder der Lehrling, wenn er einen eigenen Haushalt führt) wohnt seit mindestens einem Jahr in der Steiermark.
- Das jährliche Familieneinkommen beträgt weniger als € 24.800,-.
- Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt weniger als € 850,-.

Höhe der Beihilfe

Je nach Familieneinkommen und Kinderzahl beträgt die Lehrlingsbeihilfe zwischen € 70,- und € 700,- pro Jahr.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (siehe unten). Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte und das Antragsformular.
- Die Antragstellung muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at (Pfad: Dienststellen – A 11 Soziales – Formulare)



Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 7914
E-Mail: michaela.fruehwald@stmk.gv.at

BILDUNGSSCHECK FÜR LEHRLINGE UND LEHRABSOLVENTINNEN DES LANDES STEIERMARK

Eine weitere Leistung, die das Land Steiermark gewährt, ist der sogenannte „Bildungsscheck“.

Voraussetzungen

- Sie sind Lehrling oder LehrabsolventIn.
- Sie sind nicht älter als 25 Jahre.
- Die Altersgrenze erhöht sich um 2 Jahre pro Kind bei Vorliegen von Betreuungspflichten.

Bildungsscheck der Arbeiterkammer Steiermark

Die Arbeiterkammer Steiermark hält einen eigenen Bonus für steirische ArbeitnehmerInnen bereit. Er beträgt 220,- Euro und wird nach Ablegung der Berufsreifeprüfung gewährt.

Informieren Sie sich bei der Bildungsabteilung der AK Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.net
www.akstmk.at
(Suche: „Berufsreifeprüfung Bonus“)

- Die Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes erhöht die Altersgrenze um dessen maximale Dauer.
- Ihr Hauptwohnsitz liegt seit mindestens 1 Jahr in der Steiermark.

Welche Kurse werden gefördert?

- berufsbezogene Höherqualifizierung;
- persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen (soft skills) wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentation, etc.;
- Schlüsselqualifikationen wie Sprachen, EDV, etc.
- AUSGENOMMEN SIND: Studien- und Prüfungsgebühren, Hobby- und Freizeitkurse.

Wie hoch ist die Unterstützung?

- Die Gesamtförderung beträgt maximal € 500,- pro Lehrabschluss bzw. Lehre.
- Gefördert werden bis zu 50 % der Kurskosten; die Kosten müssen pro Kurs mindestens € 200,- betragen und dürfen nicht vom Unternehmen oder Dritten getragen werden.
- Der Bildungsscheck kann auch in Tranchen, das heißt, für mehrere Kurse bis zu einer Gesamtförderung in Höhe von € 500,- in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (siehe Seite 52). Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte und das Antragsformular.
- Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Kursabschluss eingereicht werden!

Familienservice-Hotline

Weitere Informationen erhalten Sie unter der österreichweiten Familienservice-Hotline:
Tel.: 0800 240 262 (zum Nulltarif)
Mo bis Do: 9:00 – 15:00 Uhr

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: **www.verwaltung.steiermark.at** (Pfad: Dienststellen – A 11 Soziales – Formulare)

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 7914
E-Mail: michaela.fruehwald@stmk.gv.at

SCHÜLERINNENFREIFAHRT

Damit der tägliche Weg zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu teuer wird, gibt es in Österreich die SchülerInnenfreifahrt (laut Gesetztext: Schülerfreifahrt). Pro Schuljahr bezahlt man einen Pauschalbetrag („Selbstbehalt“) von € 19,60 und erhält dafür vom Verkehrsunternehmen einen Freifahrtausweis.

Voraussetzungen

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für das Kind Familienbeihilfe beziehen;

NEU ab dem Schuljahr 2013/2014: Top-Ticket des Steirischen Verkehrsverbundes

Das neue Top-Ticket ist eine uneingeschränkte Jahres-Netzkarte für alle Verbundlinien in der gesamten Steiermark. Anspruchsberechtigt sind alle SchülerInnen und Lehrlinge (auch jene, die keinen Anspruch auf SchülerInnen-/Lehrlingsfreifahrt haben!) längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Zum Gesamtpreis von 96,- Euro (inklusive Selbstbehalt) gilt das Top-Ticket jeweils von 1. September bis 30. September des Folgejahres an allen Tagen der Woche (also von Montag bis Sonntag und auch in den Sommerferien).

Nähere Informationen finden Sie unter:
<http://www.verbundlinie.at/sif>



- der/die SchülerIn darf höchstens 23 Jahre alt sein;
- die Schule muss öffentlich sein oder Öffentlichkeitsrecht haben;
- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen. Kinder mit Behinderung können die SchülerInnenfreifahrt auch bei einem kürzeren Schulweg in Anspruch nehmen.

Wie komme ich zum Freifahrtausweis?

- Alle SchülerInnen erhalten über die Schulen einen Zahlschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes (€ 19,60) für die SchülerInnenfreifahrten im öffentlichen Verkehr. Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für die Einzahlung verwendet werden.
- auf dem Erlagschein sind anzugeben:
 - Name und Adresse
 - Geburtsdatum
 - Schuljahr 20../..
 - Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird
- Das Antragsformular erhalten die SchülerInnen direkt über die Schule. Füllen Sie dieses aus und geben Sie es zusammen mit dem Zahlungsbeleg beim zuständigen Verkehrsunternehmen ab.
- Der Freifahrtausweis wird meist direkt in der Schule ausgegeben oder Sie können ihn beim entsprechenden Verkehrsunternehmen abholen.



Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 81“)

SCHULFAHRTBEIHILFE (SCHULBESUCH ODER PRAKTIKUM)

Die Schulfahrtbeihilfe wird – vereinfacht gesagt – vor allem dann gewährt, wenn für den Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel genutzt werden kann oder wenn der ausbezahlte Pauschalbetrag der SchülerInnenfreifahrt zu gering ist, um die Fahrtkosten zu ersetzen (weil etwa der Schulweg besonders lang ist).

Voraussetzungen

- Der Schulweg (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule) ist in einer Richtung

Wie oft wird der Schulweg pro Woche zurückgelegt?	Schulweg maximal 10 km	Schulweg länger als 10 km
1 – 2 Tage	€ 4,40	€ 6,60
3 – 4 Tage	€ 8,80	€ 13,10
> 4 Tage	€ 13,10	€ 19,70

mindestens 2 km lang. Diese Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen.

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für das Kind Familienbeihilfe beziehen.
- Das Kind besucht eine der folgenden Schulen:
 - eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland,
 - eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, weil diese günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule (bei Pflichtschulen müssen Sie hierfür die schulbehördliche Bewilligung einholen),
 - eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule,
 - oder absolviert ein verpflichtendes Praktikum, welches außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet. Dies muss mit einem Praktikantenvertrag nachgewiesen werden.
- Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der/die SchülerIn die Schule besucht, höchstens aber für 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate.
- Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Weges, auf dem eine unentgeltliche Beförderung oder die SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen wird. Für den Rest des Weges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser mindestens 2 km lang ist.

Höhe der Schulfahrtbeihilfe

Pro Monat werden die folgenden Pauschalbeträge gewährt:

Anstelle der oben genannten Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten erstattet werden, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind. Dies ist dann der Fall, wenn

- der/die SchülerIn das öffentliche Verkehrsmittel entgeltlich benutzen musste, weil er/sie von der SchülerInnenfreifahrt ausgeschlossen war und keine sonstigen unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeiten bestehen (bestanden) oder
- die notwendigen tarifmäßigen Fahrtkosten nach Abzug des pro Schuljahr vorgesehenen Selbstbehaltes höher sind als der ansonsten zustehende Pauschalbetrag, wobei geleistete Eigenanteile für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt angerechnet werden.

Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten müssen nachgewiesen werden!

! Die Beträge können verdoppelt werden, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Zweitwohnsitz und Heimfahrthilfe

Wenn das Kind die Schule nicht vom Hauptwohnort aus besucht, sondern die Schule so weit entfernt liegt, dass eine Zweitunterkunft in Schulumnähe erforderlich ist (z.B. auch Unterkunft in der Nähe eines weit entfernten Praktikumsplatzes), dann erhält die Familie eine Schulfahrtbeihilfe im Sinn einer Heimfahrtbeihilfe. Je nach Entfernung zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz beträgt sie monatlich:

- bis 50 km € 19,-
- 51 – 100 km € 32,-
- 101 – 300 km € 42,-
- 301 – 600 km € 50,-
- über 600 km € 58,-

Wann erhalte ich das Geld?

- Die Schulfahrtbeihilfe wird einmalig ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des Unterrichtsjahres.
- Auf gesonderten Antrag hin kann die Schulfahrtbeihilfe aber auch jeweils für 2 Monate ausbezahlt werden.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.
- Der Antrag wird im Nachhinein gestellt, und zwar bis zum 30. Juni jenes Jahres, das dem Ka-

Familienservice-Hotline

Weitere Informationen erhalten Sie unter der österreichweiten Familienservice-Hotline:
Tel.: 0800 240 262 (zum Nulltarif)
Mo – Do: 9:00 bis 15:00 Uhr

lenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

- Die Schule muss den Schulbesuch bzw. den Praktikumsbesuch bestätigen, und zwar entweder auf Seite 2 des Antrags (Formular „Beih 85“) oder auch formlos.

Das Formular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 85“)

LEHRLINGSFREIFAHRT

Analog zur SchülerInnenfreifahrt gibt es für alle Lehrlinge, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die Lehrlingsfreifahrt. Pro Lehrjahr bezahlt man einen Pauschalbetrag („Selbstbehalt“) von € 19,60 und erhält dafür vom Verkehrsunternehmen einen Freifahrtausweis.

Voraussetzungen

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten beziehen für den Lehrling Familienbeihilfe.

NEU ab dem Schuljahr 2013/2014: Top-Ticket des Steirischen Verkehrsverbundes

Das neue Top-Ticket ist eine uneingeschränkte Jahres-Netzkarte für alle Verbundlinien in der gesamten Steiermark. Anspruchsberechtigt sind alle SchülerInnen und Lehrlinge (auch jene, die keinen Anspruch auf SchülerInnen-/Lehrlingsfreifahrt haben!) längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Zum Gesamtpreis von 96,- Euro (inklusive Selbstbehalt) gilt das Top-Ticket jeweils von 1. September bis 30. September des Folgejahres an allen Tagen der Woche (also von Montag bis Sonntag und auch in den Sommerferien).

Nähere Informationen finden Sie unter:
<http://www.verbundlinie.at/slf>



- Die Entfernung zwischen Wohnort und Schule muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen. Kinder mit Behinderung können die Lehrlingsfreifahrt auch bei einem kürzeren Schulweg in Anspruch nehmen.

Antragstellung

- Über die Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Österreich oder über den Lehrbetrieb erhalten Sie das Antragsformular („Beih 93“) sowie einen Zahlschein zur Einzahlung des Selbstbehalts (€ 19,60) für die Lehrlingsfreifahrt im öffentlichen Verkehr. Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für die Einzahlung verwendet werden.
- Auf dem Erlagschein sind anzugeben:
 - Name und Adresse
 - Geburtsdatum
 - Lehrjahr 20../..
 - Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird
- Füllen Sie das Antragsformular aus und geben Sie es zusammen mit dem Zahlungsbeleg beim zuständigen Verkehrsunternehmen ab.
- Den Freifahrtausweis können Sie beim entsprechenden Verkehrsunternehmen abholen.

! Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 93“)

Kontakt

Steirischer Verkehrsverbund
Friedrichgasse 13, 8010 Graz
Tel.: (0316) 81 21 38-0
E-Mail: office@verbundlinie.at
www.verbundlinie.at

FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Analog zur Schulfahrtbeihilfe für SchülerInnen und PraktikantInnen gibt es die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Voraussetzungen

- Der Weg zur Lehrstätte (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Lehrstätte) ist in einer Richtung mindestens 2 km lang. Diese Grenze gilt nicht für Lehrlinge mit Behinderung.

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten beziehen für das Kind Familienbeihilfe.
- Das Kind absolviert eine Lehre oder ist Teilnehmer an Lehrgängen, Lehrlingsstiftungen oder macht eine Vorlehre nach dem JASG.
- Die Fahrtenbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem die Lehrlinge die Lehrstätte besuchen, höchstens aber für 9 Monate.
- Kein Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe besteht für den Teil des Weges, auf dem eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen wird. Für den Rest des Weges besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe, wenn dieser mindestens 2 km lang ist.

Höhe der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Die Fahrtenbeihilfe beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung mindestens 3-mal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung:

- bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortes zurückgelegt wird: € 5,10 pro Monat,
- über 10 km € 7,30 monatlich.

Zweitwohnsitz und Heimfahrtbeihilfe

Wenn das Kind die Ausbildungsstätte nicht vom Hauptwohntort besucht, sondern von einer Zweitunterkunft in der Nähe der Ausbildungsstätte aus, dann erhält die Familie eine Fahrtenbeihilfe im Sinne einer Heimfahrtbeihilfe. Dass eine Zweitunterkunft bewohnt wird, muss entsprechend nachgewiesen werden, z.B. per Meldezettel oder Heimbestätigung. Je nach Entfernung zwischen Haupt- und Zweitwohntort beträgt sie monatlich:

- bis 50 km € 19,-
- 51 – 100 km € 32,-
- 101 – 300 km € 42,-
- 301 – 600 km € 50,-
- über 600 km € 58,-

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.
- Der Antrag wird im Nachhinein gestellt, und zwar bis zum 31. Dezember jenes Kalenderjahres, in dem das Lehrjahr endet, für welches

die Beihilfe beantragt wird – allerspätestens ist der Antrag jedoch bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres zu stellen. BEISPIEL: Wenn das Lehrjahr mit Juni 2013 endet, stellen Sie den Antrag am besten zum 31.12.2013, allerspätestens aber zum 31.12.2014.

- Die Ausbildungsstätte muss die Ausbildung bestätigen.
- Die Fahrtenbeihilfe wird einmalig, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres ausbezahlt.



Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie auch im Internet unter: <http://formulare.bmf.gv.at> (Formular „Beih 94“)

WEBSITE: BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNG FÜR JUGENDLICHE

Was mache ich nach der Schule? Will ich studieren oder lieber ein Handwerk erlernen? Was sind meine Talente – und wie wird man eigentlich SchauspielerIn? Die Frage nach der geeigneten Schul- und Berufsausbildung ist ein zentrales Thema für Jugendliche, aber auch für deren Eltern. Jugendliche haben heute vielfältige Möglichkeiten, deshalb aber auch die „Qual der Wahl“. Hier eine passende Entscheidung zu treffen, ist oft nicht einfach. Die Website www.jugendwegweiser.at bündelt ein überaus reichhaltiges Angebot von Informationen zur Entscheidungsfindung am Übergang Schule-Beruf.

An wen richtet sich das Angebot?

Informationen gibt es für:

- Jugendliche (zwischen 14 und 26 Jahren)
- Eltern und Erziehungsverantwortliche
- Lehrende, Beratende, öffentliche Stellen

Welche Informationen werden geboten?

- Jugendliche finden Informationen zu den Bildungsangeboten in der Steiermark, z.B. zu den Schultypen, Berufs- und Weiterbildungsangeboten oder zum Nachholen von Schulabschlüssen („Zweiter Bildungsweg“). Es gibt eine „Angebotslandkarte“ mit geografisch verzeichneten Angeboten in der Steiermark und Links zum Entdecken eigener Interessenslagen und

Talente (diverse Online-Tests oder auch Angebote des WIFI bzw. des Berufsinformationszentrums des AMS).

- Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche erfahren, wie sie ihr Kind bei Bildungs- und Berufsentscheidungen begleiten und unterstützen können und bekommen grundsätzliche Informationen über das österreichische Bildungssystem und Unterstützungsmöglichkeiten in emotional-beratender aber auch in finanzieller Hinsicht (z.B. in Form einer Übersicht zu Beihilfen des Bundes und der Steiermark).

Website

www.jugendwegweiser.at

JUGENDSCHUTZGESETZ DES LANDES STEIERMARK:

NEUE REGELUNG ab OKTOBER 2013

Wie lange dürfen Jugendliche abends alleine unterwegs sein? In welchen Bereichen gibt es Aufenthaltsverbote und -einschränkungen? Diese und andere Fragen regelt das Jugendschutzgesetz. Für alle neun Bundesländer in Österreich gelten eigene Gesetze; für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Weil Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Strafen (für Eltern und Jugendliche!) nach sich ziehen können, ist es notwendig, die wichtigsten Regeln zu kennen!

ACHTUNG: In der Steiermark sind mit Oktober 2013 neue Regelungen in Kraft getreten! Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes:

Warum Jugendschutz?

Das neue, den Jugendschutz regelnde Steiermärkische Jugendgesetz, welches mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, soll sicherstellen, dass junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung geschützt sind (z.B. nicht in Kontakt mit jugendgefährdenden Medien, Glücksspielen usw. kommen). Andererseits soll ihre Bereitschaft und Fähigkeit gefördert werden,



Andere Bundesländer

Welche gesetzlichen Regelungen für die anderen Bundesländer gelten, können Sie im Internet nachlesen: www.help.gv.at (Suchwort „Jugendrechte“)

für sich Verantwortung zu übernehmen. Daher gibt das Jugendgesetz für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Eltern mit ihren Kindern konkrete Vereinbarungen (z.B. Ausgehzeiten, Urlaub) treffen können. Bei Verstößen gegen das Jugendgesetz sind für Erwachsene grundsätzlich Geldstrafen bis € 15.000,- bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit auch Ersatzfreiheitsstrafen bis maximal 6 Wochen vorgesehen. Jugendliche müssen bei einer Übertretung entweder mit einer Ermahnung, einem Beratungsgespräch, einer Gruppenarbeit, einer Schulung, mit der Auferlegung einer sozialen Leistung oder unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Geldstrafe (entsprechend der Höhe ihres Einkommens) rechnen.

Ausgehzeiten

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche wegbleiben, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, in Parks, in Lokalen oder im öffentlichen Raum? In Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson dürfen sie in all diesen Bereichen ohne zeitliche Beschränkung unterwegs sein, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Sind sie aber alleine (oder mit anderen Jugendlichen) unterwegs, gelten – sofern die Eltern dies erlauben! – die folgenden Ausgehzeiten:

- unter 14 Jahren: von 5 – 21 Uhr
- ab dem 14. Geburtstag: von 5 – 23 Uhr
- ab dem 16. Geburtstag: unbegrenzt

Verbotene Orte

Ein absolutes Aufenthaltsverbot, das heißt, auch in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch innerhalb der Ausgehzeiten, gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren:

- in Lokalen, in denen ausschließlich gebrannter Alkohol oder spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops) ausgeschenkt werden,
- in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbare Vergnügungsbetriebe) und

- in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

Autostopp

„Per Anhalter“ fahren ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Ebenso machen sich auch Erwachsene strafbar, die ihnen nicht bekannte Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrem Auto mitnehmen. Nur in den folgenden Situationen gelten diesbezügliche Ausnahmen:

- Es handelt sich um einen Notfall (z.B. Krankheit oder Unfall).
- Die Personen im Auto sind dem Kind bekannt (z.B. Eltern von SchulfreundInnen).
- Das Kind ist in Begleitung einer Aufsichtsperson, die über 18 Jahre alt ist.

Spielautomaten und Glücksspiele

- Erst Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sogenannte „Unterhaltungsapparate“ bedienen (z.B. Flipper oder andere Automaten- oder Computerspiele), aber das auch nur, wenn es keine Gewinnchance gibt („Glücksspiel“) und wenn die Inhalte nicht jugendgefährdend sind (z.B. gewalttätige Computerspiele). Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich auch nicht in Räumen aufhalten, die entsprechende Automaten aufgestellt haben – es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb (z.B. Lokal, in dem ein „Flipper“ aufgestellt ist).
- Erst mit dem 18. Geburtstag dürfen Jugendliche an Glücksspielen teilnehmen oder an Geldspielautomaten spielen. Vorher dürfen sie

Abnahme von Gegenständen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch abgenommene alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen.

sich auch nicht in Räumen aufhalten, in denen Glücksspiel betrieben wird, es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb. Lediglich erlaubt (schon vor dem 18. Geburtstag) sind Glücksspiele wie Lotto, Klassenlotterie, Sporttoto, Zusatzspiel, Tombola, Glückshafen und vergleichbare Ausspielungen.

Alkohol, Tabak, Suchtmittel

- Ab 16 Jahren darf man Tabakwaren und Alkohol konsumieren, jedoch keine Getränke aus gebranntem Alkohol oder spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops). Diese sind erst ab 18 Jahren erlaubt.
- Personen, die Tabak oder Alkohol an Jugendliche abgeben, obwohl diese laut Gesetz noch zu jung zum Konsum sind, machen sich strafbar!
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen oder ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, außer nach ärztlicher Verordnung, verboten.

Aufsichtsorgane

Künftig soll die Überprüfung der jugendschutzrelevanten Bestimmungen nicht wie bisher nur den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, sondern es können auch eigene Jugendschutz-Aufsichtsorgane damit befasst werden.

Die Jugendschutz-Aufsichtsorgane haben die Möglichkeit, folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Ausgehzeiten
- Einhaltung der Aufenthaltsverbote und -einschränkungen
- Benützung von Spielapparaten

Jugendportal

Eine umfangreiche Informationsquelle für Jugendliche zu vielfältigen Themen wie Präsenzdienst, Liebe und Sex, Kinderrechte, Schulden, Internet und Medien etc. ist das Österreichische Jugendportal: www.jugendinfo.at

Alterskontrolle

Generell besteht in Österreich für österreichische Jugendliche keine Ausweispflicht. Dennoch sind Jugendliche aber dazu verpflichtet, gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Jugendschutz-Aufsichtsorganen und Personen, denen Kontrollpflichten nach dem Steiermärkischen Jugendgesetz auferlegt sind, ihr Alter entsprechend nachzuweisen.

Um im Zweifel ihr Alter auch beweisen zu können (z.B. bei einem nächtlichen Disco-Besuch), sollten Jugendliche deshalb immer einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, etc.) oder Ähnliches (offizieller Jugendausweis, CHECKIT.CARD des Landes Steiermark, Schülersausweise usw.) dabei haben.

- Konsum von Alkohol und Tabak
- Kauf von jugendgefährdenden Gegenständen

Die Jugendschutz-Aufsichtsorgane dürfen Ermahnungen aussprechen, Gegenstände beschlagnahmen, aber auch Organstrafverfügungen ausstellen.

Deine Rechte unter 18 – deine App!

Seit Kurzem gibt es eine Smartphone-App, welche Jugendliche unter 18 über ihre Rechte, Pflichten und wichtige Adressen informiert. Sie wurde von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KJJA) entwickelt und hält z.B. Notrufnummern, Informationen über Altersgrenzen (z.B. Ausgehzeiten, Alkoholkonsum) und Adressen für Krisenfälle bereit. Mit eigenen Menüpunkten für jedes Bundesland können Jugendliche überprüfen, ob sie auch außerhalb ihres Heimatbezirks sicher unterwegs sind, wenn es z.B. um die Ausschank von Alkohol geht oder um die gültigen Ausgehzeiten. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden natürlich sofort übernommen.

Die App kann in den gängigen App-Stores heruntergeladen werden, Suchwort ist „Deine Rechte“, dann die KJJA-App auswählen. Es gibt zwei Versionen: Die (sehr ausführliche) Lite-Version ist gratis, die (noch ausführlichere) Pro-Version kostet 89 Cent.

Weitere Hinweise zur App und Download unter:
www.jugendreferat.steiermark.at
www.kija.at



Und wenn ich es trotzdem tue?

Wenn Jugendliche gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, hat dies je nach Sachlage unterschiedliche Folgen. Ein Verstoß kann z.B. eine Geldstrafe (entsprechend der Höhe des Einkommens) oder die Teilnahme an Beratungsgesprächen über die Zielsetzung des Steiermärkischen Jugendgesetzes nach sich ziehen, Gruppenarbeiten oder Schulungsmaßnahmen zur Folge haben, ebenso wie die Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege. Möglich sind auch Arbeitsleistungen für Tierschutzeinrichtungen. Dabei liegt das Höchstausmaß der zu erbringenden sozialen Leistungen bei 36 Stunden insgesamt und darf 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Referat Jugend
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 3921
E-Mail: jugend@stmk.gv.at
www.jugendschutz.steiermark.at

Wenn „ZWEI UND MEHR“ sich finden: Rund um die Partnerschaft



5) WENN „ZWEI UND MEHR“ SICH FINDEN: RUND UM DIE PARTNERSCHAFT

Heiraten	62
Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (EP)	65
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	66
Neue Regelungen für Kinder in Patchworkfamilien	68
Pflegeeltern	69
Adoption	70
Ruhegeld für Pflegepersonen, Leistung des Landes Steiermark	72



HEIRATEN

Oft ist heute die Rede davon, zu heiraten hätte an Bedeutung verloren. Das stimmt so nicht, denn die Soziologie weiß: Die Ehe liegt „voll im Trend“. Mehr denn je wird heute aus „Liebe“ geheiratet – und weniger deshalb, weil es gesellschaftlich erwartet würde, oder weil Frauen eine wirtschaftliche Absicherung bräuchten. Heute heiratet man erst, wenn das „Gefühl stimmt“. Was sonst noch wichtig ist, erläutern die folgenden Punkte.

Wer darf heiraten?

Heiraten darf, wer als „ehefähig“ gilt, das heißt, wer (ehe-)geschäftsfähig und ehemündig ist. Normalerweise sind das alle Personen, die volljährig, das heißt, 18 Jahre alt, sind. Wer mindestens 16 Jahre alt ist und heiraten möchte, kann bei Gericht beantragen, für ehemündig erklärt zu werden. Dafür ist Voraussetzung, dass der/die PartnerIn bereits 18 Jahre alt ist und die heiratswillige Person für diese Ehe reif erscheint. Wer minderjährig ist oder aus anderen Gründen nicht voll geschäftsfähig ist, benötigt weiters die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin (das sind in der Regel die Eltern) zur Eheschließung.

Heiraten dürfen in Österreich nur gegengeschlechtliche Paare, das heißt, „Frau-Mann-Paare“. Gleichgeschlechtliche Paare können seit 2010 eine Eingetragene Partnerschaft (EP) eingehen.

Wen darf man nicht heiraten?

Es gibt sogenannte „Eheverbote“ für Personen, die miteinander verwandt sind. Nicht heiraten dürfen:

- Blutsverwandte in gerader Linie (z.B. Vater und Tochter) oder Geschwister, wozu auch Halbgeschwister zählen (also Geschwister, die z.B. einen gemeinsamen Vater, aber verschiedene Mütter haben).

Erster Termin

Bei Ihrem ersten Standesamt-Termin müssen Sie nicht sofort alle erforderlichen Urkunden und Nachweise vorlegen. Oft kann es länger dauern, diese zu beschaffen. Vereinbaren Sie erst einmal ein persönliches Gespräch auf dem Standesamt und klären dann alles Weitere.

- Personen, die in einem Adoptivverhältnis zueinander stehen (z.B. Adoptivmutter und adoptierter Sohn). Sollten diese Personen heiraten wollen, muss zuerst das Adoptivverhältnis aufgelöst werden.

Keine Doppelehe!

Niemand darf eine Ehe eingehen, solange er/sie noch in einer bestehenden Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft lebt. Dabei ist unbedeutend, ob das Paar zusammenlebt oder nicht. Nur wer sich vorher scheiden lässt, seine Eingetragene Partnerschaft auflösen lässt, oder wer den/die PartnerIn durch Tod verliert, darf (erneut) heiraten.

Was als erstes tun?

Wenn Sie sich entschlossen haben zu heiraten, müssen Sie sich bei Ihrem zuständigen Standesamt zur Eheschließung anmelden. Danach ermittelt der/die Standesbeamten anhand der vorgelegten Urkunden die sogenannte Ehefähigkeit. Dies kostet € 14,30 (in ganz Österreich). Eventuell entstehen weitere Kosten, vor allem wenn es um die Anerkennung ausländischer Unterlagen geht.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein etc.)
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- in Österreich Geborene: Geburtsurkunde
- im Ausland Geborene: Geburtsurkunde oder Urkunde, die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht (jeweils nicht älter als 6 Monate). Diese muss von einem/einer anerkannten DolmetscherIn ins Deutsche übersetzt werden!
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. bei nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen: gültiger Reisepass
- Meldebestätigung bzw. bei Wohnsitz im Ausland: Bestätigung des Aufenthalts
HINWEIS: Für in Österreich gemeldete Personen kann das Standesamt eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) durchführen. In diesem Fall muss keine Bestätigung der Meldung vorgelegt werden.
- gegebenenfalls urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades



Am Tag der Trauung ... NICHT VERGESSEN!

- 1) Amtlichen Lichtbildausweis!
- 2) Eheringe!
- 3) Blumenstrauß!

- für Personen, die bereits früher einmal verheiratet bzw. verpartnert waren (Eingetragene Partnerschaft): Heiratsurkunden aller Vorehen bzw. Partnerschaftsurkunden aller früheren Eingetragenen Partnerschaften; Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen/Partnerschaften (rechtskräftige Scheidungs-, Auflösungs-, Aufhebungs- und Nichtigkeitsentscheide); falls frühere/r PartnerIn verstorben ist: Sterbeurkunde
- wenn Sie bereits Kinder haben: Geburtsurkunden und Meldebestätigung der gemeinsamen, vorehelichen Kinder

Standesamtliche Trauung

- Ort: Den Antrag zur Ermittlung der Ehefähigkeit müssen Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt stellen, heiraten dürfen Sie jedoch prinzipiell auch in einem anderen Standesamt! Es gibt ebenso die Möglichkeit, dass Trauungen ausnahmsweise außerhalb der Standesämter vorgenommen werden. Der Ort muss der Bedeutung der Ehe entsprechen und angemessen sein. Ob eine Trauung an einem anderen Ort stattfinden kann, bestimmt das zuständige bzw. gewählte Standesamt.
 - NEU 2013: Die Ermittlung der Ehefähigkeit wird ab 1. November 2013 in JEDEM Standesamt in Österreich möglich sein, also unabhängig von Ihrem Wohnort!
- TrauzeugInnen: 2 Personen (nicht mehr und nicht weniger) müssen bei der Eheschließung anwesend sein. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Sprache der Trauung verstehen (andernfalls braucht es einen Dolmetsch-Service). Auch sie müssen zur Trauung einen amtlichen Lichtbildausweis mitbringen!
 - NEU 2013: Ab 1. November 2013 kann auch ohne oder mit nur einem Zeugen/einer Zeugin getraut werden, sofern die Verlobten dies so wünschen.
- Kosten: Je nachdem, wo und wann Sie sich trauen lassen, fallen die folgenden Gebühren an:

- € 5,45 während der Amtszeit und in den Amtsräumen des Standesamtes
- € 54,50 außerhalb der Amtsräume
- € 10,90 außerhalb der Amtszeit

Wenn Sie erwerbstätig sind, haben Sie für Ihren standesamtlichen Hochzeitstermin Anspruch auf eine bezahlte Dienstfreistellung. Erkundigen Sie sich rechtzeitig!

Fristen

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Trauungstermin vorgenommen werden, da die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit nur maximal 6 Monate gültig ist (gerechnet vom Tag der Ausstellung). Eine Mindestfrist ist nicht mehr vorgesehen, bedenken Sie jedoch, dass es je nach Größe Ihres Wohnorts mehrwöchige Wartezeiten geben kann.

Familienname – Neue Regelungen ab 2013!

Welchen Namen wollen Sie künftig als Ehepaar führen? Diese Entscheidung müssen Sie entweder bei der Ermittlung zur Ehefähigkeit, oder spätestens zum Termin der standesamtlichen Hochzeit bekannt geben. Mit dem 1. April 2013 hat sich das Namensrecht geändert. Künftig dürfen die Eheleute als gemeinsamen Familiennamen auch einen Doppelnamen tragen!

Es gibt für die Namenswahl folgende Möglichkeiten:

- Beide behalten ihren bisherigen Nachnamen.
- Man trägt einen gemeinsamen Familiennamen. Das kann entweder sein:
 - der aktuelle Nachname des Mannes
 - der aktuelle Nachname der Frau
- NEU ab 1. April 2013: Es kann ein gemeinsamer Familiendoppelname getragen werden, der aus den beiden Familiennamen der Eheleute gebildet wird (siehe unten, „Regeln für Doppelnamen“).
- Einer der beiden trägt einen Doppelnamen.

Regeln für Doppelnamen

Wenn ein Familiendoppelname als Kombination aus den Familiennamen der beiden Eheleute gebildet wird, gelten die folgenden Regeln:

- Der Doppelname darf höchstens aus zwei Teilen bestehen. Wenn einer der beiden bereits

einen Doppelnamen mit in die Ehe bringt und dieser zu einem gemeinsamen Familiendoppelnamen verknüpft werden soll, muss ein Teil davon ausgewählt werden.

- Die Reihenfolge der beiden Nachnamen ist beliebig, muss aber einmalig festgelegt und von beiden in der gleichen Reihenfolge getragen werden.
- Die beiden Namensbestandteile müssen mit einem Bindestrich verbunden sein.
- Beispiel:
 - Herr Schwarz-Weiß und Frau Rot heiraten. Ein neu gebildeter Doppelname darf sein: Schwarz-Rot, Rot-Schwarz, Weiß-Rot oder Rot-Weiß. Es ist aber auch möglich, dass der Name des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen wird (beide heißen Schwarz-Weiß) oder jener der Frau (beide heißen Rot). UNZULÄSSIG ist der Name Schwarz-Weiß-Rot.

! Wenn Sie kurz nach der Heirat ins Ausland reisen wollen (z.B. Hochzeitsreise), muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Erkundigen Sie sich noch vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde, dort können Sie die Papiere gegebenenfalls schon vorher beantragen.

Rechte und Pflichten in der Ehe

In Österreich gilt das Prinzip der partnerschaftlichen Ehe, die auf dem Gleichheitsgrundsatz beruht. Das heißt, dass beide Eheleute die gleichen Rechte aber auch Pflichten dem anderen gegenüber haben. Dazu gehört zum Beispiel, dass Mann und Frau sich gegenseitig beistehen, sich treu sind und sich beide um die Erziehung der Kinder (sofern vorhanden) kümmern. Auch soll ein gemeinsamer ehelicher Haushalt vorhanden sein. Sind Frau und Mann in gleichem Maße berufstätig, müssen sie einerseits mit ihrem Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Ist nur einer der beiden berufstätig, ist der andere hauptsächlich für die Haushaltsführung verantwortlich („Hausfrauen“- bzw. „Hausmänner-Ehe“). Jedoch ist auch der/die erwerbstätige PartnerIn zur Mithilfe verpflichtet. In gegenseitigem Einvernehmen können sie jedoch andere Regelungen treffen.

Kinder zu zeugen, ist mittlerweile kein notwendiger Bestandteil der Ehe mehr. Es besteht in diesem Punkt Gestaltungsfreiheit, das heißt, beide Partner können Kinderlosigkeit vereinbaren. Wenn sie darüber Übereinstimmung erzielt haben, stellt die sogenannte „Fortpflanzungsverweigerung“ (wenn sie generell Kinder bekommen könnten) keinen Scheidungsgrund mehr dar.

Unterhalt

Für die Bedürfnisse innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft sollen beide PartnerInnen gemeinsam aufkommen. Wenn nun eine/r der beiden nicht erwerbstätig ist und stattdessen hauptsächlich den gemeinsamen Haushalt führt sowie die gemeinsamen Kinder betreut (nach gemeinsamer Vereinbarung!), liegt seine/ihre Arbeitsleistung für die Ehe in genau diesem Bereich. Die „Hausfrau“ bzw. der „Hausmann“ hat deshalb, sofern der/die andere erwerbstätig ist, Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem/der PartnerIn. Eigene Einkünfte werden dabei aber angemessen berücksichtigt.

- Bei aufrechter Ehe wird der Unterhalt grundsätzlich nicht durch Geld, sondern durch Naturalleistungen (Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Haushaltsgegenstände usw.) erbracht.
- Der Unterhaltsanspruch kann auch ganz oder zum Teil in Geld verlangt werden, solange dies im Einzelfall als angemessen erscheint, das heißt, so lange überhaupt ausreichend Geld zur Deckung dieser Bedürfnisse vorhanden ist.
- Der Unterhaltsanspruch besteht auch im Falle einer Trennung (Auflösung der ehelichen Haushaltsgemeinschaft). Die bisher haushaltsführende Person kann nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen werden. Das Argument: „Er/sie führt ja gar nicht mehr den gemeinsamen Haushalt“, ist nicht zulässig, wenn die Ehe ursprünglich einvernehmlich als Hausfrauen- bzw. Hausmänner-Ehe gestaltet war.
- Wenn im Falle einer Scheidung Unterhalt zusteht bzw. vereinbart wurde, wird der Unterhalt als Geldleistung erbracht (♦ siehe Kapitel 9, „Scheidungsfolgen“).



EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE (EP)

Wie mittlerweile in vielen Ländern Europas können seit dem 1.1.2010 auch in Österreich gleichgeschlechtliche Paare eine sogenannte „Eingetragene Partnerschaft“ (EP) eingehen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Wer darf diese Partnerschaftsform eingehen?

- Ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare. Folglich können ein Mann und eine Frau diese Form der Partnerschaft nicht wählen.
- Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind.
- Die Personen dürfen nicht verheiratet sein oder bereits in einer EP leben.
- Die Personen dürfen nicht in gerader Linie miteinander verwandt sein, sie dürfen nicht (Halb-) Geschwister voneinander sein, und es darf kein Adoptivverhältnis zwischen ihnen bestehen.

Rechte und Pflichten

Mit dem Ja-Wort entstehen für das Paar neue Rechte und Pflichten. Einige von ihnen kommen den zivilrechtlichen Regelungen für Ehepaare gleich, andere nicht. Nicht alle Regelungen können hier genannt werden. Es folgt eine kleine Zusammenstellung der wichtigsten Rechte und Pflichten:

- Im Gesetzestext heißt es: „Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.“ (§ 8 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG)
- Ist nur ein Teil des Paares erwerbstätig, kann der/die andere aufgrund des neuen Gesetzes in der Krankenversicherung mitversichert werden.
- Im Falle einer Erkrankung steht den PartnerInnen auch eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr zu.
- Die Unterhaltsregelungen entsprechen denen von Ehepaaren. Es besteht also eine Unterhaltspflicht, die nicht automatisch mit der Partnerschaft endet.
- Bei der Berechnung der Notstandshilfe wird das PartnerInnen-Einkommen ebenso berück-

sichtigt wie im Falle einer Ausgleichszulage zur Pension.

- Sind eingetragene PartnerInnen im Unternehmen des/der anderen beschäftigt, können sie nicht als BetriebsrätInnen kandidieren, um nicht in einen Loyalitätskonflikt zu geraten.
- Adoptionen sind nicht erlaubt.

Der Weg zur Partnerschaft

- Die offizielle Eintragung der Partnerschaft heißt „Begründung der Partnerschaft“. Sie erfolgt bei der zuständigen Personenstandsbehörde, das heißt, auf der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Graz auf dem Magistrat. Beide PartnerInnen müssen dafür persönlich anwesend sein. TrauzeugInnen sind nicht vorgesehen.
- Vor der offiziellen Begründung der Partnerschaft gibt es ein sogenanntes „Ermittlungsverfahren“, ein Vorgespräch, das ebenfalls bei der Personenstandsbehörde stattfindet. Dieses Ermittlungsverfahren umfasst:
 - Aufnahme der Personaldaten,
 - Zustimmung beider PartnerInnen zum Eingehen der EP,
 - Festlegung von Tag und Ort der Begründung der EP,
 - gegebenenfalls Beantragung eines gemeinsamen Nachnamens oder eines Doppelnamens (die Entscheidung über diese Anträge fällt die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde),
 - Bezahlung der Gebühren.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein etc.)
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
 - in Österreich Geborene: Geburtsurkunde
 - im Ausland Geborene: Geburtsurkunde oder Urkunde, die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht (jeweils nicht älter als 6 Monate). Diese muss von einem/einer anerkannten DolmetscherIn ins Deutsche übersetzt werden!
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. bei nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen: gültiger Reisepass

Gesetzestext

Den genauen Text des Bundesgesetzes zur Eingetragenen Partnerschaft (EP) können Sie in der RIS-Datenbank des Bundes nachlesen:

www.ris.bka.gv.at
Suchbegriff: EPG

- Meldebestätigung (HINWEIS: Für in Österreich gemeldete Personen kann man eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) durchführen lassen. In diesem Fall muss keine Bestätigung der Meldung vorgelegt werden.)
- gegebenenfalls urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades
- für Personen, die bereits früher einmal verheiratet bzw. verpartnert waren: Heiratsurkunden aller Vorehen bzw. Partnerschaftsurkunden aller früheren Eingetragenen Partnerschaften; Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen/Partnerschaften (rechtskräftige Scheidungs-, Auflösungs-, Aufhebungs- und Nichtigkeitsentscheide); falls frühere/r PartnerIn verstorben ist: Sterbeurkunde.

NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Wenn ein Paar zusammenlebt, heißt das heute nicht mehr unbedingt, dass sie in naher Zukunft – oder überhaupt – einmal heiraten wollen. Häufig wird das Modell der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ bewusst gewählt und einer Ehe vorgezogen. Wie aber kann man die Partnerschaft trotzdem auf „sichere Beine“ stellen, zum Beispiel für den Fall, dass einem von beiden etwas zustoßen sollte? Und wie kann man sich für den Fall einer möglichen Trennung absichern?

Ratsam: Partnerschaftsvertrag!

Anders als in einer Ehe haben die PartnerInnen in einer Lebensgemeinschaft keine unmittelbaren gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten, z.B. was die Leistung von Unterhalt angeht. Wenn ein Paar aber lange beisammen ist, man sich die Wohnung und das Einkommen teilt, ist es ratsam, rechtlich verbindliche Vereinbarungen zu treffen. So ist man für den Fall einer Trennung oder in einem Notfall (Unfall oder Tod) abgesichert.

Empfehlenswert sind Vereinbarungen vor allem in den folgenden Bereichen:

- Lebenshaltungskosten: Wenn die Ausgaben des täglichen Lebens in der Partnerschaft ungleich verteilt sind, ist es ratsam, eine Übereinkunft über die Teilung der Lebenshaltungskosten zu treffen.
- „Inventarlisten“: Sie können schriftlich festhalten, wem was gehört (ihr, ihm, beiden gemeinsam), um im Trennungsfall – aber z.B. auch im Todesfall – Streitigkeiten vorzubeugen, wie gemeinsam genutzte Güter (Hausrat, PKW, etc.) untereinander oder gegebenenfalls mit Erblinnten aufgeteilt werden. Halten Sie diese Liste immer aktuell!
- Mitarbeit im Betrieb des Partners/der Partnerin: Wenn Sie im Betrieb Ihres Partners/Ihrer Partnerin mitarbeiten, ist es sinnvoll, einen Dienstvertrag abzuschließen, denn dann bekommen Sie für Ihre Tätigkeit den kollektivvertraglichen Lohn. Ansonsten haben Sie auch die Möglichkeit, sich als „stille/r GesellschafterIn“ am Betrieb beteiligen zu lassen.
- Unterhaltsvereinbarungen: Diese sind für den Fall einer Trennung sinnvoll, z.B. was Vereinbarungen zum Unterhalt für den/die wirtschaftlich schwächere/n PartnerIn oder für ein gemeinsames Kind angeht. Eine Befristung oder Bedingung ist ratsam! Beachten Sie aber, dass sich aus einer Unterhaltsvereinbarung KEINE Witwen- oder Witwerpension ableiten lässt!
- Wohnrecht: Wenn es um eine Mietwohnung geht und nur einer der beiden HauptmieterIn ist, lohnt es sich, z.B. darüber nachzudenken, wie man bei einer möglichen Trennung vorgeht. Darf der/die andere dort wohnen bleiben? Wann muss er/sie ausziehen? Dürfen Möbel untergestellt werden? Wenn das Paar gemeinsames Wohnungseigentum hat, kann festgelegt werden, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll, wie lange der/die andere in einer Übergangszeit gegebenenfalls noch dort wohnen bleiben darf und wie der/die Ex-PartnerIn ausgezahlt wird.
- Vollmachten: Besonders für den Krankheitsfall sind Vollmachten sinnvoll, etwa betreffend das Recht auf Auskunft über den Gesundheitszustand, Entscheidungsrecht in medizinischen Notfällen (z.B. Einwilligung in Operationen) oder Betreuungsverfügung. Auch über Voll-



machten für Rechts- und Bankgeschäfte (z.B. Kontovollmacht) sollten Sie nachdenken. VORSICHT: Die Vollmachten enden NICHT automatisch, falls die Beziehung enden sollte!



Um die Vereinbarungen geltend zu machen, müssen sie schriftlich festgehalten werden, und zwar in einer Notariats- oder Rechtsanwaltskanzlei. Denken Sie daran, dass Verträge grundsätzlich gebührenpflichtig sind.

Gemeinsame Kinder

Grundsätzlich sind gemeinsame Kinder aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften ehelichen Kindern gesetzlich gleichgestellt. Sie haben dieselben Rechte bezüglich Unterhalt und Erbschaft. Es gibt jedoch auch Unterschiede, und zwar in Bezug auf die rechtlich anerkannte Vaterschaft, den Familiennamen und die Obsorge.

- Vaterschaftsanerkennung: Die rechtliche Vater-Kind-Beziehung (z.B. wichtig für den Unterhalt und im Erbrecht) wird erst hergestellt, wenn der Vater die Vaterschaft in einer persönlichen Urkunde anerkennt (siehe Kapitel 1, Kasten „Anerkennung der Vaterschaft“)
- Familienname: Das Kind erhält den Namen seiner Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt trägt. Soll das Kind den Familiennamen des Vaters tragen, muss ein Antrag auf Namensänderung gestellt werden.
 - NEU: Kinder, die ab dem 1. April 2013 geboren werden, können auch einen Doppelnamen tragen, der aus den beiden Familiennamen der Eltern zusammengesetzt wird!
- Obsorge: Die Obsorge steht zunächst der Mutter allein zu, die gemeinsame Obsorge kann jedoch beantragt werden, und zwar ab dem 1. Februar 2013 auch am Standesamt (früher: nur bei Gericht).

Mitversicherung

Wenn die Lebensgemeinschaft so aufgebaut ist, dass eine/r der beiden unentgeltlich den Haushalt führt und der/die andere erwerbstätig ist, dann ist eine Mitversicherung in der Krankenversicherung möglich. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/Die mitversicherte Lebensgefährtin/Lebensgefährtin führt unentgeltlich den gemeinsamen Haushalt.

- Dieser Haushalt besteht seit mindestens 10 Monaten.
- Es gibt KEINE Mitversicherung einer möglichen Ehefrau/eines Ehemannes oder eines/einer eingetragenen PartnerIn bei der hauptversicherten Person, die/der arbeitsfähig ist und im selben Haushalt lebt.

Eine Mitversicherung für Angehörige kostet grundsätzlich einen Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der hauptversicherten Person und muss von dieser auch entrichtet werden. Dieser Beitrag kann unter bestimmten Bedingungen entfallen (z.B. bei Erziehung von Kindern im gemeinsamen Haushalt).

Wichtiges zum Wohnungseigentum und Mietrecht

- LebensgefährtInnen haben das Recht, gemeinsam Wohnungseigentum zu erwerben und dabei eine sogenannte Eigentümerpartnerschaft einzugehen. Das bedeutet, dass sie über das Wohnungseigentum nur gemeinsam entscheiden können.
 - ♦ WICHTIG: Bei einer Trennung bestehen für nichteheliche Lebensgemeinschaften keine Aufteilungsgrundsätze. Deshalb ist besonders beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung sehr wichtig (♦ siehe ‚Partnerschaftsvertrag‘)!
- LebensgefährtInnen haben beim Tod des Partners/der Partnerin das Recht, in den Mietvertrag einzutreten, wenn sie vorher mindestens drei Jahre lang zusammengelebt haben („Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall“).
- Ein ähnliches Recht besteht aber NICHT, wenn man sich trennt, der/die Ex-PartnerIn die Hauptmiete innehatte und diese/r prinzipiell bereit wäre, die Hauptmiete weiterzugeben. Hier kann der Mietvertrag nicht ohne weiteres übernommen werden, das heißt, das unter Eheleuten geltende „Abtretungsrecht“ ist nicht vorhanden (siehe Kapitel 9).

Für LebensgefährtInnen gibt es kein gesetzliches Erbrecht und man kann keinen Erbvertrag abschließen. Nur ein Testament oder der Abschluss einer Lebensversicherung kann Sie hier absichern (siehe ♦ Kapitel 9, „Erbrecht“)



NEUE REGELUNGEN FÜR KINDER IN PATCHWORKFAMILIEN

Unter dem Begriff „Patchworkfamilien“ versteht man Konstellationen, in denen Kinder mit einem Elternteil und dessen (neuem/neuer) PartnerIn zusammenleben. Heute gibt es immer mehr Patchworkfamilien. Um die Rechte dieser Familien zu stärken, wurden im Jahr 2010 Neuerungen geschaffen, die zum 1. Februar 2013 teilweise nochmals erweitert wurden. Hier geht es vor allem darum, dass neue PartnerInnen eine größere rechtliche Verantwortung gegenüber minderjährigen Kindern haben, welche mit in die neue Beziehung gebracht wurden.

Beistandspflicht bei elterlichen Aufgaben

Wenn ein Paar heiratet und einer der beiden PartnerInnen eigene Kinder aus einer früheren Beziehung mit in die Ehe bringt, für die er/sie die Obsorge hat, dann hat der/die neue PartnerIn die Pflicht, den anderen in den elterlichen Aufgaben zu unterstützen (sogenannte „Beistandsverpflichtung“).

- Beispiele: Unterstützung bei der alltäglichen Pflege und Erziehung, Beaufsichtigen des Kindes, Begleiten des Kindes auf dem Schulweg oder zum Arzt/zur Ärztin, Pflege bei Krankheit, Trost in Krisenzeiten etc.

„Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“

Ebenfalls vertritt der/die neue EhepartnerIn den/die andere/n – wenn es die Umstände erfordern – auch in den sogenannten „Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“, nämlich wenn der/die PartnerIn durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist und sofort gehandelt werden muss. Wenn beide leiblichen Elternteile obsorgeberechtigt sind, müssen auch BEIDE verhindert sein, damit eine Vertretung erforderlich wird!

- Beispiele: Unterschreiben einer Entschuldigung oder Mitteilung an die Schule, Besuch des Elternsprechtages, Einwilligung in eine nicht schwerwiegende Heilbehandlung, Abholen des Kindes vom Kindergarten; gegenüber dem Kind z.B. das Bestimmen der Schlafenszeit, das Erlauben eines Kinobesuches etc.

Diese Regelung gilt ab dem 1. Februar 2013 nicht nur für neue EhepartnerInnen, sondern für alle volljährigen Personen im Haushalt, die zum Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen, insbesondere also für PartnerInnen, die mit dem Vater/der Mutter des Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Eingetragener Partnerschaft zusammenleben.



Schutzpflicht zugunsten Minderjähriger

Außerdem gibt es eine Regelung, welche das Zusammenwohnen mit minderjährigen Kindern angeht und NICHT nur neue EhepartnerInnen betrifft. Alle volljährigen, mit dem Vater/der Mutter in familiärem Verhältnis stehenden MitbewohnerInnen haben dem Kind gegenüber eine Schutzpflicht. Das bedeutet:

- Die volljährige Person hat alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.
BEISPIELE: Handeln, wenn das Kind Gewalt erleidet (z.B. Angriff von älteren Jugendlichen oder auch sexuelle Gewalt in der Familie), wenn das Kind vernachlässigt wird, aber auch wenn das Kind z.B. mit Streichhölzern zündelt.
- Die Regelungen betreffen Wohnarrangements, in denen eine Mutter/ein Vater mit einem minderjährigen Kind und einer (oder mehreren) Personen dauerhaft zusammenleben, die mit dem Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen und volljährig sind.
 - Das können z.B. sein: eine Stiefmutter, ein (Stief-)Geschwister (volljährig!), eine Cousine, ein Onkel oder auch der/die eingetragene LebenspartnerIn oder die Partnerin, die mit dem Vater in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt.
 - NICHT in diese Regelung fallen z.B. Verwandte, die nur an den Wochenenden zu Besuch kommen, ebenso wenig Wohngemeinschaften (z.B. von Studierenden), weil man in der Regel nicht miteinander in einem familiären Verhältnis steht.



PFLEGEELTERN

Nicht immer wachsen Kinder in Familien auf, die ihren kindlichen Bedürfnissen gerecht werden können, z.B. weil die Eltern sehr krank oder mit der Erziehung schlicht überfordert sind. Hier kann eine Pflegefamilie helfen, in der das Kind entweder eine kurze Zeit oder auch auf Dauer lebt. Seit 2012 gibt es eine bedeutende Neuerung in der Steiermark: Pflegeeltern können sich entscheiden, ob sie einen Dienstvertrag abschließen und sich damit sozialversicherungsrechtlich absichern möchten, um so einen Anspruch auf Pension zu erwerben. Drei Modelle stehen zur Auswahl.

Wer kann eine Pflegeelternschaft übernehmen?

Grundsätzlich können verheiratete und unverheiratete Paare Pflegefamilien werden. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung: Auch kinderlose Paare, Alleinerziehende und gleichgeschlechtliche Paare können sich in der Steiermark um eine Pflegeelternschaft bewerben. Dafür muss zunächst eine 4-wöchige Pflegeelternschulung absolviert werden. Die Pflegeplatzbewilligung erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Verschiedene Formen

Prinzipiell unterscheidet man die Kurzzeit- und Krisenpflege von der auf Dauer angelegten Pflege.

- Kurzzeitpflege: Kurzfristige Aufnahme von Kindern für die Zeit von maximal 8 bis 12 Wochen.
- Krisenunterbringung bei familienpädagogischen Pflegefamilien: Diese Pflegefamilien werden auf die Krisenunterbringung speziell vorbereitet. Sie sind über einen freien Dienstvertrag kranken- und pensionsversichert und werden durch einen Fachdienst des Pflegeelternvereins intensiv bei ihrer Arbeit begleitet.
- Familienbegleitete Pflegeplatzunterbringung: Sie wird dann eingesetzt, wenn ambulante Hilfen bei der Bewältigung des Alltags und der Erziehung nicht mehr ausreichen, gleichzeitig aber eine qualitätsvolle Bindung zwischen Kind und Eltern (Elternteil) gegeben und eine Rückkehr realistisch und absehbar ist, z.B. damit eine junge Mutter ihre Schulausbildung abschließen kann.

- Auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse (wobei auch hier eine Rückführung in die Herkunftsfamilie prinzipiell möglich ist).

Pflegeelterngeld und finanzielle Unterstützung

Alle Pflegeeltern erhalten für die mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen und Kosten für das Pflegekind das sogenannte „Pflegeelterngeld“. Dies ist kein „Entgelt“ für Pflegeeltern, sondern es ist als Unterhalt für das Pflegekind zu verstehen.

- Die Höhe des Pflegeelterngeldes beträgt monatlich:
 - Minderjährige unter 12 Jahren: € 411,-
 - Minderjährige über 12 Jahre: € 453,-
- Im Juni und im November wird jeweils der doppelte Betrag ausbezahlt.
- Außerdem wird eine Erstausrüstungspauschale in der Höhe von € 411,- gewährt.
- Kurzzeitpflegeeltern bekommen ein um 100 % erhöhtes Pflegeelterngeld.
- Sonderbedarf: Außerdem gebührt ein finanzieller Ersatz für Sonderbedarf, z.B. für Zahnspangen oder Therapiestunden des Pflegekindes.
- Auch Pflegeeltern, die einen Dienstvertrag abschließen (siehe unten), erhalten selbstverständlich das Pflegeelterngeld.
- Den Antrag auf Pflegeelterngeld stellen Sie bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Graz beim Magistrat.

NEU: Betreuungsvereinbarung

Seit 2012 müssen alle Pflegepersonen, die ein Kind neu in Dauerpflege aufnehmen, eine Betreuungsvereinbarung unterschreiben. Sie verpflichten sich, pro Jahr 12 Stunden an Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese werden vom Pflegeelternverein und von „Jugend am Werk“ angeboten.

NEU: Möglichkeit des freien Dienstvertrages

Seit 2012 dürfen Sie als Pflegeeltern einen freien Dienstvertrag abschließen („PflegefamiliePLUS“) und damit bis zu € 380,- monatlich bekommen (zusätzlich zum Pflegeelterngeld). So sind Sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Voraussetzung dafür ist die Wahrnehmung spezieller „Zusatzaufgaben“, z.B. Dokumentation der Entwicklung des Kindes und Teilnahme an Pflegeelternrunden

IGELKINDER

Der Verein Igelkinder unterstützt Pflegefamilien in ihrer Kommunikation mit Ämtern, Institutionen sowie untereinander. Auf der Internetseite findet man Tipps, Fakten und auch ein Forum zum Austausch für Pflegeeltern.

www.igelkinder.at

und Fortbildungsveranstaltungen. Dienstgeber ist, je nach Wohnregion, entweder der Pflegeelternverein Steiermark oder „Jugend am Werk“.

NEU: Drei Modelle zur Auswahl

Pflegeeltern können entscheiden, ob Sie einen Dienstvertrag abschließen wollen (Alternativen 1 + 2) oder ob sie – wie bisher – kein Dienstverhältnis eingehen und damit auch weiterhin nicht sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind (Alternative 3).

- Alternative 1: Abschluss eines freien Dienstvertrages ÜBER der Geringfügigkeitsgrenze. Sie erhalten € 380,- brutto (14 Mal/Jahr). Umfangreiche Wahrnehmung von verpflichtenden Begleitangeboten.
- Alternative 2: Abschluss eines freien Dienstvertrages UNTER der Geringfügigkeitsgrenze. Sie erhalten € 200,- brutto, davon sind € 53,- für die „freiwillige Selbstversicherung“; ohne diese gibt es € 147,- brutto (14 Mal/Jahr). Etwas geringerer Umfang der verpflichtenden Begleitangebote.
- Alternative 3: Kein Dienstverhältnis und keine zusätzliche Abgeltung. Sie erhalten lediglich das Pflegeeltern geld. Verpflichtende Begleitangebote nur im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (siehe Seite 67).

Sind Sie eine Familie für ein Pflegekind?

Aktuell leben in der Steiermark über 900 minderjährige Kinder in Pflegefamilien. Sie geben dem Kind die ganz besondere Chance, in einer familiären Umgebung aufzuwachsen und werden immer fortlaufend gebraucht! Besonders Kinder im Volksschulalter, Geschwisterpaare und Kinder mit besonderen Bedürfnissen warten manchmal lange auf eine Pflegefamilie. Überlegen Sie doch einmal, ob Sie nicht eine geeignete Familie wären!

Wichtige Adressen

Stadt Graz
Amt für Jugend und Familie
Referat Jugendwohlfahrt, Recht, Pflegekinderwesen
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
Tel.: (0316) 872 3164
E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at

Pflegeelternverein Steiermark
Kaiser Franz Josef Kai 2/4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 829 633
E-Mail: office@pflegefamilie.at
www.pflegefamilie.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050-7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at
www.jaw.or.at

ADOPTION

Für viele Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch bietet die Adoption eines Kindes aus dem In- oder Ausland die Möglichkeit, doch noch Eltern zu werden. Im Mittelpunkt des Adoptionsprozesses steht aber – unabhängig von der Motivation der AdoptionswerberInnen – immer das Wohl des Kindes! Beachten Sie, dass Sie mit einer Wartezeit von mehreren Jahren rechnen müssen.

Wer kann adoptieren?

- Ehepaare: Hier müssen beide adoptieren.
- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft: Unverheiratete Paare können nicht gemeinsam adoptieren, sondern nur einer der beiden.
- Einzelpersonen

Wer ist zuständig?

- Die Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates ist für die Vermittlung der Adoption und die Durchführung zuständig. Der erste Schritt zu einer Adoption ist daher die Kontaktaufnahme mit dieser Jugendabteilung. In einem ersten Informationsgespräch werden Sie über die Rechtsvorschriften informiert sowie darüber, welche Unterlagen Sie benötigen. Danach kann das Bewilligungsverfahren beginnen.



- Rechtlich gesehen ist eine Adoption schließlich ein schriftlicher Vertrag zwischen der/dem Annehmenden (= sogenannte Wahl Eltern) und dem Adoptivkind. Das Gericht muss ihn bewilligen.

Hilfe bei der Vermittlung

Mitunter kann der Kontakt zu österreichischen oder internationalen Vermittlungsstellen hilfreich sein, der Sie – zusätzlich zum Jugendamt – bei der Adoption unterstützt, vor allem wenn es sich um eine internationale Adoption handelt. Diese Vereine leisten wertvolle Unterstützungsarbeit. Für die Vermittlungstätigkeit darf kein Entgelt genommen werden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Adoption erfüllt sein?

- Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind eine Beziehung entsteht wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern.
- NEU ab 2013: Beide Wahl Eltern müssen mindestens 25 Jahre alt sein. (Bis jetzt musste die Frau mindestens 28 Jahre und der Mann mindestens 30 Jahre alt sein.)
- NEU ab 2013: Die Wahl Eltern müssen mindestens 16 Jahre älter sein als das Adoptivkind. (Bis jetzt galten 18 Jahre.)
- Adoptiveltern brauchen – ebenso wie Pflegeeltern – eine sogenannte „Pflegebewilligung“. Im Bewilligungsverfahren werden BewerberInnen deshalb auf ihre Eignung (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Wohn- und Einkommensverhältnisse etc.) hin überprüft.
- Es gibt übrigens KEINE gesetzlich festgelegte Alters-Höchstgrenze für Adoptiveltern.

Verschiedene Formen der Adoption

- Inkognitoadoption: Die leiblichen Eltern erhalten keine Informationen über die Adoptiveltern, können sich aber bei der Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrats über die Entwicklung des Kindes informieren.
- Halboffene Adoption: Die leiblichen Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, können jedoch über die Jugendabteilung mit den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen und z.B. Briefe oder Fotos austauschen.

Infos zur Auslandsadoption

Bei der Adoption eines ausländischen Kindes in Österreich gibt es sehr viele Fragen und Problemstellungen. Umfangreiche Informationen und Adressen von Vermittlungsstellen bietet die Internetseite

www.adoptionsberatung.at

- Offene Adoption: Die leiblichen Eltern erfahren, wer ihr Kind adoptiert hat. Sie haben somit die Möglichkeit, direkt Kontakt zu den Adoptiveltern bzw. zu ihrem Kind aufzubauen.

Adoption von Kindern aus dem Ausland – „Auslandsadoptionen“

- Adoptionen von Kindern aus Staaten des Haager Übereinkommens: In Österreich gilt für internationale Adoptionen das „Haager Adoptionsübereinkommen“. Dieses von über 80 Staaten unterzeichnete Abkommen soll Kinderhandel und Kindesentführung für Adoptionszwecke verhindern. Weiters soll damit sichergestellt werden, dass bei internationalen Adoptionen das Kindeswohl und die Grundrechte des Kindes gewahrt werden.
- Adoptionen von Kindern aus „Nicht-Haager Staaten“: Auch Kinder aus Nicht-Haager Staaten können adoptiert werden. Grundsätzlich sind hier dieselben Verfahrensschritte wie bei Adoptionen nach dem Haager Übereinkommen einzuhalten.

Hinsichtlich Pflege, Erziehung, gesetzlicher Vertretung, Vermögensverwaltung sowie Unterhalt des Kindes gehen die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern über. Zwischen Adoptivvater und/oder Adoptivmutter und deren Nachkommen und dem Adoptivkind bestehen die gleichen Rechte wie bei ehelicher Abstammung.



Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Pflegeelternverein Steiermark
Kaiser-Franz-Josef-Kai 2/4, 8010 Graz
Tel.: (0316) 829 633
E-Mail: adoptionsberatung@pflegefamilie.at
www.adoptionsberatung.at

RUHEGELD FÜR PFLEGEPERSONEN

Wenn eine Pflegemutter oder ein Pflegevater mindestens 15 Jahre lang Pflegekinder betreut hat, dann soll dieser Person in späteren Lebensjahren eine Vergütung zustehen – so ist es in der Steiermark vorgesehen. Das Land gewährt Pflegepersonen als Anerkennung ihrer Leistungen ein sogenanntes „Ruhegeld“.

Wer erhält das Ruhegeld?

Das Ruhegeld wird Personen ab 60 Jahren gewährt, die mindestens 15 Jahre lang in ihrem Leben als Pflegemutter oder Pflegevater Pflegekinder betreut haben. In der juristischen Sprache handelt es sich um eine sogenannte „Gnadenpension“.

Wie hoch ist das Ruhegeld?

Die Höhe des Ruhegeldes ist abhängig von der Einstufung. Hierfür sind Pflegezeiten und die Anzahl der Pflegekinder entscheidend. Das Ruhegeld wird monatlich ausgezahlt.

Antragstellung

Das Antragsformular liegt beim zuständigen Gemeindeamt Ihres Wohnsitzes auf.

Weitere Infos

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at



Da es sich beim Ruhegeld um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark handelt, besteht auf die Gewährung kein Rechtsanspruch.



6) GESUNDHEIT

Gratisimpfungen für Kinder	74
„Schönheits-OPs“ – neues Gesetz zu ästhetischen Eingriffen	75
Mitversicherung in der Krankenversicherung	75
Rezeptgebührenbefreiung	77



GRATISIMPFUNGEN FÜR KINDER

Die in Österreich empfohlenen Impfungen schützen zuverlässig, aber sie müssen auch zum richtigen Zeitpunkt erfolgen – im Baby- und im Schulalter. In Österreich werden Impfungen gegen jene Krankheiten gratis angeboten, die entweder ganz besonders gefährlich sind oder die sich besonders leicht verbreiten.

Scheckheft Gesundheit für Eltern und Kind

Die zwei wichtigsten Säulen der Gesundheitsvorsorge für Kinder sind der Mutter-Kind-Pass (MKP) und die Gratis-Kinder-Impfaktion. Sie „funktionieren“ aber nur dann, wenn Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte die Gesundheit ihrer Kinder ernst nehmen. Damit noch mehr Kinder als bisher das MKP-Programm und die Gratis-Kinder-Impfaktion vollständig absolvieren, gibt es in der Steiermark das „Scheckheft Gesundheit für Eltern und Kind“.

Wer bekommt das Scheckheft?

Sie bekommen ein Scheckheft für Ihr Kind, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Steiermark haben. Ihr Kind darf außerdem nicht älter als 15 Jahre alt sein und das Gratisimpfprogramm noch nicht (vollständig) absolviert haben. Jedes Kind kann nur ein Gutscheineheft bekommen.

Wo erhalte ich das Scheckheft?

Normalerweise erhalten Sie das Scheckheft schon bei der Geburt Ihres Kindes im Spital oder von der Hebamme. Nehmen Sie es unbedingt mit, wenn Sie zum ersten Mal zu Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt gehen.

Welche Impfungen gibt es gratis? (Impfplan 2013)

- 6-fach-Impfung gegen Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf), Pertussis (Keuchhusten), Haemophilus-Influenzae Typ B, Polio (Kinderlähmung) und Hepatitis B. Die Impfungen werden in mehreren Teilimpfungen durchgeführt, bis ein dauerhafter Schutz aufgebaut ist. Es sind insgesamt 3 Teilimpfungen notwendig, 2 im ersten Lebensjahr (3. und 5. Lebensmonat) sowie eine weitere im 12. – 14. Lebensmonat.
- Masern, Mumps, Röteln: 2 Teilimpfungen ab dem 11. Lebensmonat im Abstand von mindestens 4 Wochen.

Mehrsprachige Scheckhefte

Das Scheckheft ist auch in den folgenden Sprachen erhältlich: Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch/Farsi, Russisch, Serbokroatisch und Türkisch. Sie können es in diesen Sprachen als pdf herunterladen auf:

www.scheckheft-gesundheit.at
(Pfad: Downloads und Service – Downloads)

- Rotaviren-Impfung: 2 oder 3 Teilimpfungen (abhängig vom Impfstoff) ab vollendeter 6. Lebenswoche im Abstand von mindestens 4 Wochen. Abschluss spätestens in der 24. Lebenswoche.
- Pneumokokken-Impfung: 3 Teilimpfungen, 2 im ersten Lebensjahr (3. und 5. Lebensmonat) und eine weitere nach frühestens 6 Monaten.

Gutscheine (Schecks) einlösen

Das Gesundheitsscheckheft beinhaltet Impfstoff-Schecks, mit denen Sie in der Apotheke die Impfstoffe gratis abholen können sowie Impf-Schecks, die Sie bei der Ärztin oder dem Arzt einlösen, um die Impfung gratis verabreicht zu bekommen.

Wo das Kind impfen lassen?

Die Gratis-Impfungen können Sie bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt, bei den Bezirkshauptmannschaften, Sanitätsreferaten und beim Gesundheitsamt des Magistrats der Stadt Graz durchführen lassen.

Informiert entscheiden

In Österreich gibt es keine Impfpflicht. Das bedeutet: Die Entscheidung, ob Ihr Kind geimpft werden soll, treffen Sie selbst. Suchen Sie am besten das Gespräch mit ärztlichem Fachpersonal oder nutzen Sie die Websites der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin, welche gemeinsam mit der Steirischen Landes-sanitätsdirektion entwickelt wurden. So können Sie leichter – und vor allem informierter – entscheiden.

www.gesunde-kinder.at
www.impfwissen.at
www.gesundheit.steiermark.at

„SCHÖNHEITS-OPs“ – NEUES GESETZ ZU ÄSTHETISCHEN EINGRIFFEN

Seit 1. Jänner 2013 gibt es ein neues Bundesgesetz zur „Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen“. Dazu gehören z.B. Brustvergrößerung oder -verkleinerung, Bauchstraffung, Fettabsaugung oder die Korrektur abstehender Ohren. Diese kosmetischen Eingriffe oder sogenannten „Schönheitsoperationen“ sind immer mit körperlichen Risiken verbunden und dürfen deshalb nur noch unter strengen Auflagen angeboten und durchgeführt werden.

Zum Schutz der PatientInnen und besonders von Jugendlichen gilt deshalb:

- Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist prinzipiell unzulässig – es sei denn, es liegt eine medizinische Indikation vor. Das kann z.B. eine plastische Operation nach einem Unfall oder eine Korrektur weit abstehender Ohren sein.
- 16- bis 18-Jährige müssen sich vor einem Eingriff psychologisch beraten lassen und eine 2-wöchige Wartefrist einhalten, bevor sie dem Eingriff letztendlich zustimmen. Dieser darf wiederum erst 4 Wochen nach der Beratung stattfinden. Auch die Erziehungsberechtigten müssen vorher zugestimmt haben.
- Im Beratungsgespräch muss dem Patienten/der Patientin eine Kostenaufstellung vorgelegt werden. Unter 18-Jährige können bis eine Woche vor der Behandlung kostenlos zurücktreten.
- Ästhetische Eingriffe dürfen nur noch von einschlägig ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Eine Liste der ÄrztInnen, die berechtigt sind, ästhetische Eingriffe vorzunehmen, wird ab Sommer 2013 auf der Website der Ärztekammer verfügbar sein: www.aerztekammer.at/kundmachungen.

MITVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankenversicherung ist der einzige Zweig der Sozialversicherung, in dem eine Mitversicherung bei anderen Personen möglich ist. Angehörige des/der Hauptversicherten (vor allem Kinder und PartnerIn, jedoch auch weitere Personen) haben einen Anspruch auf die Mitversicherung – unter bestimmten Voraussetzungen sogar kostenlos.

Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Mitversicherung von Familienangehörigen in der Krankenversicherung muss zunächst gelten, dass die Angehörigen

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
- dass sie selbst nach keiner gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind bzw. für sie auch keine Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist.

Wer sind Angehörige?

Mitversichert werden dürfen Angehörige. Damit sind gemeint:

- EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen,
- eheliche Kinder, legitimierte Kinder und Adoptivkinder,
- nichteheliche Kinder einer weiblichen Versicherten,
- nichteheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist,
- Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit der versicherten Person ständig in Hausgemeinschaft leben,
- Pflegekinder, wenn sie von der versicherten Person unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Erweiterter Angehörigenbegriff

Ebenfalls mitversichert werden dürfen ...

- Haushaltsführende Angehörige: Als Angehörige/r gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des/

der Versicherten, die seit mindestens 10 Monaten mit der Person in Hausgemeinschaft lebt und ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r, arbeitsfähige/r PartnerIn (Ehe oder Eingetragene Partnerschaft) nicht vorhanden ist. Dies gilt auch dann noch, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

- Sonstige haushaltsführende Angehörige: Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r PartnerIn (Ehe oder Eingetragene Partnerschaft) nicht vorhanden ist. Dies gilt auch dann noch, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehörige/r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.
- Personen, welche die versicherte Person pflegen, und zwar bei überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft (jedoch nicht erwerbsmäßig) und in häuslicher Umgebung. Der/die Versicherte muss Anspruch auf Bundespflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben. Als Angehörige gelten der/die EhepartnerIn, der/die eingetragene PartnerIn und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, und zwar in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) bzw. bis zum sogenannten „4. Grad der Seitenlinie“ (z.B. Urgroßeltern, Onkel und Tante, Cousine). Außerdem kommen in Frage: Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie eine sonstige haushaltsführende Person.

! Für LebensgefährtnInnen (nichteheliche Lebensgemeinschaft) ist eine Mitversicherung nur möglich, wenn einer der beiden letzten Punkte oben gegeben ist, das heißt, wenn die Person seit mindestens 10 Monaten den Haushalt des/der Versicherten führt oder ihn/sie pflegt.

Was kostet die Mitversicherung?

Die Mitversicherung ist grundsätzlich beitragspflichtig, das heißt, der/die Versicherte muss einen Zusatzbeitrag zahlen. Für die Bemessung des Zu-

REGO-Telefonhotline

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat für allgemeine Fragen zu diesem Thema eine REGO-Serviceline eingerichtet:

Tel.: 050124 3360 (österreichweit zum Ortstarif)

satzbeitrages wird die Beitragsgrundlage des/der Versicherten herangezogen. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage.

Beitragsfreie Mitversicherung

In bestimmten Fällen ist die Mitversicherung ohne Entrichtung eines Zusatzbeitrages möglich. Kein Zusatzbeitrag ist zu zahlen:

- Für mitversicherte Kinder: Eheleiche, nicht-eheleiche, Adoptiv-, Stief-, Pflegekinder, Enkel, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und denselben Leistungsnachweis, der für den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich ist, erbringen; maximal bis zum 25. Lebensjahr.
- Für Angehörige eines/einer pflegebedürftigen Versicherten.
- Für EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtnInnen und haushaltsführende Angehörige unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Der/die mitversicherte Angehörige widmet sich aktuell der Kindererziehung für ein Kind/ mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt.
 - Der/die PartnerIn des/der Versicherten hat sich in der Vergangenheit mindestens 4 Jahre lang der Kindererziehung gewidmet. Als anrechenbare Zeit gilt dabei nur der Zeitraum bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.
 - Der/die mitversicherte Angehörige ist pflegebedürftig und erhält Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3.
- Auch wenn eine soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt, kann von der Entrichtung des Zusatzbeitrages abgesehen oder dieser herabgesetzt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten und seines/seiner mitversicherten Angehörigen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (€ 1.255,89) nicht übersteigt bzw. von dem/der Versicherten Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen wird.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Die Rezeptgebühr beträgt im Jahr 2013 € 5,30 pro Medikament. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von dieser Gebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die e-Card nicht entrichten. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

Befreiung OHNE Antrag

Ohne Antrag sind die folgenden Personengruppen von der Zahlung der Rezeptgebühren befreit:

- Zivildienstler und deren Angehörige,
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung,
- Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen,
- Ausgleichszulagen-EmpfängerInnen (Ausnahme: SVA der Bauern),
- BezieherInnen von Ruhe- oder Versorgungsgeld mit Ergänzungszulage,
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten wie z.B. Röteln, Malaria oder Typhus.
 - HINWEIS: Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

! Eine Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten (die mit Medikamenten ohne Rezeptgebühr behandelt werden) hält die Internetseite der Österreichischen Apothekerkammer bereit: www.apotheker.or.at (Suchwort: Rezeptgebührenbefreiung).

Befreiung MIT Antrag

Einen Antrag auf Befreiung können Personen stellen, die

- ein niedriges Einkommen haben oder
- einen erhöhten Bedarf an Medikamenten haben (chronisch Kranke) und deshalb überdurchschnittlich hohe Ausgaben hätten.

Obergrenze für Einkünfte

Damit Sie Anspruch auf die Befreiung haben, dürfen Ihre monatlichen Nettoeinkünfte die folgenden Werte nicht übersteigen (es gilt die Summe der Einkünfte aller Haushaltsmitglieder!):

Weitere Vorteile

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des/der Versicherten!

- Alleinstehende (Ausgleichszulagenrichtsatz) € 837,63
- Alleinstehende mit überhöhtem Medikamentenbedarf € 936,27
- Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft (Ausgleichszulagenrichtsatz) € 1.255,89
- Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 1.444,27
- Diese Werte erhöhen sich für jedes Kind um € 129,24.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Sie müssen ein dort erhältliches Antragsformular ausfüllen und die aktuellen Einkommensnachweise vorlegen.

Das Formular zum Ausfüllen des jeweiligen Krankenversicherungsträgers und einen Online-Ratgeber zum Thema finden Sie auch im Internet unter www.sozialversicherung.at (Suchwort: Rezeptgebührenbefreiung)

„REGO“

REGO ist die „Rezeptgebührenbefreiung nach Erreichen der persönlichen Obergrenze“ und sie bedeutet: Die Rezeptgebühren sind zusätzlich auf 2 % des jährlichen Nettoeinkommens der versicherten Person ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) begrenzt. Das Vorliegen dieser Befreiung wird in der Ordination des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin über das e-card-System angezeigt und mittels eines zweiten Stempels auf dem Rezept für die einlösende Apotheke gekennzeichnet. Die Befreiung wird ausschließlich im Bereich der Sozialversicherung berechnet und verwaltet.

Wenn Sie von der Rezeptgebührenpflicht befreit sind, entfällt zusätzlich das Service-Entgelt für die e-card – das sind €10,- pro Jahr. Diese müssen Sie zunächst selbst bezahlen. Für die Rückerstattung melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger.

Beratung und Unterstützung im Familienalltag



7) BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM FAMILIENALLTAG

ZWEI UND MEHR-Elternbildungsgutschein	80
Schutz vor Gewalt in der Familie	81
Kindersicherheit: GROSSE SCHÜTZEN KLEINE	82



ZWEI UND MEHR-ELTERNBILDUNGS- GUTSCHEIN VIA FAMILIENPASS

Wie leiste ich Erste Hilfe bei Kindern? Wie bereite ich mein Kind auf die Ankunft des zweiten Geschwisterchens vor? Wie kann ich mich verhalten, wenn mein Kind trotzt? – Kinder zu erziehen, ist nicht immer leicht. Sogenannte „Elternbildungs“-Angebote bieten Unterstützung in vielen Bereichen. Seit 2013 besteht für (Groß-)Eltern in der Steiermark mit dem ZWEI UND MEHR-Familienpass die Möglichkeit der Ermäßigung um € 20,- pro Jahr.

Was ist Elternbildung?

Elternbildung unterstützt und begleitet Eltern in ihrer Aufgabe als Erziehende. Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten und setzt Prozesse in Gang, in denen sich Eltern bewusst und reflektierend mit ihren Erziehungs- und Beziehungsaufgaben sowie mit den politischen und sozialen Rahmenbedingungen, die das Elternsein prägen, auseinandersetzen.

Elternbildung zeigt Wege auf, mit den eigenen Kräften aufbauend umzugehen und hilft mit, dass sich Kinder und Erwachsene in den verschiedenen Familiengemeinschaften entfalten und entwickeln können. Die Elternbildung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Unterstützung im Familienalltag. Sie ist eine wichtige präventive und gesellschaftliche Aufgabe. Elternbildung anerkennt die verschiedenen Familienformen und berücksichtigt deren Vielfalt in ihrer Arbeit.

Lösungsfokussierte Stärkung der Elternkompetenz bedeutet primär das Abholen der Eltern, wo sie stehen. Im Sinne des „ersten Schrittes“ geht es um eine partnerschaftliche Begegnung den Eltern gegenüber, um ein Ansprechen der Eltern als ExpertInnen ihrer Lebenswelt, ihrer Kinder. Das bedeutet für die verschiedenen Professionen im Bereich der Elternbildung und -begleitung ein hohes fachliches Wissen zu einzelnen psychologischen, pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Fachgebieten, zugleich aber auch eine hohe wertschätzende Grundhaltung in der Prozessbegleitung und Begegnung mit den Menschen.

Indem Eltern als ExpertInnen ihrer Lebenswelt angesprochen werden, müssen auch Unterstützungsprogramme lebensweltlich aktiviert und (mit) gestaltet sein.

Was ist der ZWEI UND MEHR-Steirische Elternbildungsgutschein?

Alle BesitzerInnen des ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpasses haben pro Kalenderjahr die Möglichkeit, den Gesamtwert von € 20,- auf einmal oder gesondert (4 x 5,- Euro) bei anerkannten ElternbildungsanbieterInnen für eine Elternbildungsveranstaltung einzulösen. Die Einlösung der Gutscheine erfolgt:

- nur bei Elternbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare) nach Kriterien der Erwachsenenbildung und Qualitätskriterien „Elternbildung“ (das heißt, nicht für Eltern-Kind-Gruppen, Spielnachmittage und Ähnliches). Die Veranstaltungen sind mit dem Logo des ZWEI UND MEHR-Elternbildungsgutscheines gekennzeichnet.
- nur bei anerkannten ElternbildungsanbieterInnen direkt bzw. indirekt bei anerkannten KooperationspartnerInnen (z.B. Eltern-Kind-Zentren, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,...).

NEU ab 2013:

Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass gilt ab 2013 zugleich als „Elternbildungs-Gutscheinpass“! Sie brauchen beim Besuch einer kostenpflichtigen Veranstaltung anerkannter ElternbildungsanbieterInnen nur mehr diese Hartplastikkarte mitzunehmen. Die bisherigen Gutscheinabschnitte in Papierform sind nicht mehr erforderlich.

Alles auf einen Klick – der Elternbildungsveranstaltungskalender

Alle anerkannten Elternbildungsveranstaltungen in der Steiermark finden Sie online auf dem Elternbildungsveranstaltungskalender. Er bietet umfassend Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen und zeigt an, ob die Elternbildungsgutscheine angerechnet werden (markiert mit „Elternbildungsgutschein einlösbar“).



Adresse:

www.elternbildung.steiermark.at

(Menüpunkt: „Veranstaltungskalender“)

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Referat Gesellschaft und Generationen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4023
E-Mail: familie@stmk.gv.at
www.elternbildung.steiermark.at

SCHUTZ VOR GEWALT IN DER FAMILIE

Gewalt in der Familie kommt häufiger vor, als man glauben kann oder will – und sie findet in allen gesellschaftlichen Gruppen statt. Gewalt in der Familie kann heißen, dass Eltern ihre Kinder schlagen, dass Männer Frauen schlagen, aber auch dass Frauen Männer schlagen. Denn Gewalt kennt viele Gesichter. Es geht um physische, psychische und sexuelle Gewalt. Oft traut man sich nicht, im Falle einer Bedrohung oder bei Verdacht Hilfe zu holen. Aber diese Hilfe ist wichtig! Es gibt in Österreich viele Stellen, die Sie unterstützen – auch anonym!

Gewaltverbot in der Erziehung

Seit 1989 gilt in Österreich das absolute Gewaltverbot in der Erziehung. Damit wurde gesetzlich verankert, dass es den Eltern untersagt ist, Gewalt als Erziehungsmittel anzuwenden oder dem Kind körperliche oder seelische Leiden zuzufügen.

Gewalt unter Erwachsenen

Gewalt in Paarbeziehungen steht unter Strafe. Wer seiner Partnerin oder seinem Partner körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt zufügt, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Bedrohung in den eigenen vier Wänden

Wenn Sie akut bedroht werden, dann wenden Sie sich an die Polizei (Notruf 133 oder 112)! Die Polizei hat die Aufgabe, die angreifende Person sofort aus der Wohnung zu weisen, damit das Opfer in der Wohnung bleiben kann und dort geschützt ist.

Betretungsverbot

Die angreifende Person wird von der Polizei weg- gewiesen. Die Person muss die Wohnung sofort verlassen (auch wenn sie dem Angreifer/der Angreiferin gehört!) und darf sie 2 Wochen lang nicht mehr betreten. Dieses sogenannte Betretungsverbot kann auf 4 Wochen verlängert werden.

Hilfreiche Informationen zum geltenden Recht für Opfer familialer Gewalt erhalten Sie in der Broschüre „Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt“. Sie kann auf der Internetseite der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser www.aofe.at als pdf heruntergeladen werden.

Wenn Sie einen Verdacht haben

Wenn Sie einen Verdacht haben, dass einer Person in Ihrem Umfeld Gewalt angetan wird, dann holen Sie professionelle Hilfe. Oft möchte man schnell helfen und das ist gut so! Aber es ist wichtig, besonnen und richtig vorzugehen. Informieren Sie sich, wie Sie helfen können (siehe Adressen unten).

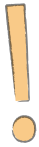
Schutz gegen Stalking

Auch das sogenannte „Stalking“ ist eine Form von Gewalt. Stalking bedeutet, dass eine Person eine andere Person gegen deren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt. Dazu gehört z.B. wiederholte Verfolgung, Belästigung durch Telefonanrufe, per E-Mail etc. Seit dem 1. Juli 2006 ist Stalking unter dem Begriff „Beharrliche Verfolgung“ unter Strafe gestellt. Wenn Sie von einem „Stalker“ bedroht werden, sollen Sie sich an die Polizei wenden und Anzeige erstatten. Diese kann gegen den Stalker ein Betretungsverbot (siehe oben) aussprechen. Sie können auch eine einstweilige Verfügung beantragen.

Wichtige Adressen für Hilfe und Beratung

Gewaltschutzzentrum Steiermark
Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz
Tel.: (0316) 77 41 99
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

regionale Gewaltschutzzentren:
Feldbach: Hauptplatz 30/2.Stock
Leoben : Vordernbergerstraße 7
Leibnitz: Dechant-Thaller-Straße 39/1.Stock
Hartberg: Grazerstraße 3



Die regionalen Zentren haben unterschiedliche Öffnungszeiten, die Terminvereinbarung ist täglich möglich, und zwar zentral unter der Telefonnummer: (0316) 77 41 99. Neue Zentren gibt es demnächst auch in Bruck an der Mur und Liezen.

Hilfe für Kinder und Jugendliche:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at
www.kinderanwalt.at

Regionale Kinderschutzzentren:

www.kinderschutz-zentrum.at (Graz)
www.kinderschutzzentrum.net (Bruck an der Mur, Knittelfeld, Murau)
www.rettet-das-kind-stmk.at (Bruck/Kapfenberg, Deutschlandsberg, Weiz)
www.gfsg.at (Leibnitz)

Hilfe für Frauen

Frauenhaus Graz
Tel.: (0316) 42 99 00
E-Mail: graz@frauenhaeuser.at
www.frauenhaeuser.at

Frauenschutzzentrum Kapfenberg
Tel.: (03862) 279 99
E-Mail: office@frauenschutzzentrum.at
www.frauenschutzzentrum.at

Telefon-Hotlines

Anonyme Hilfe gibt es österreichweit unter diesen Telefonnummern:

Opfernotruf: (0800) 112 112 (kostenlos)

Für Kinder + Jugendliche

Kinder- und Jugendanwaltschaft/Kinder- und Jugendrechtetelefon: (0810) 500 777

Für Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen:

Rat auf Draht: 147 (kostenlos)

Für Frauen

Frauenhelpline gegen Männergewalt:
(0800) 222 555 (kostenlos)

Für Männer

Männerberatung Graz
(0316) 83 14 14

Beratungsstelle TARA (speziell sexuelle Gewalt)
Haydngasse 7/EG/1, 8010 Graz
Tel.: (0316) 318 077
E-Mail: office@taraweb.at
www.taraweb.at

Hilfe für Männer

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Männerberatung Graz
Dietrichsteinplatz 15/8. Stock, 8010 Graz
Tel.: (0316) 83 14 14
E-Mail: beratung@maennerberatung.at
www.vmg-steiermark.at
Auf dieser Internetseite wird auch eine E-Mail-Beratung angeboten (Menüpunkt „Beratung“).

Männerberatung Obersteiermark
Mareckkai 6, 8700 Leoben
Tel. und E-Mail über Männerberatung Graz (siehe oben)

Männerberatung Südoststeiermark
Sigmund Freud Platz 1/2. Obergeschoß, 8330 Feldbach
Tel. und E-Mail über Männerberatung Graz (siehe oben)

KINDERSICHERHEIT: GROSSE SCHÜTZEN KLEINE

Wissen Sie, dass ein Gummibaum giftig ist? Oder dass nur „ein Stamperl“ Weinbrand für ein kleines Kind tödlich sein kann? Besonders in der Zeit, wo Ihr Kind zu laufen beginnt und die Welt erkundet, lauert in den eigenen vier Wänden so manche Gefahr, von der man als Mutter und Vater vielleicht gar nichts weiß.

Große schützen Kleine

Die Non-Profit-Organisation GROSSE SCHÜTZEN KLEINE in Graz beschäftigt sich seit 25 Jahren mit dem Thema Kindersicherheit. Die Arbeit umfasst neben der Erhebung von typischen Unfallsituationen mit Kindern und Jugendlichen vor allem Maßnahmen zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch Vorträge, Publikationen und Me-



dienarbeit sowie die Entwicklung und Umsetzung von praktischen Projekten der Kinderunfallverhütung mit vielen PartnerInnen.

Die Bärenburg – Kindersicherheitshaus Graz

Ein Projekt von GROSSE SCHÜTZEN KLEINE ist die Bärenburg. Die Bärenburg ist das 1. Österreichische Kindersicherheits-Haus. Das Schauhaus befindet sich auf dem Gelände des Universitätsklinikums in Graz. In der Tour durch das Haus lernt man über die Risikobereiche in Küche, Bad, Kinderzimmer und Garten. Es gibt Touren für Eltern, Großeltern, Kindergartenkinder und Volksschulkinder, in denen die häufigsten Unfallursachen spielerisch vor Augen geführt werden. In der Bärenburg gibt es auch die Lesehöhle, eine Kinderbibliothek mit 2.500 Büchern.

Was kann konkret gefährlich werden?

Die Liste der Gefahrenquellen ist lang. In den ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbriefen ist in allen Teilen ein Kapitel dem Thema Kindersicherheit gewidmet und informiert Sie, worauf Sie je nach Alter Ihres Kindes besonders achten sollten. Im ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief findet sich auch eine Checkliste zum Kindersicherheitstest für zu Hause, auf die wir auch in dieser Broschüre gern aufmerksam machen möchten (siehe Seite 82).

Kontakte

GROSSE SCHÜTZEN KLEINE
Österreichisches Komitee für Unfallverhütung
im Kindesalter
Auenbruggerplatz 34, 8036 Graz
Tel.: (0316) 385 13764
E-Mail: grosse-schuetzen-kleine@klinikum-graz.at
www.grosse-schuetzen-kleine.at

Bärenburg
Kindersicherheitshaus Graz
E-Mail: baerewnbuerg@klinikum-graz.at
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9:00 – 12:00 Uhr,
Mi: 14:00 – 17:00
(IndividualbesucherInnen jederzeit willkommen,
für Gruppenführungen bitte Termin vereinbaren!)

Virtuelle Bärenburg-Tour

Die Bärenburg bietet auch eine virtuelle Tour im Internet an. Dort können Sie durch das Haus wandern und sich per Mausklick Gefahrenquellen anzeigen lassen.

www.grosse-schuetzen-kleine.at

Literaturtipp zum Thema „Kindersicherheit“:

Janko von Ribbeck: Schnelle Hilfe für Kinder.
Notfallmedizin für Eltern.
Paperback, Klappenbroschur, 296 Seiten,
14,5 x 21,5 cm, durchgehend vierfarbig mit Fotos

Das von KinderärztInnen empfohlene komplett aktualisierte Standardwerk zeigt und erklärt das richtige Verhalten bei Unfällen und in Akutsituationen.

Kindersicherheitstest für zu Hause

- ✓ Sicherung der Fenster durch kindersichere Beschläge oder Gitter.
- ✓ Sicherung der Stiegen durch Treppenschutzgitter. Sobald die Kinder zu krabbeln anfangen, Sicherung unten und oben, danach obere Sicherung bis ins Volksschulalter belassen!
- ✓ Sicherung des Herdes durch ein Schutzgitter, damit Töpfe nicht heruntergezogen werden können.
- ✓ Stehendes oder fließendes Gewässer, egal welcher Tiefe (Swimmingpool, Planschbecken, Teich, Biotop etc.), ist durch ein Schutzgeländer gesichert.
- ✓ Schon das neugeborene Baby ist von Geburt an in einem geeigneten Babysitz (Schalensitz) im Auto gesichert.
- ✓ Bei Stiegen und Balkongeländern: maximal 10 cm Abstand der Gitterstäbe.
- ✓ Der Schnuller hängt mit der Schnur nicht um den Hals.
- ✓ Schnüre und Kabel sind aus der Umgebung des Kinderbettes entfernt (Erdrosselungsgefahr!).
- ✓ Keine Stockbetten!
- ✓ Verzicht auf Laufwagerl, mit denen Kinder über Stiegen, Türschwellen, Teppichkanten etc. stürzen können.
- ✓ Kindersicherungen für alle Steckdosen.
- ✓ Sicherung aller elektrischen Geräte in Küche, Keller und Werkstatt vor Inbetriebnahme durch Kinder (Stecker nach Gebrauch immer herausziehen!).
- ✓ Eckenschutz bei scharfen Kanten und Ecken.
- ✓ Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen; Einbau von Warmwassermischbatterien zur Verhinderung von Verbrühungen durch Heißwasser.
- ✓ Haushalts-Chemikalien (Putzmittel, Säuren, Laugen und Insektenschutzmittel) sind im Schrank versperrt (Schubladen oder Schranksperrriegel).
- ✓ Die Hausbar ist versperrt und Alkohol für Kinder unerreichbar.
- ✓ Aschenbecher sind geschlossen (Zigarettenreste nicht erreichbar!).
- ✓ Rauchwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge und Duftöllampen sind kindersicher verwahrt.
- ✓ Medikamente sind versperrt im Medikamentenschrank (auf Erwachsenen-Schulterhöhe) aufbewahrt.
- ✓ Küchenmesser und andere scharfe Gegenstände sind kindersicher versperrt (Schubladen- oder Schranksperrriegel).
- ✓ Scheren, Nadeln und andere spitze Gegenstände werden nach Gebrauch weggeräumt.
- ✓ Plastiksäcke und -taschen sind für Kinder unerreichbar (Erstickungsgefahr!).
- ✓ Kühlschränke und Gefriertruhen (auch außer Betrieb) sind von innen zu öffnen (Erstickungsgefahr!).
- ✓ Bücherwände, Regale, Fernseher und Einrichtungsgegenstände, auf die Kinder klettern können, sind fixiert und gegen ein mögliches Umstürzen gesichert.
- ✓ Der Arbeitsraum (Werkstatt, Bügelraum etc.) ist bei Nichtbenützung versperrt.
- ✓ Rasenmäher und Mähmaschinen sind kindersicher versperrt.
- ✓ Hacken, Sägen und anderes Werkzeug sind für Kinder nicht erreichbar.
- ✓ Der Kinderwagen hat reflektierende Kleber, damit er im Nebel bzw. in der Nacht gut sichtbar ist.
- ✓ Das Fahrrad hat einen Kindersitz und eine Radspeichenabdeckung; ein Fahrradhelm ist vorhanden.
- ✓ Ein Laufrad kommt statt eines Fahrrads mit Stützrädern zum Einsatz. Der Helm ist immer zu tragen!
- ✓ Aus dem Garten wurden Giftpflanzen und Giftsträucher entfernt.

Pflege und Kinderbetreuung



8) PFLEGE UND KINDERBETREUUNG

Pflegefreistellung	86
Familienhospizkarenz	87
Unterstützung für pflegende Angehörige	88
Begünstigte Pensions-Weiterversicherung für Zeiten der Pflege NAHER ANGEHÖRIGER	89
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege NAHER ANGEHÖRIGER	90
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines KINDES MIT BEHINDERUNG	91
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Pension)	92
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Abfertigung NEU)	94
Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes Steiermark	94



PFLEGEFREISTELLUNG

Beruf und Familie zu vereinbaren, ist nicht immer leicht, und besonders dann nicht, wenn ein kleinerer oder größerer Notfall eintritt: Was tun, wenn ein Familienmitglied krank wird oder wenn die Kinderbetreuung plötzlich ausfällt? Hierfür gibt es die Pflegefreistellung: Innerhalb eines Jahres dürfen Sie – natürlich nur im Bedarfsfall – eine Wochenarbeitszeit bezahlten Sonderurlaub verbrauchen.

Für welche „Notfälle“ gilt die Freistellung?

Es gibt zwei Formen der Pflege, für die Ihnen eine Freistellung gebührt:

- **Krankenpflegefreistellung**
Diese gebührt Ihnen, wenn ein/eine nahe/r Angehörige/r, der/die mit Ihnen im Haushalt wohnt, erkrankt und Pflege benötigt.
 - Zu den nahen Angehörigen zählen hier: leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, der/die (Ehe-) PartnerIn bzw. eingetragene/r PartnerIn.
ACHTUNG: Geschwister und verschwägte Personen (z.B. Schwiegereltern, Schwägerin) zählen hier nicht dazu.
 - NEU ab 1. Jänner 2013: Auch Eltern, Pflege- und Adoptiveltern, die NICHT mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. nach Trennung), haben nun Anspruch auf Krankenpflegefreistellung. Ebenfalls Anspruch haben jetzt PartnerInnen (Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) in Bezug auf das leibliche Kind ihres Partners/Ihrer Partnerin, aber NUR, wenn sie mit dem Kind im selben Haushalt leben.
 - Krankenpflegefreistellung gebührt nahen Angehörigen auch, wenn ein unter 10-jähriges Kind ins Krankenhaus eingeliefert wird. (Bei entsprechend medizinischer Notwendigkeit können auch ältere Kinder begleitet werden.)
- **Betreuungsfreistellung**
Diese steht Ihnen zu,
 - wenn die Betreuung eines (auch gesunden) Kindes notwendig wird bzw.
 - wenn die Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausgefallen ist. Zu den schwerwiegenden Gründen zählen: schwere Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung

einer Freiheitsstrafe (und ähnliche behördliche Anordnungen), Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind, Wegfall der Betreuung des Kindes.

Wenn eine andere geeignete Person zur Pflege der erkrankten Person vorhanden ist, ist die Pflege durch den/die ArbeitnehmerIn nicht notwendig. Grundsätzlich besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Bereitstellung von Pflegepersonal auf eigene Kosten zu sorgen.

Ausmaß der Freistellung

- Pro Jahr kann die Pflegefreistellung höchstens eine „Wochenarbeitszeit“ (das heißt, maximal das Höchstaussmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, z.B. bei einem 40-Stunden-Job: 40 Stunden) betragen (Ausnahme siehe unten: „Erweiterte Pflegefreistellung“). Es werden gegebenenfalls auch regelmäßig geleistete Überstunden/Mehrstunden berücksichtigt!
- Der Anspruch auf Pflegefreistellung kann entweder zur Gänze oder aber tage- bzw. stundenweise ausgeschöpft werden.
- Wird der Anspruch eines Jahres nicht ausgeschöpft, gibt es für das nächste Jahr KEINEN Rest-Anspruch, das heißt, nicht verbrauchte Pflegezeiten können nicht „mitgenommen“ werden.

Wie dem/der ArbeitgeberIn melden?

Die Pflegefreistellung (samt der Entgeltfortzahlung) steht Ihnen zu, wenn Sie wegen der notwendigen Pflege nachweislich daran gehindert sind, zu arbeiten. Die Pflegebedürftigkeit im Krankheitsfall weisen Sie nach:

- entweder per mündlicher oder schriftlicher Mitteilung ODER
- unter Vorlage eines ärztlichen Attests (nur wenn der/die ArbeitgeberIn dieses explizit fordert).

Wenn der/die ArbeitgeberIn ein ärztliches Attest verlangt (welches in der Regel kostenpflichtig ist), muss er/sie die Kosten dafür tragen. Wenn Sie es freiwillig vorlegen, tragen Sie die Kosten selbst.

Erweiterte Pflegefreistellung

Sie haben Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung nochmals in Höhe einer Wochenarbeitszeit, wenn alle folgenden Punkte für Sie zutreffen:

- Die erste Woche Pflegefreistellung ist zur Gänze verbraucht,



- Ihr Kind (auch Adoptiv- oder Pflegekind) oder ein leibliches Kind Ihrer Partnerin/Ihres Partners (Ehe, Lebensgemeinschaft, EP), das noch nicht 12 Jahre alt ist und in Ihrem Haushalt lebt, ist erkrankt und bedarf Ihrer Pflege,
- es steht Ihnen aufgrund weiterer Regelungen (z.B. andere gesetzliche Bestimmungen, Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag) kein anderweitiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu.

Entgelt-Fortzahlung

Ihr Entgelt wird fortgezahlt! Dessen Höhe bemisst sich nach dem Ausfallsprinzip, das heißt, dass jenes Entgelt fortbezahlt wird, das Sie als ArbeitnehmerIn erhalten hätten, wäre Ihre Arbeitsleistung nicht ausgefallen.

Einseitiger Urlaubsantritt als letzte Pflegemöglichkeit

Wenn Ihr Anspruch auf Pflegefreistellung aufgebraucht ist und auch sonst alle wichtigen Dienstverhinderungsgründe ausgeschöpft sind, können Sie – wenn Sie noch offenen Urlaub haben – für die notwendige Pflege eines Kindes unter 12 Jahren ohne vorherige Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber Urlaub nehmen. Sie müssen aber sofort mitteilen, dass Sie aus diesem Grund den Urlaub einseitig antreten!

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Für ArbeitnehmerInnen, die sich um ein schwerstkrankes Kind kümmern oder einen nahen Angehörigen auf dem Weg des Sterbens begleiten, gibt es die Möglichkeit der Familienhospizkarenz. Es besteht sowohl das Recht auf Arbeitszeitänderung, als auch auf volle Karenzierung (letzteres ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung).

Wann haben Sie Anspruch auf Karenzierung?

Sie haben Anspruch auf Karenzierung, wenn Sie ein schwerstkrankes Kind betreuen oder Sterbebegleitung bei einem nahen Angehörigen leisten.

Zu den nahen Angehörigen zählen hier:

- EhepartnerIn, eingetragene PartnerIn oder Lebensgefährtn
- leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder

- leibliche Kinder des/der EhepartnerIn oder Lebensgefährtn
- für eingetragene Partnerschaften gilt: Man hat Anspruch, die Kinder des/der PartnerIn im Sinne der Sterbebegleitung zu betreuen, wenn deren leiblichen Elternteile aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht selbst diese Betreuung übernehmen können.
- Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Großeltern
- Geschwister
- Enkel
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder

Gestaltung und Dauer der Karenz

- Es besteht sowohl das Recht auf Änderung der Arbeitszeit als auch auf volle Karenzierung.
- Grundsätzlich kann die Maßnahme 3 Monate dauern.
- Eine Verlängerung bis zu maximal 6 Monaten ist pro Anlassfall möglich.
- Bei der Pflege schwersterkrankter Kinder kann zunächst für längstens 5 Monate eine Karenzierung beantragt werden, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf maximal 9 Monate.

Meldung bei dem/der ArbeitgeberIn

- Die Meldung bei dem/der ArbeitgeberIn muss schriftlich erfolgen.
- Sie müssen Ihre/n ArbeitgeberIn mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Karenz/Arbeitszeitänderung davon in Kenntnis setzen.

Was noch zu beachten ist

- Für die Dauer der Familienhospizkarenz sind Sie kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.
- Während der Karenz haben Sie einen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Er beginnt am Tag der Bekanntgabe und endet 4 Wochen nach der Karenz.
- Bei Vollkarenzierung besteht gegenüber dem/der ArbeitgeberIn kein Anspruch auf Entgelt.

Familienhospiz-Härteausgleich

Wenn Sie sich voll karenzieren lassen und wegen des Gehalts-Ausfalls in eine finanzielle Notlage geraten, dann können Sie während des Karenzierungszeitraums einen monatlichen Zuschuss aus dem

Wie hoch darf das Einkommen sein?

Zur Berechnung der Obergrenze für das Haushaltsnettoeinkommen in Ihrem konkreten Fall nutzen Sie den Online-Rechner des Familienministeriums: <http://www.bmwfj.gv.at> (Suchwort „Familienhospizkarenz-Rechner“). Oder wenden Sie sich telefonisch an die zuständige Stelle (siehe unten, BM für Wirtschaft, Familie und Jugend).

Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds erhalten. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine Karenzierung unter vollständigem Entfall der Bezüge handeln.
- Sie dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen.
- Das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen liegt durch den Entfall der Bezüge unter € 700,- monatlich pro Person.

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung II/4
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Tel.: (01) 71100
E-Mail: post@ii4.bmwfj.gv.at

UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Pflegende Angehörige erhalten bei Vorliegen einer sozialen Härte eine finanzielle Zuwendung. Die Zuwendung ist dafür gedacht, dass sich die Hauptpflegeperson Unterstützung holen kann (z.B. professionelle Ersatzpflege), wenn sie einmal bei der Pflege verhindert ist.

Voraussetzungen

Sie erhalten die finanzielle Unterstützung, wenn Sie eine/n nahe/n Angehörige/n pflegen, der/die pflegebedürftig ist und wenn Sie an der weiteren Pflege verhindert sind, z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. familiäre Erfordernisse, Schulungsmaßnahmen,

dienstliche Verpflichtungen). Sie müssen die „Hauptpflegeperson“ sein und die Person seit mindestens 1 Jahr gepflegt haben. Außerdem darf Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Wer gilt als „pflegebedürftig“?

- Der Person steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 zu ODER
- die Person ist nachweislich demenziell erkrankt und pflegebedürftig und ihr steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 zu ODER
- die Person ist minderjährig und ihr steht zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 zu.

Einkommengrenzen

Sie bekommen die Unterstützung, wenn eine sogenannte „soziale Härte“ vorliegt, das heißt, wenn Ihnen der finanzielle Aufwand für eine Ersatzpflege nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Ihr monatliches Netto-Gesamteinkommen die folgenden Grenzen nicht übersteigt:

- bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5: € 2.000,- oder
- bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 6 oder 7: € 2.500,-

Diese Einkommengrenzen erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Angehörigen um je € 400 und bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um je € 600,-.

Dauer und Höhe der Unterstützung

- Dauer: Erstattet werden die Kosten einer Ersatzpflege für mindestens 1 Woche (bei dementen oder minderjährigen Personen 4 Tage) und höchstens 4 Wochen jährlich.
- Es werden nur nachgewiesene Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt (Nachweis über Rechnung und Begleichung der Rechnung muss dem Antrag beigelegt werden).
- Die in Anspruch genommene Ersatzpflege muss zur Sicherung der erforderlichen Pflege notwendig und preisangemessen sein.
- Die Zuwendungen werden als nachträgliche Geldleistungen einmalig gewährt. Nur in Ausnahmefällen ist ein Vorschuss möglich.



Wer sind „nahe Angehörige“?

- PartnerIn (EhepartnerIn, LebensgefährtIn, eingetragene/r PartnerIn)
- leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Eltern
- Großeltern
- Geschwister
- Enkelkinder
- Schwägerin/Schwager
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- Nichten/Neffen

- Der Höchstbetrag, den Sie pro Jahr erhalten können, ist nach Pflegegeldstufen gestaffelt:
 - Stufe 1, 2 oder 3: € 1.200,-
 - Stufe 4: € 1.400,-
 - Stufe 5: € 1.600,-
 - Stufe 6: € 2.000,-
 - Stufe 7: € 2.200,-

Antragstellung

Das Ansuchen stellen Sie beim Bundessozialamt – und zwar möglichst vor Eintritt der Verhinderung. Auf dem Antragsformular geben Sie an, wie lange Sie an der Pflege verhindert sein werden (Zeitraum). Außerdem müssen die oben erwähnten Voraussetzungen (z.B. monatliches Nettoeinkommen, Verwandtschaftsverhältnis) dargelegt werden.

Notwendige Unterlagen

- letzter Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegeld (Angabe der Stufe!);
- Einkommensnachweise (Ihre eigenen);
- Nachweise über die Kosten der in Anspruch genommenen professionellen Pflegeleistungen inklusive Nachweis über Begleichung dieser Kosten bzw. Erklärung darüber, dass private Hilfe in Anspruch genommen wurde;
- gegebenenfalls Nachweis darüber, dass die zu pflegende Person an Demenz erkrankt ist.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.bundessozialamt.gv.at (Menüpunkt „Pflege“, dann „Unterstützung für Pflegenden Angehörige“)

Kontakt

Bundessozialamt
Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel.: 05 99 88 (zum Ortstarif)
E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

BEGÜNSTIGTE PENSIONS- WEITERVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Wenn Sie sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen (nicht gewerbsmäßig!) und dafür Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, dann haben Sie die Möglichkeit einer eigenständigen Altersvorsorge. Die gepflegte Person muss zumindest Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben. Die Vergünstigung besteht darin, dass sich die pflegende Person in der Pensionsversicherung weiter versichern kann und der Bund die Beitragszahlungen übernimmt.

Voraussetzungen

- Sie pflegen eine Person, die zu Ihren nahen Angehörigen zählt (wer dazu zählt, siehe Infokasten bei „Unterstützung für pflegende Angehörige“).
- Die pflegebedürftige Person muss Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 haben.
- Die Pflege muss im Haushalt der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet werden (ein zeitweiliger stationärer Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim ist möglich).
- Sie müssen zwecks Pflege aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung ausgeschieden sein (das heißt, gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege).
- Falls Sie noch keine 60 Versicherungsmonate erworben haben (ausgenommen Selbstversicherung), müssen Sie die folgenden bisherigen Versicherungszeiten vorweisen können:
 - 12 Monate innerhalb der letzten 24 Monate oder
 - jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 5 Jahre.

Beginn der Weiterversicherung

- Grundsätzlich beginnt die Weiterversicherung mit dem Zeitpunkt, den Sie selbst wählen, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.
- Für Personen, die nicht an eine 6-monatige Antragsfrist gebunden sind (= Personen, die schon 60 Versicherungsmonate vorweisen können), ist der frühestmögliche Versicherungsbeginn der Erste des Monats, der ein Jahr vor dem Antragsmonat liegt, das heißt: Rückwirkend kann die Weiterversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Ende der Weiterversicherung

Die Versicherung endet entweder

- bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionsantritt),
- durch Ihre Austrittserklärung (zum Letzten eines Kalendermonates) oder
- mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

! Eine beendete Weiterversicherung kann erst dann fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor).

Höhe der Beiträge

Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten im Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Die Beitragsgrundlage ist begrenzt und beträgt mindestens € 708,90 und höchstens € 5.180,-.

! Die Beiträge für die begünstigte Weiterversicherung übernimmt der Bund zur Gänze. Der/die pflegende Angehörige hat daher keinen Beitrag zu leisten. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht.

Antragstellung

- Sie stellen den Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.
- Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung Ihrer vorherigen Pflicht- oder Selbstversicherung gestellt werden.

Broschüre zu freiwilligen Versicherungen

Weitere Informationen zur Pensionsversicherung bei Pflege von Familienmitgliedern (siehe auch die nächsten Punkte in diesem Kapitel) finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Freiwillige Versicherungen“.

www.pensionsversicherung.at

- Falls Sie bereits 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Monate der Selbstversicherung) in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, können Sie die Weiterversicherung jederzeit beantragen (= keine Frist).

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (Formular: „Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung“; Pfad: Leistungen – Versicherungsschutz – Weiterversicherung in der Pensionsversicherung).

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherungsanstalt.at

PENSIONS-SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Wenn Sie ein Familienmitglied pflegen und dabei einen erheblichen Anteil Ihrer Arbeitskraft einsetzen, dann können Sie sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Zu Beginn der Selbstversicherung muss die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend verringert werden.

Voraussetzungen

- Sie pflegen eine Person, die zu Ihren nahen Angehörigen zählt (wer dazu zählt, siehe Info-Kasten bei „Unterstützung für pflegende Angehörige“).
- Die Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben.
- Für Sie selbst muss eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch diese Pflege vorliegen.



- Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.
- Ihr Wohnsitz ist in Österreich.

Weitere Hinweise

- Diese Selbstversicherung ist auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.
- Sie kann auch neben einer aufgrund von Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung – sofern es sich dabei nicht um eine volle Erwerbstätigkeit handelt – in Anspruch genommen werden.
- Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 1.614,32.
- Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.
- Je Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (Formular: „Antrag auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen“; Pfad: Leistungen – Versicherungsschutz – Freiwillige Versicherung – Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes; dieses Formular ist identisch mit jenem für Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung)

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherungsanstalt.at

PENSIONS-SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES KINDES MIT BEHINDERUNG

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung pflegen, mit dem Sie zusammenleben, dann haben Sie (unter bestimmten Voraussetzungen) die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge hierzu übernimmt der Bund. Das ist für Sie von Vorteil, denn auf diese Weise können Sie kostenlose Versicherungszeiten (Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung) in der Pensionsversicherung erwerben.

Voraussetzungen

- Prinzipiell versicherungsberechtigt sind (nacheinander): die leiblichen Eltern, die Großeltern, die Stiefeltern und die Pflegeeltern.
- Sie widmen sich der Pflege eines Kindes mit Behinderung. Dafür wird Ihre „Arbeitskraft zur Gänze beansprucht“ (Erklärung siehe unten).
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (HINWEIS: Das Kind darf sich zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhalten).
- Für das Kind wird die erhöhte Familienbeihilfe gewährt.
- Ihr Hauptwohnsitz ist in Österreich.
- Ihr Kind ist unter 40 Jahre alt.

„Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft“

Man geht davon aus, dass Ihre Arbeitskraft dann voll zur Pflege beansprucht wird, wenn

- Ihr Kind noch nicht schulpflichtig ist (= jünger als 6 Jahre) und ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,
- Ihr Kind während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit entweder von dieser befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,
- Ihr Kind nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf. Das ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Kind Pflegegeld der höchsten Stufe gebührt.

In allen anderen Fällen muss eine entsprechende ärztliche Begutachtung seitens der fachärztlichen Begutachtungsstation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erfolgen.

Kein Anspruch besteht, wenn ...

- eine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht,
- ein per Bescheid zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht,
- Sie als ehemalige/r Beamtin oder Beamter oder ähnlich gesicherte/r DienstnehmerIn beschäftigt sind oder einen Ruhegenuss beziehen oder
- eine Ersatzzeit wegen Bezuges von Wochenlohn, Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krankengeld vorliegt. Als Ersatzzeiten gelten auch Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes.

Weitere Hinweise

- Die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung besteht jeweils nur für eine Person.
- Die Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung beträgt € 1.081,80. Die Kosten für die anfallenden Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert.

Antragstellung

Den Antrag stellen Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Notwendige Unterlagen

- Geburtsurkunden der Pflegeperson und des Kindes,
- Heiratsurkunde(n) der Pflegeperson und eventuell des Kindes,
- Meldezettel der Pflegeperson und des Kindes,
- Geburtsurkunden der Kinder, die von der Pflegeperson innerhalb der letzten 4 Jahre gepflegt und erzogen wurden,
- Bestätigung des Finanzamtes über die erhöhte Familienbeihilfe,

- vorhandene ärztliche Befunde mit detaillierter Diagnose, aus denen Art und Umfang der Behinderung erkennbar ist,
- Unterlagen über eine allfällige Befreiung von der Schulpflicht.

Das Antragsformular zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter: **www.pensionsversicherung.at** (Pfad: Leistungen – Versicherungsschutz – Freiwillige Versicherung – Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes. Formular: „Antrag auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung“; dieses Formular ist identisch mit jenem für Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen).

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherungsanstalt.at

ANRECHNUNG VON KINDERERZEHUNGSZEITEN (PENSION)

Mütter und Väter, die ihre Erwerbsarbeit unterbrechen, um ihre Kinder zu betreuen, sollen keinen Nachteil in der Berechnung ihrer Pension haben. Zu diesem Zweck gibt es die Regelung, dass Kindererziehungszeiten in der Pension berücksichtigt werden. Auch gibt es die Möglichkeit, dass Kindererziehungszeiten zwischen den Elternteilen übertragen werden.

Was sind Kindererziehungszeiten?

„Kindererziehungszeiten“ sind Zeitspannen, in denen sich Mütter oder Väter überwiegend um die Betreuung ihrer Kinder kümmern und deshalb ihre Erwerbstätigkeit einschränken. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kindererziehungszeiten werden als Versicherungszeiten angerechnet (für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden als „Ersatzzeiten“).
- Als Kinder gelten: Eheleiche Kinder, uneheliche Kinder (bei Vätern nur, wenn die Vaterschaft anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wurde), Stief- und Adoptivkinder sowie Pflegekinder,





wenn sie nach dem 31.12.1987 als Pflegekind angenommen wurden.

- Die Kindererziehungszeiten (pro Kind) können nur einer Person angerechnet werden.

Wie viel kann angerechnet werden?

- In Österreich (auch in EU- und EWR-Staaten) werden maximal die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt. Konkret endet die Kindererziehungszeit spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind den 4. Geburtstag hat.
- Wird in diesen 4 Jahren ein weiteres Kind geboren, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes.
- Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate angerechnet.

Freiwilliges Pensionssplitting

Eine weitere Möglichkeit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist das Pensionssplitting. Darunter versteht man die Übertragung von Kindererziehungszeiten zwischen Eltern, wenn der eine Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich um die Kindererziehung kümmert. Die folgenden Punkte sind hierbei wichtig:

- Die Möglichkeit des Pensionssplittings besteht nur für Geburten ab dem 1.1.2005.
- Angerechnet werden kann die Betreuung des Kindes in den ersten 4 Lebensjahren bzw. bei Mehrlingsgeburten in den ersten 5 Lebensjahren.
- Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 % seiner Teilgutschrift (sofern sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet) auf das Pensionskonto des anderen (betreuenden) Elternteils übertragen lassen.
- Dies ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Elternteilen!
- Das Pensionssplitting kann längstens bis zum 7. Lebensjahr des Kindes beantragt werden.
- Eine einmal getroffene Vereinbarung ist nicht widerrufbar!

Bewertung der Kindererziehungszeiten

- Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen:
 - Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2007 mit monatlich € 784,08

- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2008 mit monatlich € 849,64
- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2009 mit monatlich € 865,09
- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2010 mit monatlich € 893,75
- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2011 mit monatlich € 920,34
- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2012 mit monatlich € 961,49
- Bewertung bei Pensionsantritt im Jahr 2013 mit monatlich € 1.005,16

- Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen und Geburten ab 1.1.2005:

- Bewertung mit monatlich € 1.350,- im Jahr 2005
- Bewertung mit monatlich € 1.390,50 im Jahr 2006
- Bewertung mit monatlich € 1.423,87 im Jahr 2007
- Bewertung mit monatlich € 1.456,62 im Jahr 2008
- Bewertung mit monatlich € 1.493,04 im Jahr 2009
- Bewertung mit monatlich € 1.528,87 im Jahr 2010
- Bewertung mit monatlich € 1.560,98 im Jahr 2011
- Bewertung mit monatlich € 1.570,35 im Jahr 2012
- Bewertung mit monatlich € 1.614,32 im Jahr 2013

Antragstellung

Wenn Sie Kindererziehungszeiten oder ein Pensionssplitting geltend machen wollen, setzen Sie sich mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger in Verbindung.

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at

ANRECHNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN (ABFERTIGUNG NEU)

Das Abfertigungssystem („Abfertigung NEU“) gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die ab dem 1.1.2003 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen haben. Der Vorteil der Abfertigung NEU ist unter anderem, dass Sie auch während der Kindererziehungszeiten Ihre Abfertigungsansprüche vermehren, das heißt, diese Zeiten werden mitberücksichtigt (dies war bei der Abfertigung ALT nicht der Fall).

Allgemeine Hinweise zur Abfertigung NEU

- Bei aufrechten Arbeitsverhältnissen (die vor dem 1.1.2003 begonnen haben) haben Sie die Wahl, im bisherigen System (Abfertigung ALT) zu bleiben oder ins neue System (Abfertigung NEU) zu wechseln. Es ist aber ein Einvernehmen zwischen Ihnen und dem/der ArbeitgeberIn nötig.
- Auch dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen (das heißt jene freien DienstnehmerInnen, die nach ASVG versichert sind) und Selbstständige, die nach § 2 GSVG krankenversichert sind (unter anderem Gewerbetreibende und Neue Selbstständige) sind seit 1.1.2008 in die „Abfertigung NEU“ einbezogen.
- Ein Anspruch auf Abfertigung besteht (dem Grunde nach) bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Auszahlungsanspruch nach dem System der Abfertigung NEU besteht allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis nicht auf eine sogenannte „anspruchsvernichtende Art“ endet (das heißt, durch Kündigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, verschuldete Entlassung oder unberechtigter Austritt) und mindestens 3 Einzahlungsjahre (insgesamt) vorliegen. HINWEIS: Die eingezahlten Beträge bleiben aber auch bei Nichtauszahlung prinzipiell bestehen (Unterschied zur Abfertigung ALT) und werden bei der Betrieblichen Krankenkasse weiter veranlagt.

Wie funktioniert das Abfertigungssystem?

Der/die ArbeitgeberIn entrichtet für seine/ihre DienstnehmerInnen einen laufenden Beitrag von 1,53% des monatlichen Bruttoeinkommens gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen

an die zuständige Krankenkasse. Diese leitet die Beiträge dann an die jeweilige Betriebliche Vorsorgekasse weiter, wo die Beiträge angespart und entsprechend veranlagt werden.

Was bedeutet das neue System für Eltern und Familien?

Die Abfertigung NEU bedeutet vor allem für Eltern (oft Frauen), die bisher wegen kurzer Arbeitsverhältnisse (zugunsten der Kinderbetreuung) oft keinen Anspruch erwerben konnten, eine soziale Verbesserung.

Neu ist:

- Wenn Sie Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen oder
- wenn Sie Kinderbetreuungsgeld beziehen, wird während dieser Zeit auf Ihr „Abfertigungskonto“ weiter eingezahlt. Die Beiträge werden in dieser Zeit nicht von dem/der ArbeitgeberIn, sondern aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Wenn Sie gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind, zahlen sowohl der/die ArbeitgeberIn als auch der FLAF auf Ihr „Abfertigungskonto“ ein.

Info

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8 –14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799 0
E-Mail: info@akstmk.net
www.akstmk.at

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG DES LANDES STEIERMARK

Im Jahr 2011 wurde in der Steiermark die Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) eingeführt. Sie löst die bisherige Sozialhilfe ab. Ebenso wie die Wohnbeihilfe ist sie eine Sozialleistung für Menschen mit geringem Einkommen und ist nicht ausschließlich auf Familien ausgerichtet. Für Familien ist sie jedoch insoweit relevant, als auch Personen unterstützt werden, die Kinder unter 3 Jahren betreuen oder Angehörige pflegen.

Wo kann der Antrag auf Bedarforientierte Mindestsicherung gestellt werden?

- in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde



- in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt der Stadt Graz
- in der Sozialabteilung des Landes Steiermark, Abteilung 11 Sozialservicestelle (siehe Adresse unten)

Info

Sozialtelefonnummer: 0800 20 10 10
(zum Nulltarif)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2744
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

Auseinandergehen



9) AUSEINANDERGEHEN

Scheidung	98
Scheidungsfolgen	101
Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP)	104
Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	105
Obsorgeregelungen bei gemeinsamen Kindern	106
Familiengerichtshilfe, Kontaktrecht und BesuchsmittlerIn	107
Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag	108
Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung)	109
Witwen- und Witwerpension	110
Waisenpension	112
Erbschaft (Gesetzliche Erbfolge)	114



SCHEIDUNG

Auch wenn die Liebe zu Beginn noch so groß gewesen sein mag, so kommt es dennoch immer wieder vor, dass sich in einer Ehe unüberbrückbare Differenzen ansammeln, sodass die Partner letztlich den Entschluss fassen, auseinanderzugehen. Sich scheiden zu lassen, ist heute leichter als früher – aber es gibt doch viele Dinge zu beachten, die eine Eheauflösung nach sich zieht (siehe auch Scheidungsfolgen). Der folgende Abschnitt erläutert einleitend einige Eckpunkte des österreichischen Scheidungsrechts.

Scheidungsarten

Im österreichischen Scheidungsrecht unterscheidet man prinzipiell zwischen der „eilvernehmlichen“ und der „streitigen“ Scheidung. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil manche Vereinbarungen im Zuge der Scheidung davon beeinflusst werden können.

Einvernehmliche Scheidung

- Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich Frau und Mann über die Scheidung einig sind und diese gemeinsam beantragen.
- Außerdem muss die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 6 Monaten aufgehoben sein (was nicht bedeutet, dass die Partner seit 6 Monaten getrennt leben müssen).
- Beide müssen eine sogenannte „unheilbare Zerrüttung“ der Ehe eingestehen.
- Es muss eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegen, der sogenannte „Scheidungsvergleich“.
Man muss sich darin in den folgenden Punkten einig sein: Obsorge und Unterhaltungspflicht für gemeinsame Kinder, Unterhaltsfragen, Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse bzw. der gemeinsamen Schulden.

Streitige Scheidung

Streitig ist die Scheidung dann, wenn nur eine/einer der beiden die Scheidung will, oder wenn dem/der anderen die Schuld am Scheitern der Ehe gegeben wird. Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt. Die Klage muss beim zuständigen Gericht eingebracht werden. Das streitige Schei-

dungsverfahren endet mit dem Scheidungsurteil. Prinzipiell unterscheidet man bei der streitigen Scheidung 3 Varianten:

- Scheidung aus Verschulden: Hier wirft der/die eine dem/der anderen vor, sich innerhalb der Ehe schwerwiegend falsch verhalten zu haben, sodass die Ehe nun nicht mehr weitergeführt werden kann. Der Gesetzestext spricht von „schwerer Eheverfehlung“ oder „ehrlosem oder unsittlichem Verhalten“. Zu den schweren Eheverfehlungen zählen z.B. Gewalt (körperliche oder seelische) gegenüber dem/der PartnerIn, Desinteresse oder grundloses, beharrliches Schweigen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung oder aus dem Schlafzimmer, aber auch „böswilliges Verlassen“ (siehe Kasten Seite 97). Ehrloses oder unsittliches Verhalten meint z.B. Verübung von Straftaten an Dritten, Alkoholismus oder Zuhälterei. Man geht davon aus, dass durch dieses Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet wurde, dass die Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.
 - ACHTUNG: Eine Eheverfehlung muss nachgewiesen werden können. Schwere Eheverfehlungen verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Scheidung will. Die Frist läuft allerdings nicht weiter, solange man nicht zusammen wohnt. Und: Wurde einer Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagegrund herangezogen werden.
 - HINWEIS: Der „Ehebruch“ ist seit 1999 zwar kein absoluter Scheidungsgrund mehr, aber immer noch eine schwere Eheverfehlung. Wie bei allen anderen schweren Eheverfehlungen geht es darum, ob die Ehe dadurch „zerrüttet“ wurde. Wenn ein Fremdgehen also zur Zerrüttung beigetragen hat, dann spielt es eine Rolle.

Was kommt nach der streitigen Scheidung?

Durch eine streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen wie Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge usw. müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren geregelt werden.



Was heißt „böswilliges Verlassen“?

Eine der Begründungen für eine „Scheidung aus Verschulden“ kann sein, dass einer der Ehepartner die eheliche Hausgemeinschaft grundlos verlassen hat. Man nennt das „böswilliges Verlassen“. Wenn jedoch das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar war, gilt solch ein Auszug nicht als „böswillig“.

- Der Auszug ist beispielsweise dann nicht böswillig, wenn man selbst (oder die Kinder) vom Partner oder der Partnerin massiv bedroht oder schikaniert wird, wenn der/die PartnerIn alkoholsüchtig ist, in der gemeinsamen Wohnung fremdgeht oder aus anderen Gründen eine schwere Dauerbelastung verursacht, z.B. durch extreme Überwachung oder aus grundloser Eifersucht.
- Auch aus persönlichen Gründen darf man die Wohnung vorübergehend – auch für längere Zeit – verlassen, z.B. zur Pflege von Angehörigen oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Um sicher zu gehen, dass der Auszug kein „böswilliges Verlassen“ darstellt, kann man die Rechtmäßigkeit des Auszugs vom zuständigen Bezirksgericht feststellen lassen.
- Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Eheliche Gegenstände wie Bettwäsche, Geschirr oder TV-Gerät nur mit Zustimmung des Partners/der Partnerin. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft: Wenn nur einer der beiden die Scheidung will und kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, kann die Ehe nach frühestens 3 Jahren wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung geschieden werden. Das heißt: Die eheliche Gemeinschaft muss seit mindestens 3 Jahren aufgelöst und die Ehe „zerrüttet“ sein. Darunter versteht man, dass die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft nicht erwartet werden kann. Unter bestimmten Umständen kann sich diese Frist bis auf 6 Jahre ausdehnen, nämlich wenn der/die Klagende selbst die Zerrüttung hauptsächlich verschuldet hat und die andere Seite durch die Scheidung härter getroffen wird als der/die Klagende bei Beibehaltung der Ehe.
 - WICHTIG: Die sogenannte Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist unter Umstän-

den auch dann gegeben, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird.

- Scheidung aus sonstigen Gründen: Dazu zählen geistige Störungen und schwere ansteckende oder sogenannte „ekelerregende Krankheiten“.

Sollten Sie doch eine einvernehmliche Scheidung durchführen wollen, kann das streitige Scheidungsverfahren jederzeit unterbrochen werden.

Gerichtsgebühren

Gerichtsgebühren einer einvernehmlichen Scheidung:

- € 266,- für den Scheidungsantrag und außerdem...
 - ... € 266,- für den Scheidungsvergleich ohne Eigentumsübertragung ODER
 - ... € 398,- für den Scheidungsvergleich mit Eigentumsübertragung
- ♦ Für die oben genannten Beträge haften die Eheleute solidarisch, das heißt, das Gericht kann wählen, von wem es die Bezahlung verlangt. Im Innenverhältnis zwischen den Eheleuten wird der Betrag durch zwei geteilt, das heißt, wer bezahlt hat, kann von der/dem anderen die Hälfte verlangen.

Gerichtsgebühren einer streitigen Scheidung:

- € 283,- für die Einbringung der Klage

Anwaltskosten

In ehe- und familienrechtlichen Verfahren besteht in der ersten Instanz vor den Bezirksgerichten keine Anwaltpflicht. Wenn Sie sich aber dazu entscheiden, sich von einem Anwalt/einer Anwältin vertreten zu lassen, fallen diese Kosten zusätzlich zu den Gerichtsgebühren an. Die RechtsanwältInnen verrechnen in der Regel nach dem Rechtsanwaltsarbeitsgesetz (RATG). Wenn Sie sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen, klären Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Wer trägt die Kosten?

- Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jede Partei die eigenen Kosten.
- Bei einer streitigen Scheidung hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil ab.

Zunächst zahlt jede Partei die eigenen Anwaltskosten. Derjenige, der den Prozess verliert, muss dann der anderen Partei die Kosten ersetzen. Gewinnt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend verhältnismäßig aufgeteilt.

Verfahrenshilfe

Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen einer Partei mit geringem Einkommen Verfahrenshilfe gewähren. Verfahrenshilfe bedeutet, dass man einstweilig von gerichtlichen Gebühren befreit wird und/oder dass man kostenlos einen Anwalt/eine Anwältin beigestellt bekommt. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ein Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht nur, wenn Sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht in der Lage wären, den Prozess zu führen und wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist.
- Die Verfahrenshilfe muss beim zuständigen Gericht beantragt werden. Gegen einen abweisenden Beschluss des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich.
- Da in der ersten Instanz keine Rechtsanwaltspflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren in der Regel kein Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin beigestellt.

Das Formular zum Ausfüllen („Verfahrenshilfe – Antrag auf Bewilligung – Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe“) können Sie auch im Internet als pdf herunterladen: www.help.gv.at (Stichwort „Scheidungsverfahren“). Es ist dort auch in den Sprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch vorhanden.

Kinderbeistand – das „Sprachrohr“ für Kinder

Wenn Kinder in den Scheidungsprozess involviert sind und es um Obsorge und Besuchsrecht (Kontaktrecht) geht, ist das für diese oft sehr belastend. Aus diesem Grund gibt es seit 2010 die Möglichkeit,

Wie bekommt man einen Kinderbeistand?

Auf Antrag des Gerichts werden die Kinderbeistände über die Justizbetreuungsagentur vermittelt.

www.jba.gv.at
E-Mail: office@jba.gv.at

ACHTUNG Versicherung!

Bei der einvernehmlichen Scheidung ist ein Verschuldensantrag nicht möglich. Das hat folgende Auswirkungen:

- Keine Mitversicherung in der Krankenversicherung für den/die Ex-PartnerIn; die Kinder sind jedoch versichert.
- Der/die Ex-PartnerIn bleibt im BKUVG (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wenn und solange Anspruch auf Unterhalt besteht.

dass das Gericht einen sogenannten „Kinderbeistand“ bestellt. Dieser kann als ein/e „Anwalt/Anwältin für Kinder“ verstanden werden und kümmert sich ausschließlich um deren Anliegen und Wünsche (Altersgrenze: 14 bzw. 16 Jahre). Mit dem Einverständnis des Kindes äußert der Kinderbeistand die Meinung des Kindes dem Gericht gegenüber.

- Kosten: Die Eltern tragen die Kosten des Kinderbeistandes. Für die ersten 6 Monate ab Bestellung betragen die Kosten € 420,- pro Elternteil und für jede weiteren begonnenen 12 Monate Verfahrensdauer € 263,- pro Elternteil. Einkommensschwache Familien können um Verfahrenshilfe ansuchen.

Zuständige Stelle

Grundsätzlich ist – für alle Scheidungsarten – das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Paar seinen letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat.

Sie müssen nicht alleine durch!

Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten – inklusive der Kinder – oftmals mit schmerzhaften Erlebnissen und Entscheidungen verbunden. Damit Sie gerade in diesen Zeiten nicht alleine sind, haben Bund und Länder eine Vielzahl von Einrichtungen geschaffen, die Ihnen mit psychologischen Hilfestellungen und rechtlichen Informationen zur Seite stehen.

Einen umfassenden Überblick mit Adressteil zu den unten vorgestellten 3 Beratungs-Feldern und zu den Einrichtungen in der Steiermark bietet die Broschüre des Familienministeriums BMWFJ:

„Trennen? Aber richtig! Drei Auswege“. Die Broschüre können Sie auf der Seite:

www.bmwfj.gv.at (Stichwort „Trennung und Scheidung“) herunterladen.

Familien- und Scheidungsberatung

In ganz Österreich gibt es 400, vom Familienministerium geförderte, Familienberatungsstellen, darunter auch „Beratungsstellen bei Gericht“, die Ihnen kostenlos und anonym an jedem Bezirksgericht zur Verfügung stehen.

- Kosten: keine
- Info: Die Adressen der steirischen Bezirksgerichte finden Sie auf **www.familienberatung.gv.at**.

Geförderte Familienmediation

Wenn Sie im Zuge einer Scheidung nicht mehr gut mit Ihrem/Ihrer PartnerIn reden können – was ja oft der Fall ist – aber trotzdem einvernehmliche Lösungen erzielen wollen (z.B. was Unterhaltsregelungen oder die Aufteilung des Vermögens angeht), dann kann es helfen, eine Mediation in Anspruch zu nehmen. Hier unterstützen Sie speziell ausgebildete ExpertInnen, um eine einvernehmliche Lösung Ihrer Trennungsprobleme zu erreichen.

- Kosten: Die Kosten für die vom Familienministerium (BMWfJ) geförderte Mediation richten sich nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder.
- Info: Auf der Seite **www.bmwfj.gv.at** finden Sie eine Liste der MediatorInnen in der Steiermark. Erkundigen Sie sich dort auch nach den Honoraren!

Eltern- und Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung

Die vom BMWfJ geförderte Eltern- und Kinderbegleitung unterstützt Kinder, mit der Trennung der Eltern umzugehen und die neue Familiensituation anzunehmen. Es gibt eine Vielzahl an Angeboten, z.B. therapeutische und pädagogische Kindergruppen, Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern. Auch die Besuchsbegleitung und Besuchscafés werden vom BMWfJ gefördert.

- Kosten: Die Kosten variieren. Eine Liste der jeweils aktuell geförderten Vereine, die Projekte durchführen, liegt im Ministerium auf. Fragen Sie bitte dort nach den Kosten!

- Info: Abteilung Jugendwohlfahrt und Kinderrechte, E-Mail: post@ii2.bmwfj.gv.at

RAINBOWS-Steiermark hilft Kindern und Jugendlichen

RAINBOWS hilft Kindern und Jugendlichen in stürmischen Zeiten – bei Trennung, Scheidung oder Tod naher Bezugspersonen. Die Kinder lernen, Trauer aufgrund von Trennungs- und Verlusterlebnissen mitzuteilen und zu verarbeiten, damit das Leben in der veränderten Familiensituation trotz der traumatischen Erfahrungen positiv gestaltet werden kann.

RAINBOWS-Gruppen gibt es an 15 Standorten in der Steiermark: Graz, Graz-Nord, Kalsdorf, Weiz, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Voitsberg, Knittelfeld, Judenburg, Murau, Liezen, Bruck/Mur.

Info:

Theodor-Körner-Straße 182/1, 8010 Graz,

Tel.: (0316) 67 87 83

E-Mail: office@stmk.rainbows.at, www.rainbows.at

SCHEIDUNGSFOLGEN

Neben all den „seelischen“ Schmerzen, die eine Scheidung mit sich bringt, gibt es auch auf sachlicher Ebene einige Folgen. Bereiten Sie sich gut auf diese Dinge vor, damit Sie nicht aus Unachtsamkeit z.B. finanzielle Nachteile erleiden, die Sie hinterher nur schwer wieder ausgleichen können.

Aufteilung von Vermögen und Schulden

- Die Aufteilung setzt ein rechtskräftiges Urteil über die Scheidung der Ehe voraus.
ACHTUNG: Dieser Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse erlischt, wenn er nicht innerhalb 1 Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.
- Wurde bei der Eheschließung kein Ehevertrag geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung: Beide behalten das, was sie in die Ehe mitgebracht haben oder während der Ehe im eigenen Namen erworben haben, jeweils als alleiniges Eigentum.

- Dieser Grundsatz kennt aber praktisch mehrere Ausnahmen. Insbesondere bei vorzeitiger Auflösung der Ehe durch Scheidung tritt eine weitgehende „Vergemeinschaftung“ dadurch ein, dass eine gerichtliche Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse stattfindet.
- Aufgeteilt wird nach dem Prinzip der sogenannten „Billigkeit“. Darunter versteht man die „Einzelfallgerechtigkeit“, das heißt, es werden die Interessenslagen beider Eheleute und deren individuelle Situation berücksichtigt.
- Bei einer Scheidung werden aber nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Können sich die Eheleute über die Aufteilung nicht untereinander einigen, entscheidet darüber auf Antrag das Gericht. Dies ist z.B. von Bedeutung, wenn man füreinander eine Kredithaftung übernommen hatte.
- Schulden, die nur einer der beiden allein verursacht hat und für die er/sie ausschließlich haftet, werden nicht aufgeteilt.
- Die Schulden, die mit Gebrauchsvermögen und Ersparnissen in einem sogenannten „inneren Zusammenhang“ stehen, müssen berücksichtigt werden. Wichtiges Aufteilungskriterium ist die jeweilige Beitragsleistung der Eheleute, wobei Haushaltsführung und Kindererziehung ausdrücklich als Beiträge zu werten sind.
- Alles, was nicht eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse darstellt, unterliegt nicht der Aufteilung. Das heißt, in die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung werden nicht einbezogen:
 - Gegenstände, die man allein in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat,
 - Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen,
 - Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören und Unternehmensanteile, wenn es sich nicht um eine bloße Wertanlage handelt.

Die (Ex)-Eheleute können auch selbst sogenannte „Vorwegvereinbarungen“ bezüglich der Aufteilung im Scheidungsfall treffen. Geht es um die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und der Ehewohnung, braucht man dazu eine/n NotarIn. Geht es um die Aufteilung von Gegenständen des Gebrauchsvermögens, genügt eine schriftliche Vereinbarung. Liegen solche wirksamen Vorwegverein-

barungen vor, kann das Gericht nur dann davon abweichen, wenn eine/r der beiden benachteiligt wird.

Unterhalt gegenüber dem/der Ex-PartnerIn

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes gegenüber dem/der Ex-PartnerIn kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen:

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Einer der beiden Ex-PartnerInnen wurde allein oder überwiegend schuldig gesprochen: In diesem Fall erhält die schuldlos geschiedene Person Unterhalt vom Ex-Ehemann bzw. der Ex-Ehefrau, wenn die eigenen Einkünfte aus Erwerbsarbeit und/oder Vermögen zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und der/die schuldig gesprochene Ex-PartnerIn leistungsfähig ist.
 - WICHTIG: Muss der/die Verpflichtete einem minderjährigen Kind oder einem/einer neuen EhepartnerIn oder eingetragenen PartnerIn Unterhalt leisten, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.
- Unabhängig von der Feststellung eines Verschuldens kann dem/der Ex-PartnerIn, der/die sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zum Unterhalt zugesprochen werden. Dies ist dann möglich, wenn...
 - (1) ... die Person ein gemeinsames Kind pflegt und erzieht und ihr deshalb nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Dies gilt grundsätzlich bis zum 5. Lebensjahr des (jüngsten) Kindes. Der Unterhaltsanspruch kann sich unter bestimmten Umständen zeitlich verlängern, z.B. wenn das Kind in besonderer Weise betreuungsbedürftig ist.
 - (2) ... sich eine/r der beiden Ex-EhepartnerInnen während der Ehe der Haushaltsführung oder Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes gewidmet hat oder auch der Betreuung von Angehörigen (der eigenen oder des Partners/der Partnerin) und ihm/ihr Erwerbsmöglichkeiten verloren gingen. Aufgrund dieses Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen fehlender Aus- oder Fortbildung des jetzigen Alters oder Gesundheitszustandes kann ihm/ihr nicht mehr zugemutet werden, sich ganz oder teilweise



selbst zu erhalten. Der/die Ex-EhepartnerIn muss dann Unterhalt leisten. Die Unterhaltsleistung kann zeitlich befristet werden.

Beide sind schuld an der Scheidung, es trägt aber keiner die überwiegende Schuld: Hier besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterhalt.

Kindesunterhalt

- Auch während aufrechter Ehe müssen grundsätzlich beide Elternteile nach ihren Kräften für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder sorgen, und zwar bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Unterhalt ist dabei nicht nur finanziell zu sehen, denn auch ein Elternteil, der sich ausschließlich um den Haushalt und die Kinderbetreuung kümmert, leistet dadurch seinen Unterhaltsbeitrag gegenüber dem Kind.
- Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als sogenannten „Naturalunterhalt“ (Beistellung der Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Taschengeld, Schulmaterial, etc.). Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt gegenüber dem Kind verpflichtet. Dieser Geldbetrag wird vom Gericht festgelegt oder privat zwischen Mutter und Vater vereinbart.

Familienname

Wenn Sie als Familie einen gemeinsamen Familiennamen hatten, ist sowohl für die Erwachsenen als auch für mögliche Kinder zu überlegen, ob Sie eine Namensänderung wünschen.

- Erwachsene: Nach der Scheidung können Sie entweder den bisherigen Namen beibehalten oder aber Ihren früheren Namen wieder annehmen. Auch ein Name aus einer früheren Ehe kann wieder angenommen werden, wenn er einmal rechtmäßig geführt wurde. Dazu gibt es eine Neuerung: Bis jetzt war dafür Voraussetzung, dass aus dieser Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. Diese Voraussetzung entfällt für Ehen, die nach dem 31. März 2013 geschlossen werden!
- Kinder: Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei, er kann aber auf Antrag geändert werden. Wenn beide Elternteile obsorge-

berechtigt sind, ist eine Namensänderung nur möglich, wenn beide Elternteile zustimmen. 10- bis 14-jährige Kinder müssen dazu angehört werden und über 14-jährige Kinder müssen persönlich zustimmen. Die Namensänderung ist mit (geringen) Gebühren verbunden. Es fallen aber weitere Kosten für die Änderung der Ausweisdokumente etc. des Kindes an.

Wohnung

- Wenn Sie als Ehepaar eine gemeinsame Ehwohnung hatten, dann wird diese im Zuge der Scheidung aufgeteilt, weil Ehwohnung und Hausrat grundsätzlich immer eheliches Gebrauchsvermögen darstellen. Die Ehwohnung ist aber nur dann aufzuteilen, wenn sie während der Ehe erworben wurde. HINWEIS: Eine „Ehwohnung“ ist eine Wohnung, welche die gemeinsame Lebensführung begründet. Bei mehreren Schwerpunkten (z.B. „Fernbeziehung“ wegen unterschiedlicher Arbeitsorte) sind daher auch mehrere Ehwohnungen möglich.
- Wenn einer der beiden die Wohnung bereits in die Ehe „mitgebracht“ hat, dann wird sie nur aufgeteilt, wenn die/der Ex-PartnerIn zur „Sicherung der Lebensbedürfnisse“ darauf angewiesen ist, weiterhin in dieser Wohnung zu wohnen. Auch wenn ein gemeinsames Kind darauf angewiesen ist, die Wohnung weiter zu bewohnen, dann wird sie in diesem Fall in die Aufteilung mit einbezogen.

Was passiert mit der Mitversicherung?

Sofern nicht beide selbst versichert sind, stellt sich die Frage, ob eine Mitversicherung bei dem/der Ex-PartnerIn weiterhin möglich ist. Dies ist je nach Krankenversicherungsträger sehr unterschiedlich geregelt, jedoch meist NICHT möglich.

- Die Krankenmitversicherung nach einer Ehescheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Ex-EhepartnerInnen von BeamtInnen oder LandeslehrerInnen und auch dann nur, wenn und solange Unterhalt zusteht.
- Für den Fall, dass keine Mitversicherung möglich ist und kein eigener Krankenversicherungsschutz besteht, sollte rasch ein Antrag beim zuständigen Krankversicherungsträger gestellt werden.

- Bei der GKK muss der Antrag auf freiwillige Selbstversicherung innerhalb von 6 Wochen nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden.
- Bei der BVA und der SVA der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Frist für einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung 6 Monate.
- Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung.

- Das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe muss im Urteil ausgesprochen sein. (Dazu bedarf es eines ausdrücklichen Antrags des/der Beklagten!)
- Die Frau/der Mann muss zum Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil Rechtskraft erlangt, das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder erwerbsunfähig sein oder ein aus der geschiedenen Ehe noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben.

! Erkundigen Sie sich bereits vor der Scheidung beim zuständigen Krankenversicherungsträger, was sich für Sie ändern wird!

Witwen- und Witwerpension

Wenn der/die geschiedene PartnerIn verstirbt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf den Bezug einer Witwen- oder Witwerpension. Dabei gibt es 2 Varianten:

- Anspruch in Höhe der Unterhaltszahlungen besteht, wenn der/die Verstorbene zum Unterhalt (gerichtlich oder vertraglich) verpflichtet war ODER wenn Unterhalt bei der Scheidung zwar nicht gerichtlich festgelegt, aber tatsächlich bis zu seinem/ihrem Tod regelmäßig bezahlt wurde (und zwar zumindest im Jahr vor dem Tod). Zudem muss die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert haben. Die Unterhaltsleistung muss zahlenmäßig bestimmbar sein (Banküberweisungen dienen als Beleg).
- Anspruch auf die volle Witwen- oder Witwerpension haben geschiedene Hinterbliebene, deren Ehe wegen „tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung“ nach mehrjähriger Trennung geschieden wurde (nach § 55 EheG). Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Ehe muss mindestens 15 Jahre gedauert haben.

Wenn Sie wieder heiraten ...

... erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt jedoch eine Abfertigung. Wird die neue Ehe später aufgelöst, kann der Pensionsanspruch in bestimmten Fällen wieder aufleben. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Sozialversicherungsträger!

Erbschaft

Geschiedene Eheleute haben – auch bei Schuldlosigkeit – kein gesetzliches Erbrecht. Das heißt, sie erben nicht, wenn der/die Ex-PartnerIn stirbt, es sei denn, sie wurden im Testament explizit bedacht.

Kredit-Mithaftung

Die Mithaftung für Kredite ist für geschiedene Eheleute leider oft von existenzieller Bedeutung. Das Gericht kann unter Umständen die eingegangene Kredithaftung lockern (AusfallsbürgIn statt HauptschuldnerIn). Dazu muss ein Antrag gestellt werden! Er muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden!

AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT (EP)

Die formale Beendigung einer Eingetragenen Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren heißt „Auflösung“ (nicht Scheidung). Es braucht dafür eine gerichtliche Auflösungsentscheidung. Auflösungsgründe wie „Verschulden“ oder „Zerrüttung“ sind mit jenen vergleichbar, die aus der ehelichen Scheidung bekannt sind. Eine einvernehmliche Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft ist möglich.

Einvernehmliche Auflösung

Wenn man sich einvernehmlich trennen und gemeinsam den Antrag auf Auflösung vor Gericht stellen will, müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Beide sind sich einig über die „unheilbare Zerrüttung“ des partnerschaftlichen Verhältnisses



(= man ist sich über das Ende der Beziehung einig).

- Die Lebensgemeinschaft der PartnerInnen ist seit mindestens 6 Monaten aufgehoben (z.B. getrennte Wohnungen).
- Es besteht Einigkeit über den Unterhalt und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche. HINWEIS: Wie bei der einvernehmlichen Scheidung darf auch die EP nur einvernehmlich aufgelöst werden, wenn beide dazu eine schriftliche(!) Vereinbarung treffen, die dem Gericht vorgelegt wird oder vor Gericht geschlossen wird.

Auflösung aus Verschulden oder Zerrüttung

Ebenfalls aufgelöst werden kann die Partnerschaft, wenn einer der beiden PartnerInnen auf Auflösung der Partnerschaft klagt. Die folgenden Gründe können vorgebracht werden:

- Durch das Fehlverhalten des/der anderen ist die EP so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Das ist insbesondere bei Zufügung von körperlicher Gewalt oder schwerem seelischen Leid der Fall. Die Klage muss prinzipiell spätestens 6 Monate ab Kenntnis des Fehlverhaltens eingebracht werden. Verzeiht der/die verletzte PartnerIn dem/der anderen, ist eine Klage aus diesem Grund nicht mehr möglich.
- Ebenfalls kann die EP unheilbar zerrüttet sein, wenn der/die PartnerIn eine geistige Störung hat, geisteskrank ist oder an einer schweren ansteckenden oder „ekeleerregenden“ Krankheit leidet.
- Auch wenn die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgehoben ist, kann jede/r der beiden wegen unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung der EP klagen.

Zuständige Stelle

Zuständig ist das Bezirksgericht des Sprengels, in dem das Paar zuletzt gelebt hat.

AUFLÖSUNG EINER NICHTHELICHEN LEBENS-GEMEINSCHAFT

Die LebensgefährtlInnen können ihre Lebensgemeinschaft jederzeit beenden, auch einseitig und ohne Grund. Anders als die Ehe und die Eingetragene Partnerschaft ist jedoch die nichteheliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gesetzlich nicht speziell geregelt. Zu beachten ist vor allem, dass es prinzipiell keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche, keine sozialversicherungsrechtlichen Hinterbliebenenrentenansprüche und keine gesetzlichen Erbsprüche gibt – es sei denn, Sie haben Vorsorge getroffen und einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen (siehe Kapitel 5).

Aufteilung von Vermögen und Rückforderungen

Für die Aufteilung von Ersparnissen und von Gebrauchsvermögen gibt es für nichteheliche Lebensgemeinschaften keine Regelungen. Grundsätzlich gehören die Güter demjenigen/derjenigen, der/die sie angeschafft hat. Lebenshaltungskosten, die der/die eine für den/die PartnerIn übernommen hat, können im Trennungsfall nicht zurückgefordert werden. Aber auch, wem z.B. Geschenke von Verwandten usw. nach der Trennung zustehen, ist nur schwer festzustellen. Deshalb gelten für den Fall, dass Rückforderungen an den/die Ex-PartnerIn gestellt werden sollten, ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts. Dies gilt auch für Wohnungseigentum. Zwar können LebensgefährtlInnen gemeinsam Wohnungseigentum erwerben (Eigentümerpartnerschaft), wie dieses jedoch im Falle einer Trennung aufgeteilt wird, ist gesetzlich nicht geregelt und sollte in einem eigens angefertigten Partnerschaftsvertrag festgelegt werden.

- ABER: Sogenannte „außergewöhnliche Zuwendungen“ an den/die PartnerIn (z.B. Investitionen in deren/dessen Eigentumswohnung), aus denen ablesbar ist, dass sie deshalb getätigt wurden, weil der/die alleinig zahlende PartnerIn darauf vertraut hat, dass man weiterhin zusammenbleibt, sind bei Zerbrechen der Beziehung von demjenigen/derjenigen gerichtlich rückforderbar, der/die sie damals finanziert hat.

- Ein solcher Rückforderungsanspruch kann auch für Arbeitsleistungen gelten, z.B. wenn der Partner das Haus seiner Partnerin ausbaut, damit beide dort zusammen leben können. Er hat somit ihr Vermögen vermehrt. Nach einer Trennung kann er möglicherweise einen sogenannten „Bereicherungsanspruch“ gegen sie geltend machen.

Unterhaltsansprüche

Grundsätzlich haben die LebensgefährtlInnen keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch. Nur wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (Partnerschaftsvertrag) für die Leistung von Unterhaltszahlungen vorliegt, z.B. für den Fall, dass eine/r der beiden keiner Berufstätigkeit nachgeht, weil er/sie die gemeinsamen Kinder betreut und den Haushalt führt oder Familienangehörige des/der anderen pflegt, ist diese Person im Trennungsfall finanziell abgesichert.

Gemeinsam bewohnte Mietwohnung

Bewohnte das Paar gemeinsam eine Mietwohnung und soll eine räumliche Trennung folgen, dann ist vor allem von Bedeutung, wer im Mietvertrag als HauptmieterIn genannt ist.

- Wenn die Hauptmiete auf nur eine Person läuft, hat diese das alleinige Mietrecht. Wenn er/sie den Mietvertrag kündigt und die Wohnung verlässt, hat die andere Person kein Recht darauf, in der Wohnung zu verbleiben. Eine freiwillige Abtretung des Mietrechts an LebensgefährtlInnen ist – anders als bei Eheleuten und eingetragenen PartnerInnen – nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, die Abtretung des Mietrechts (=Weitergaberecht) mit dem/der VermieterIn zu vereinbaren („Drei-Parteien-Einigung“).
- Wenn beide LebensgefährtlInnen als HauptmieterInnen in den Mietvertrag aufgenommen wurden, bilden sie eine Rechtsgemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet und haften gemeinsam für den Mietzins. Wenn sich das Paar nach der Trennung einig ist, dass eine/r der beiden in der Wohnung verbleibt, braucht man dafür noch die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin.
- Untermiete: Wenn eine/r der beiden HauptmieterIn ist und sich der/die andere an Miet- und

Betriebskosten beteiligt, kann davon ausgegangen werden, dass ein Untermietverhältnis vorliegt. Zerbricht die Lebensgemeinschaft, kann die Untermiete aufgekündigt werden – entweder weil die Wohngemeinschaft nach der Trennung nicht mehr zugemutet werden kann oder weil Eigenbedarf an der Wohnung besteht.

OBSORGEREGELUNGEN BEI GEMEINSAMEN KINDERN

Im Zuge einer Trennung oder Scheidung muss geregelt werden, wer für die Obsorge des gemeinsamen Kindes weiterhin zuständig sein wird: beide gemeinsam oder entweder Mutter oder Vater allein (zu den Inhalten der Obsorge siehe Kasten, ausführlicher Kapitel 1). Wie die Obsorge geregelt wird, können die Eltern vor Gericht vereinbaren. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet das zuständige Pflschaftsgericht.

Gemeinsame Obsorge

- Wenn beide Eltern die gemeinsame Obsorge hatten und sich scheiden lassen oder die gemeinsame Wohnung aufgeben, dann behalten sie grundsätzlich die gemeinsame Obsorge – es sei denn, eine/r von ihnen oder beide beantragen etwas anderes.
- Sie können eine Vereinbarung treffen (vor Gericht), dass ein Elternteil die alleinige Obsorge erhält oder dass die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.
- Wenn die gemeinsame Obsorge beibehalten wird, muss (vor Gericht) eine Vereinbarung

Was beinhaltet Obsorge?

- Pflege (Gesundheit, Aufsicht, körperliches Wohl)
- Erziehung (Förderung von Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten)
- gesetzliche Vertretung (vor Behörden, bei Gericht, bei Vertragsabschlüssen)
- Vermögensverwaltung

geschlossen werden, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich leben wird.

Alleinige Obsorge

- Auf Antrag beider Eltern oder eines Elternteils kann eine alleinige Obsorge festgelegt werden.
- Derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.
- Es ist auch möglich, eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass der andere Elternteil Obsorgerechte in bestimmten Angelegenheiten hat, z.B. bei der Vermögensverwaltung oder bei gesetzlicher Vertretung.
- Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem bestehenden Recht auf persönlichen Umgang auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (Schulwechsel, Krankenhausaufenthalt usw.) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern.

NEU 2013: „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“

Bei Obsorgestreitigkeiten kann das Gericht künftig eine „Testphase“, die sogenannte „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“, bestimmen. Hier wird eine vorläufig getroffene Obsorge-Vereinbarung für 6 Monate (bei Bedarf länger) auf ihre Alltagstauglichkeit geprüft.

- Die bisherige Obsorgeregelung der Eltern (bei ehelichen Kindern also die gemeinsame) bleibt vorerst aufrecht.
- Während der 6 Monate sollen beide Elternteile Kontakt zu ihrem Kind haben, wobei einer die hauptsächliche Betreuung in seinem Haushalt übernimmt. Der/die andere hat ein Kontaktrecht zur Pflege und Erziehung.
- Erst nach dieser Zeit wird über die endgültige Obsorgeregelung entschieden.
- Die Testphase darf nur dann eingeleitet werden, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Dies wird z.B. dann nicht der Fall sein, wenn ein Elternteil suchtkrank oder gewalttätig ist oder wenn die Beziehung zwischen den Eltern schon so gravierend gestört ist, dass sich ihre Auseinandersetzungen auf das Kind negativ auswirken.
- Diese Testphasen-Regelung gilt sowohl für eheliche als auch nicht-eheliche Kinder.

FAMILIENGERICHTSHILFE, KONTAKTRECHT UND BESUCHSMITTLERIN (NEU 2013)

Mit der Reform des Kindschaftsrechts sind seit 1. Februar 2013 neue Regelungen in Kraft getreten. Sie betreffen vor allem minderjährige Kinder, deren Eltern sich getrennt haben (siehe auch ▶ „Obsorge für gemeinsame Kinder“). Die neue Familiengerichtshilfe, die Reformierung des Besuchsrechts (nun Kontaktrecht) und die Person eines Besuchsmittlers bzw. einer Besuchsmittlerin sollen dazu beitragen, dass es eine größere Beteiligung des Elternteils gibt, mit dem das Kind nicht zusammenlebt – sofern dies im Interesse und zum Wohl des Kindes ist. All diese Maßnahmen dienen der Verbesserung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und sollen helfen, Eskalationen zwischen Familienmitgliedern zu vermeiden.

Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe unterstützt das Gericht (auf dessen Antrag) in kindschaftsrechtlichen Verfahren, wenn es um die Obsorge und die persönlichen Kontakte geht. FamiliengerichtshelferInnen sind Fachkräfte aus dem Bereich der Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie. Außerhalb des Gerichtssaales holen sie Informationen bei den jeweiligen Familien ein und führen vermittelnde Gespräche zwischen streitenden Parteien, um eine einvernehmliche, möglichst schnelle Lösung zu fördern. Dem Gericht geben sie Stellungnahmen dazu ab, welche Regelung dem Kindeswohl am ehesten gerecht würde.

Einführung der Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe startete in ganz Österreich am 1. Februar 2013. Entsprechende Modellprojekte gibt es bereits seit 2012 an vier Bezirksgerichten: Leoben, Wien-Innere Stadt, Amstetten und Innsbruck. Eine Abdeckung aller Landeshauptstädte und größerer Bezirksgerichte ist geplant; im Juli 2014 will man den Vollausbau erreichen.

Neues Kontaktrecht (früher: Besuchsrecht)

Das neue Kontaktrecht betont, dass Besuche von dem getrennt lebenden Elternteil vor allem im Interesse des Kindes geregelt werden sollen. Das kann nun auch heißen, dass ein kontaktberechtigter Elternteil, der keinen Kontakt zum Kind haben will,

dazu verpflichtet werden kann – aber nur dann, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Außerdem sieht das neue Gesetz vor, dass Besuche nicht mehr nur an Wochenenden, sondern auch unter der Woche stattfinden sollen. Die Besuche erhalten dadurch mehr Alltagscharakter, da der kontaktberechtigte Elternteil sein Kind z.B. bei den Schulaufgaben unterstützen kann.

BesuchsmittlerIn

BesuchsmittlerInnen sind Fachkräfte der Familiengerichtshilfe aus der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit. Sie können vom Gericht bestellt werden und sind maßgeblich daran beteiligt, das neue Kontaktrecht praktisch umzusetzen – und zwar direkt „vor Ort“. Sie prüfen die Einhaltung der vereinbarten Kontakte zum Kind und können nachforschen, warum ein Elternteil einen Besuchstermin absagt hat. Sie nehmen die Beteiligten mit praktischen Hinweisen „an die Hand“ und erleichtern die Übergabe, wenn es z.B. darum geht, abzustimmen, welche persönlichen Gegenstände das Kind für das Übernachten beim anderen Elternteil braucht oder welche Hausaufgaben gemeinsam erledigt werden sollen. Die BesuchsmittlerInnen sollen ihre Erfahrungen dem Gericht mitteilen (z.B. wenn neue Besuchsregelungen zu treffen sind) und sie haben deswegen nur eine eingeschränkte Verschwiegenheitspflicht.

UNTERHALT FÜR KINDER UND UNTERHALTSABSETZBETRAG

Ein Kind, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch darauf, dass für seine Unterkunft, Verpflegung usw. gesorgt wird (= Naturalunterhalt). Wenn nun ein noch nicht volljähriges Kind das Elternhaus mit Zustimmung der Eltern verlässt, dann hat es Anspruch auf einen Geldunterhalt (= Alimente), der von den Eltern gezahlt wird. Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

Wie hoch ist der Unterhalt?

- Die Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage usw.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten usw.).
- Die Eltern müssen sich bemühen, nach ihren Kräften zum Unterhalt ihrer Kinder beizutragen. Wenn daher die unterhaltspflichtige Person (Mutter/Vater) eine Vollbeschäftigung ganz oder teilweise aufgibt oder eine Stellung annimmt, die nicht ihrer Ausbildung entspricht, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wird der Unterhalt nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen, sondern nach dem Einkommen, das erzielt werden könnte, wenn man einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.
- Zum Normalbedarf kann ein Sonderbedarf (z.B. individueller und außergewöhnlicher Bedarf bedingt durch Krankheit oder eine besondere Ausbildung) hinzukommen.
- Der Unterhaltsanspruch des Kindes vermindert sich, wenn es eigene Einkünfte hat. Er entfällt, wenn sich das Kind finanziell selbst erhalten kann (sogenannte „Selbsterhaltungsfähigkeit“), und zwar unabhängig vom Alter.

Berechnung mit 2 Methoden

Das Gericht berechnet den Unterhalt anhand zweier Verfahren: der Prozentsatzmethode und nach den Regelbedarfssätzen. Es wird der Betrag aus jenem Verfahren genommen, der für das Kind günstiger ist.

- Prozentsatzmethode: Ein Kind bekommt je nach Alter den folgenden Prozentsatz vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils:
 - Kinder unter 6 Jahren: 16 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder zwischen 6 und 10 Jahren: 18 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder zwischen 10 und 15 Jahren: 20 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - Kinder über 15 Jahren (= ab 15 Jahren): 22 % des monatlichen Nettoeinkommens
- Von diesen Prozentsätzen gibt es für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind (egal, ob aus der gleichen Beziehung oder einer anderen) Abzüge:
- 1 % für ein weiteres Kind unter 10 Jahren,



- 2 % für ein weiteres Kind über 10 Jahren.
- Besteht überdies Unterhaltspflicht für den/ die EhepartnerIn, reduziert sich der Prozentsatz um weitere 0 bis 3 %, je nach dem Eigenverdienst.

- Regelbedarfsätze:
 - 0 bis 3 Jahre: € 190,-
 - 3 bis 6 Jahre: € 243,-
 - 6 bis 10 Jahre: € 313,-
 - 10 bis 15 Jahre: € 358,-
 - 15 bis 19 Jahre: € 421,-
 - 19 und älter: € 528,-

Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Sie für ein Kind nachweislich Unterhalt leisten, das nicht in Ihrem Haushalt lebt und für das weder Sie, noch Ihr/e mit Ihnen im selben Haushalt lebende (Ehe-)PartnerIn Familienbeihilfe bezieht, erhalten Sie eine steuerliche Rückvergütung. Der Unterhaltsabsetzbetrag vermindert also die zu zahlende Lohn- bzw. Einkommensteuer.

- Höhe: Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich € 29,20 für das 1. Kind, € 43,80 für das 2. Kind und € 58,40 für das 3. sowie jedes weitere Kind.
- Antragstellung: Der Unterhaltsabsetzbetrag kann für ein Jahr im Nachhinein beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden (ArbeitnehmerInnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung).

Auch noch wichtig ...

- Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.
- Der Unterhaltsabsetzbetrag wirkt sich erst im Nachhinein auf die Höhe der Lohn- bzw. Ein-

Was heißt Regelbedarf?

Unter Regelbedarf versteht man den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in einem bestimmten Alter an Nahrung, Kleidung, Wohnung, z.B. auch Freizeitgestaltung und Urlaub, und zwar unabhängig vom Einkommen oder von den Lebensverhältnissen der Eltern.

Als Höchstgrenze für den Kindesunterhalt gilt generell der zweieinhalbfache Regelbedarfssatz.

kommensteuer bei der Veranlagung aus; im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, der ausbezahlt wird.

- Der gesamte Unterhaltsbetrag steht nur dann zu, wenn die gesetzliche Unterhaltspflicht in vollem Umfang geleistet wird.

Bezahlen Sie im entsprechenden Jahr keine Steuer, dann wird der Unterhaltsabsetzbetrag nicht berücksichtigt.



UNTERHALTSVORSCHUSS (ALIMENTATIONSBEVORSCHUSSUNG)

Wenn ein minderjähriges Kind getrennt von beiden Eltern oder einem Elternteil (z.B. aufgrund von Scheidung) lebt und ihm von dieser Seite kein Unterhalt gewährt wird, dann hat dieses Kind Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss, der vom Staat vorgestreckt wird. Derjenige/Diejenige, der/die eigentlich zur Zahlung verpflichtet ist (z.B. Vater oder Mutter), muss die ausgelegten Geldbeträge an den Staat zurückzahlen.

Wenn der Kindesunterhalt nicht gezahlt wird ...

Voraussetzung für die Bewilligung einer Unterhaltsvorschussleistung ist, dass der/die UnterhaltsschuldnerIn nicht den laufenden Unterhaltsbeitrag zahlt, ein Gerichtsbeschluss oder gerichtlicher Vergleich vorliegt, ein Exekutionsantrag gegen den säumigen Elternteil eingebracht wurde, die zwangsweise Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gegen den/die Unterhaltspflichtige/n erfolglos war oder aufgrund der Umstände der Erhalt des Kindesunterhalts aussichtslos scheint.

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- österreichische StaatsbürgerInnen oder StaatsbürgerInnen eines EU-/EWR-Mitgliedsstaats oder staatenlos sind,
- keinen gemeinsamen Haushalt mit dem unterhaltsschuldenden Elternteil haben und

- deren Eltern EU-/EWR-BürgerInnen, staatenlos oder anerkannte Konventionsflüchtlinge sind (unter bestimmten Voraussetzungen).

Höhe des Vorschusses

- Die Höhe des Vorschusses entspricht der Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrages; beträgt maximal jedoch € 562,80 monatlich.
- Ist die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht möglich oder verbüßt der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe, wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen gewährt. Je nach Alter des Kindes wird er in folgenden Monatsbeträgen ausbezahlt:
 - bis 6 Jahre: € 197,-
 - 6 bis 14 Jahre: € 282,-
 - 14 bis 18 Jahre: € 366,-*

* In Fällen, in denen das Kind mit 1.1.2010 bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat, liegt der Fixbetrag bei € 423,-. (Diese Abweichung beruht auf einer Gesetzesänderung im Jahr 2010.)

Bezug und Rückzahlung

- Der Unterhaltsvorschuss wird ab Beginn des Monats der Antragstellung für höchstens 5 Jahre gewährt.
- Er wird vom Oberlandesgericht jeweils am 1. eines Monats im Voraus an den Elternteil ausbezahlt, der das Kind betreut.
- Grundsätzlich muss die unterhaltspflichtige Person sämtliche Rückzahlungen (auch Unterhaltsrückstände) an den Jugendwohlfahrts-träger (= Jugendamt) leisten (in Einzelfällen direkt an den Bund).
- Zu Unrecht bezogene Vorschüsse müssen vom Kind (bzw. stellvertretend vom Elternteil) zurückgezahlt werden. Zahlt der/die UnterhaltsschuldnerIn schließlich doch, muss das Kind den erhaltenen Vorschuss zurückzahlen.

Antragstellung

- Den Antrag stellen Sie bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen Wohnsitz hat.
- Die Antragsformulare liegen in den Bezirksgerichten und Jugendämtern auf.
- Vorzulegende Dokumente:
 - Geburtsurkunde des Kindes

- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Meldebestätigungen beider Elternteile
- Einkommensnachweise
- eventuell Exekutionstitel
- Der/die Erziehungsberechtigte hat die Möglichkeit, die Durchsetzung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss dem Jugendamt zu übertragen.

WITWEN- UND WITWERPENSION

Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin stirbt, hat die/der Hinterbliebene in vielen Fällen Anspruch auf die Auszahlung einer Pension. Beachten Sie, dass das nur für verheiratete Paare und für gleichgeschlechtliche eingetragene PartnerInnen gilt (Eingetragene Partnerschaft), aus einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Wenn der/die Ehe-PartnerIn stirbt, hat man als Hinterbliebene/r Anspruch auf eine Pension, die sogenannte Witwen- oder Witwerpension. Für den Bezug einer Witwen-/Witwerpension muss der/die überlebende Ehe-PartnerIn einen Antrag stellen. Außerdem muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen („Wartezeit“).
 - Diese Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der/die Versicherte zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.
 - Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod des/der Verstorbenen Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder die Folge einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.
- Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche eingetragene PartnerInnen! (Aus Gründen der einfacheren Formulierung wird im Folgenden jedoch weithin von Ehe gesprochen.)
- Auch geschiedene Hinterbliebene haben Anspruch auf eine Pension, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zu Unterhalts-



zahlungen an sie verpflichtet war (siehe auch „Scheidungsfolgen“, Unterpunkt „Witwen- und Witwerpension“).

Dauer der Pension

- Man erhält die Pension auf unbeschränkte Zeit, wenn
 - der Ehe ein Kind entstammt oder
 - wenn die Frau zum Zeitpunkt des Todes ihres Mannes schwanger war oder
 - wenn zum Zeitpunkt des Todes dem Haushalt des Witwers/der Witwe ein Kind des/der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
 - wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre.
- Der Pensionsanspruch verkürzt sich auf 30 Monate, wenn
 - der/die Überlebende zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat,
 - wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits PensionistIn oder
 - wenn der/die Verstorbene zwar noch nicht PensionsbezieherIn, aber älter als 65 Jahre (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) alt war.
 - ♦ In diesen Fällen gibt es mitunter DOCH Pension auf unbeschränkte Zeit, wenn die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestand (z.B. 10 Jahre für Hinterbliebene unter 35 Jahren).

! Ist der Witwer/die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall ein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Witwen- und Witwerpension gestellt, wird die Pension für die Dauer der Invalidität weitergewährt.

Höhe der Pension

- Grundsatz: Die Höhe der Witwen-/Witwerpension hängt von der Höhe der Pension des/der Versicherten und der Höhe der Einkünfte des Witwers/der Witwe ab und beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene/

die Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

- Für die Ermittlung des Prozentsatzes der Witwen-/Witwerpension sind 2 Berechnungsschritte notwendig. Zuerst wird ein Basisprozentsatz berechnet (abhängig vom Verhältnis der Einkünfte der EhepartnerInnen). Danach wird festgestellt, ob es unter Berücksichtigung des Einkommens des/der Hinterbliebenen zu einer Erhöhung dieses Prozentsatzes kommt.
WICHTIG: Bei Änderung des Einkommens wird der Erhöhungsbetrag jeweils neu berechnet!
- Als Berechnungsgrundlagen dienen die Einkommen beider EhepartnerInnen in den letzten 2 Jahren (bzw. 4 Jahren, wenn der/die Verstorbene in den letzten 2 Jahren Einkommenseinbußen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit hatte).
- Der genaue Prozentsatz wird nach einer speziellen Formel berechnet. Als Orientierungshilfe gibt die Pensionsversicherung an:
 - Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen der verstorbenen und hinterbliebenen Person gebührt eine 40-prozentige Pension.
 - Ist die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen mindestens 3-mal höher als die des Witwers/der Witwe, beträgt die Hinterbliebenenpension 60 %.
 - Ist die Berechnungsgrundlage des Witwers/der Witwe um mehr als 2 1/3-mal höher als die des/der Verstorbenen, wird keine Hinterbliebenenpension ausbezahlt.
- Ergibt sich aus Schritt 1, dass die Summe aus dem eigenen Einkommen des Witwers/der Witwe und einer Hinterbliebenenpension von unter 60 % ein Gesamteinkommen des/der Hinterbliebenen niedriger als € 1.812,34 bedeuten würde, wird die Pension auf bis zu 60 % erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen € 1.812,34 erreicht (60 % dürfen aber dabei keinesfalls überschritten werden).
- Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Eigenpension oder/und eines Einkommens mit einer Hinterbliebenenpension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2013: € 8.460,-), so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag, bis gegebenenfalls ein Wert von 0 erreicht werden könnte.

Antragstellung

- Zuständig ist primär jener Versicherungsträger, bei dem der/die Verstorbene die letzten 15 Jahre versichert war.
- Das Formular „Antrag auf Witwen-/Witwerpension“ des jeweiligen Versicherungsträgers (PVA, SVA, SVB, VAEB) können Sie auf www.help.gv.at herunterladen.
- Anträge, die an die Pensionsversicherungsanstalt gehen, können direkt online ausgefüllt werden. (ACHTUNG: Eine Online-Signatur ist erforderlich!)
- Frist: Der Antrag auf eine Hinterbliebenenpension ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Der Stichtag für die Beurteilung des Antrags und die Berechnung der Hinterbliebenenpension ist der Monatserste, der dem Todestag folgt. Wenn die Person an einem Monatsersten verstorben ist, ist es genau dieser Tag.

Pensionsbezug

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) ausbezahlt.

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz, Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherungsanstalt.at
www.pensionsversicherung.at

Witwen- und Witwerversorgungen sind auch in der Unfallversicherung sowie in den Versorgungsgesetzen (z.B. für BeamtInnen, Kriegsoffer, Verbrechensoffer) vorgesehen. Hier kann es Sonderregelungen geben. Bitte informieren Sie sich bei den Versicherungsträgern!

Broschüre zur Witwen-/Witwerpension

Weitere Informationen zur Witwen- und Witwerpension (inklusive ausführlicher Berechnungsgrundlagen) finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Witwen(Witwer) Pension“: www.pensionsversicherung.at

WAISENPENSION

Kinder, die ihre Mutter, ihren Vater oder beide Elternteile durch Tod verlieren, haben Anspruch auf eine Waisenpension. Sie soll die soziale Absicherung des Kindes garantieren, mindestens bis die Volljährigkeit erreicht ist – im Falle einer Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit länger.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ältere Kinder unter bestimmten Voraussetzungen (siehe „Dauer der Waisenpension“).
- Als Kinder gelten
 - eheliche und nicht-eheliche Kinder (Vaterschaftsnachweis bei männlichen Versicherten erforderlich) sowie Adoptivkinder.
 - Enkelkinder sowie Stiefkinder gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem/der Versicherten vor dem Tod ständig in Hausgemeinschaft lebten, Enkel überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtigten waren und der gemeinsame Wohnsitz im Inland lag.

Voraussetzungen

- Bei Tod eines/einer Pensionsversicherten muss grundsätzlich eine Mindestversicherungszeit des/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen („Wartezeit“).
- Besteht kein Waisenpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung, wenn die/der Verstorbene mindestens 1 Beitragsmonat erworben hat (siehe unten).

Sonderfall: Abfindung

Für EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen und Kinder gibt es die Möglichkeit einer einmaligen Geldleistung (statt Pension), die sogenannte „Abfindung“ – und zwar in den folgenden Fällen:

- Anspruch haben hinterbliebene (Ehe-)PartnerInnen und zu gleichen Teilen Kinder, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Es muss jedoch mindestens 1 Beitragsmonat in der Versicherung vorliegen. Die Abfindung beträgt (grundsätzlich) das 6-fache der Bemessungsgrundlage.



- Wenn die Wartezeit erfüllt ist und es keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gibt, haben der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater sowie die Geschwister einen Anspruch und zwar, wenn sie mit dem/der Versicherten (bis zu dessen/deren Tod) ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, wenn sie unversorgt sind und überwiegend von ihm/ihr erhalten wurden. Diese Abfindung beträgt das 3-fache der Bemessungsgrundlage.

Dauer der Waisenpension

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- Es wird weiterhin Familienbeihilfe bezogen.
- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Höhe der Waisenpension

Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

- Beim Tod eines Elternteils (Halbwaisen): 40 % der Witwen- bzw. Witwerpension.
- Beim Tod beider Elternteile (Vollwaisen): 60 % der Witwen- bzw. Witwerpension.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren 2 Pensionen: 60 % der Witwen- und 60 % der Witwerpension.

Antragstellung

- Zuständig ist primär jener Versicherungsträger, bei dem der/die Verstorbene die letzten 15 Jahre versichert war.
- Das Formular „Antrag auf Waisenpension“ des jeweiligen Versicherungsträgers (PVA, SVA, SVB, VAEB) können Sie auf www.help.gv.at herunterladen.

Broschüre zur Waisenpension

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt „Waisenpension“.

www.pensionsversicherung.at

- Auch ein formloses Schreiben genügt zunächst als Antrag! Das Formular muss dann später nachgereicht werden.
- Anträge, die an die Pensionsversicherungsanstalt gehen, können direkt online ausgefüllt werden. (ACHTUNG: Eine Online-Signatur ist erforderlich!)
- Frist: Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.
- HINWEIS: Die Frist von 6 Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person.

Pensionsbezug

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

Kontakt

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 05 03 03
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherungsanstalt.at
www.pensionsversicherung.at

Waisenversorgungen sind auch in der Unfallversicherung sowie in den Versorgungsgesetzen (z.B. für BeamtInnen, Kriegsoffer, Verbrechensoffer) vorgesehen. Hier kann es Sonderregelungen geben. Bitte informieren Sie sich bei den Versicherungsträgern!



ERBSCHAFT (GESETZLICHE ERBfolge)

Der Tod eines nahen Menschen ist schmerzhaft und oft möchte man sich zuerst gar nicht mit den „organisatorischen“ Dingen auseinandersetzen, die mit dem Todesfall verbunden sind. Trotzdem gehört es natürlich dazu, die Verlassenschaften des/der Verstorbenen zu verwalten. Dabei ist eine Frage besonders entscheidend: Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist? Hier gilt die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“, die im Folgenden (in Ansätzen) erklärt werden soll. – ACHTUNG: Auch Schulden können vererbt werden! Setzen Sie sich also rechtzeitig mit der Klärung der Erbschaft auseinander.

Wer regelt den Nachlass?

Wie mit den Hinterlassenschaften nach dem eigenen Tod umgegangen wird, darf man selbst bestimmen („Testierfreiheit“). Dazu verfasst man ein Testament oder schließt einen Erbvertrag ab. Wenn es nicht zur sogenannten „gewillkürten“ Erbfolge (Testament, Erbvertrag) kommt, tritt die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Diese wird dann angewendet, wenn

- kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist,
- das Testament oder der Erbvertrag ungültig ist,
- im Testament oder im Erbvertrag nicht über das ganze Vermögen verfügt wird oder
- die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen wollen oder können.

Gesetzliche Erbfolge zwischen Verwandten

Bei der Regelung des Nachlasses kommen die Verwandten als gesetzliche ErbInnen in einer gewissen Reihenfolge zum Zug (deshalb „Erbfolge“). Als Verwandte gelten Blutsverwandte und adoptierte Kinder (hier gilt das sonst angewandte Prinzip der Blutsverwandtschaft ausnahmsweise nicht). Die Erbfolge sieht folgendermaßen aus:

- Zuerst erben die Kinder und deren Nachkommen. (Nur wenn ein Kind ausfällt, treten dessen Nachkommen an seine Stelle.)
- Falls keine Kinder vorhanden sind, erben die Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen, Nichten des/der Verstorbenen).
- Falls auch diese nicht vorhanden sind, erben die Großeltern und deren Nachkommen und schließlich die Urgroßeltern (jedoch nicht deren Nachkommen!).

Gesetzliches Erbrecht bei Ehe und Eingetragener Partnerschaft (EP)

Der/die EhepartnerIn besitzt ein gesetzliches Erbrecht, wenn das Paar zum Zeitpunkt des Todes gültig verheiratet war. Hinterbliebene, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, sind Eheleuten vollständig gleichgestellt.

KEIN Erbrecht haben hingegen...

- LebensgefährtlInnen. In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es kein gesetzliches Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht. Es gibt keine Ansprüche auf Witwen- oder Witwerpension oder Unterhalt. Im Gegensatz zu Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Paaren in Eingetragenen Partnerschaften können sie auch keinen Erbvertrag schließen. Die Absicherung der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für den Todesfall muss also ausdrücklich vorgenommen werden, z.B. durch Testament oder durch Abschluss einer Lebensversicherung.
- geschiedene Eheleute
- verschwägte Personen: Schwiegertochter/Schwiegersohn, Schwiegermutter/Schwiegervater, Schwägerin/Schwager, Stieftochter/Stiefsohn, Stiefmutter/Stiefvater
- Auch Pflegekinder haben (im Unterschied zu adoptierten Kindern!) kein gesetzliches Erbrecht.

Höhe des Nachlasses für PartnerInnen (Ehe und EP)

Nach der gesetzlichen Erbfolge (= kein Testament vorhanden) erbt der/die hinterbliebene PartnerIn:

- 1/3 des Nachlasses, wenn Kinder (Nachkommen des/der Verstorbenen) vorhanden sind; die restlichen 2/3 werden unter den Kindern aufgeteilt.
- 2/3 des Nachlasses, wenn keine Kinder und Enkelkinder des Verstorbenen vorhanden sind, aber Eltern (oder Geschwister) bzw. Großeltern des/der Verstorbenen.
- Den gesamten Nachlass, sofern der oder die Verstorbene weder Kinder oder weitere Nachkommen noch lebende Vorfahren oder Geschwister hat.
- Die Witwe bzw. der Witwer hat überdies Anspruch auf den vererblichen Unterhaltsanspruch und Anspruch auf das sogenannte ge-



gesetzliche Vorausvermächtnis: Sie bzw. er kann weiter in der Ehemwohnung wohnen und hat Anspruch auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Güter (z.B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel und Teppiche), aber nur, soweit diese zur Fortführung des Haushalts nach den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Pflichtteilsansprüche

- Liegt ein Testament vor, in welchem der/die Verstorbene jemand anderen als Erben/Erbin eingesetzt hat als den/die EhepartnerIn und die Kinder, dann haben diese dennoch Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. (Falls die Kinder verstorben sind, haben deren Nachkommen Anspruch auf den Pflichtteil.)
- Als Pflichtteilsberechtigte kommen abstrakt – das heißt, unabhängig davon, ob ihnen im konkreten Fall wirklich ein Pflichtteilsrecht zusteht – infrage: die Kinder, die Eltern und der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der/die eingetragene PartnerIn. Unter „Kinder“ werden alle Verwandten in absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel verstanden und unter „Eltern“ alle Verwandten in aufsteigender Linie, also Eltern, Großeltern und Urgroßeltern. Ob jemandem im Anlassfall ein Pflichtteilsrecht zusteht, hängt primär davon ab, ob er/sie hypothetisch ein gesetzliches Erbrecht hätte (das heißt, ob ohne letztwillige Verfügung ein gesetzliches Erbrecht bestanden hätte). Nachkommen des/der Verstorbenen schließen die Eltern auch vom Pflichtteilsrecht aus.
- Der Pflichtteil beträgt bei Kindern und beim/ bei der EhepartnerIn/eingetragenen PartnerIn die Hälfte und bei Vorvorfahren ein Drittel des Wertes der Erbquote, die diesen Personen jeweils als gesetzliche Erben zugefallen wäre.
- Im Testament kann jedoch wiederum bestimmt werden, dass der Pflichtteilsanspruch um die Hälfte herabgesetzt wird, wenn zwischen dem/der Verstorbenen und den Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestand (z. B. ein uneheliches Kind hatte nie Kontakt zum Vater).
- In einer Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft (EP) ist eine Pflichtteils minderung gegenüber dem/der PartnerIn nicht möglich!

Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag ist ein schriftlicher Vertrag für den Todesfall. VertragspartnerInnen können nur Eheleute oder eingetragene PartnerInnen sein. Man setzt den/die PartnerIn als Erben/Erbin ein, der Vertrag kann nicht einseitig widerrufen werden (das ist der Unterschied zum Testament). Verfügungen zugunsten anderer Personen können zwar in den Erbvertrag aufgenommen werden, können aber von demjenigen/derjenigen, der/die vererben wird (=ErblasserIn) einseitig widerrufen werden.

Achtung, Schulden!

- Beachten Sie, dass auch Schulden vererbt werden!
Dazu zählen beispielsweise: Steuerschulden, offene Sozialversicherungsbeiträge, Bankverbindlichkeiten, Mietzins- und Betriebskostenrückstände, fällige Versicherungsprämien, Leasingraten.
- Falls man schon im Vorfeld davon ausgehen kann, dass die Schulden sehr hoch sind, empfiehlt sich die oft verwendete Form der „bedingten Erbantrittserklärung“. Die ErbInnen haften für die Schulden dann nur bis zum Wert des Nachlasses.

Erbschaftsklage

In der Erbschaftsklage behauptet der/die KlägerIn, ein besseres Erbrecht zu haben als der Erbe/die Erbin, der/die bereits den Nachlass erhalten hat. So ein Prozess findet z.B. statt, wenn gesetzliche Erben/Erbinen später auftauchen oder wenn ein späteres Testament gefunden wird. Die Klage ist erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens zulässig.

Keine Erbschaftssteuer mehr!

Seit 2008 gibt es keine Erbschaftssteuer mehr. Allerdings unterliegt die Vererbung von Grundstücken nun der Grunderwerbssteuer. Diese ist jedoch meist gering, weil bei der Berechnung von einem sehr niedrigen Grundstückswert ausgegangen wird (dreifacher Einheitswert). Von diesem Wert ausgehend beträgt die Grunderwerbssteuer zwischen 2 und 3,5 %, in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad.



Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung NEU (Anrechnung Kindererziehungszeiten)	94
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	29
Adoption.....	70
Alimentationsbevorschussung (Unterhaltsvorschuss).....	109
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	41
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag	41
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Abfertigung NEU)	94
Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Pension)	92
ArbeitgeberInnenzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.....	42
Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP).....	104

B

Baby anmelden.....	9, 10, 12
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	94
Begünstigte Pensions-Weiterversicherung für Pflegezeiten.....	89

Beihilfe für Kinderferien-Aktivwochen	28
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.....	23
BesuchsmittlerIn.....	107
Besuchsrecht (Kontaktrecht)	107
Bildungsscheck für Lehrlinge und LehrabsolventInnen	51

E

Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (EP)	65
Eingetragene Partnerschaft, Auflösung	104
Einschulung	46
Elternbildungsgutschein.....	80
Elternbrief.....	15
Elternkarenz.....	37
Elternteilzeit.....	39
Erbschaft	114
Erhöhte Familienbeihilfe	20

F

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	55
Familienbeihilfe	18
Familienbeihilfe, Erhöhte	20
Familiengerichtshilfe	107
Familienhärteausgleich	24
Familienhospizkarenz	87
Familienname (des Kindes)	8
Familienname (Heiraten)	63
Familienname (nach Scheidung)	103
Familienpass ZWEI UND MEHR	26

G

Geburtsurkunde	9
Gesetzliche Erbfolge	114
Gewalt, Schutz vor	81
Gleichgeschlechtliche Partnerschaft	65, 104
Gratisimpfungen für Kinder	74

H

Heilpädagogischer Kindergarten (HPKIG)	45
Heiraten	62

I

Impfungen (Gratisimpfungen für Kinder)	74
----------------------------------------------	----

J

Jugendschutzgesetz Steiermark	56
-------------------------------------	----

K

Kinderabsetzbetrag	20
Kinderbeistand	100
Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes	31
Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS	30
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	20
Kinderbetreuungskosten, Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	29
Kinderbetreuungskosten, ArbeitgeberInnenzuschuss	42
Kindererziehungszeiten, Anrechnung Abfertigung NEU	94
Kindererziehungszeiten, Anrechnung Pension	92
Kinderferien-Aktivwochen (Beihilfe)	28
Kinderfreibetrag	25
Kindergartenjahr, verpflichtendes	44
Kinderpass (Reisepass für Kinder)	13
Kindersicherheit	82
Kinderzuschuss zur Pension	27
Kontaktrecht	107
Krankenversicherung (Mitversicherung)	75

L

Lebensgemeinschaft, nichteheliche	66
Lehrlingsbeihilfe des Landes	51
Lehrlings-Fahrtenbeihilfe	55
Lehrlingsfreifahrt	54

M

Mediation (bei Trennungsabsicht)	101
Mehrkindzuschlag	25
Mehrwegwindelförderung	15
Meldung der Schwangerschaft am Arbeitsplatz	34
Mitversicherung in der KV	75
Mütterkarenz	37
Mutter-Kind-Pass	14
Mutterschutz	34

N

Nachlass	114
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	66

O

Obsorge (allgemein)	12
Obsorge (nach Trennung/Scheidung)	106
Obsorge (nichteheliche Lebensgemeinschaft)	67

P

Partnerschaftsvertrag	66
Patchworkfamilien (Neue Regelungen für Kinder)	68
Pension (Kinderzuschuss zur Pension)	27
Pensions-Selbstversicherung für Zeiten der Pflege	90

Pensions-Weiterversicherung für pflegende Angehörige	89
Pflegeeltern	69
Pflegefreistellung	86
Pflegende Angehörige (Pensions-Selbstversicherung)	90, 91
Pflegende Angehörige (Pensions-Weiterversicherung)	89
Pflegende Angehörige (Unterstützung)	88

R

Reisepass für Kinder	13
Rezeptgebührenbefreiung	77
Ruhegeld für Pflegepersonen	72

S

Scheidung	98
Scheidungsfolgen	101
Schönheits-OPs	75
Schulbuchaktion	47
Schulbeihilfen des Bundes (ab 9./10. Schulstufe)	48
SchülerInnenfreifahrt	52
Schulfahrtbeihilfe	53
Schulische Tagesbetreuung	47
Schulpflicht	46
Schulstartgeld	47
Schwangerschaft, Meldung Arbeitsplatz	34
Sozialstaffel-Modell	44
Sozialversicherung (Geburt)	12
Staatsbürgerschaftsnachweis (Geburt)	10

U

Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag	108
Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung).....	109
Unterstützung für pflegende Angehörige.....	88

V

Väterkarenz	37
Vaterschaftsanerkennung	10
Verpflichtendes Kindergartenjahr	44
Vornamensgebung (Geburt)	8

W

Waisenpension	112
Wiedereinstieg in den Beruf.....	40
Witwen- und Witwerpension.....	110
Wochengeld	35
Wohnbeihilfe	32
Wohnsitzanmeldung (Geburt)	10

Z

Zuverdienstgrenze (KBG)	21
ZWEI UND MEHR- Steirischer Elternbrief	15
ZWEI UND MEHR- Steirischer Familienpass	26
ZWEI UND MEHR-Elternbildungsgutschein	80

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Referat Gesellschaft und Generationen
8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4023, **Fax-Nbst.:** 3924

E-Mail: familie@stmk.gv.at

Internet: www.gesellschaftundgenerationen.steiermark.at
www.zweiundmehr.steiermark.at

Redaktion: Mag.^a Astrid Kokoschinegg, Mag.^a Isabella Paumgartner,
Mag.^a Martina Grötschnig
mit Unterstützung des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF)
der Universität Wien

Datenstand: Juni 2013

Die eigennützige Vervielfältigung, Verbreitung und/oder sonstige Verwertung
ist ohne ausdrückliche Zustimmung der A6 Fachabteilung Gesellschaft und
Diversität, Referat Gesellschaft und Generationen nicht zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr,
Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Bildmaterial: Land Steiermark, A6 FAGD - Referat Gesellschaft und
Generationen

Layout, Grafik und Satz: Philipp Leiß, Kommunikation Land Steiermark

Coverfoto: HELDEN DER ARBEIT-Werbeagentur

Druck: Offsetdruck DORRONG OG

ZWEI  MEHR

www.zweiundmehr.steiermark.at